

Ukten

betr.

die Unfruchtbarmachung des/der am 24. April 1906

geborenen Hilferin Juliana [redacted]
gestorben [redacted]

Leid, das man lieber verschweigt ...
misshandelt, entwürdigt, stigmatisiert:

**Zwangsterilisationen
im Kreis Herzogtum Lauenburg 1934 – 1945.**

Amtsarzt:

Vormund:

Pfleger:

Elterliche

Beifügen:

XIII 89/28 Sp. Ratzeburg - 1. Abgabung 1897 - 2. inrichtungs. 1945
Abgabung Ratzeburger Kreisarchiv

Eine Dokumentation des Kreisarchivs Ratzeburg
2016

Uktenzeichen: XIII. Nr. 120/A.

[Handwritten signature]

**Leid, das man lieber verschweigt... misshandelt, entwürdigt, stigmatisiert:
Zwangssterilisationen im Kreis Herzogtum Lauenburg 1934 – 1945.
Eine Dokumentation des Kreisarchivs Ratzeburg**

Zwangssterilisationen in der Zeit des Nationalsozialismus im Kreis Herzogtum Lauenburg – gewiss eine Thematik, die heikel und schwierig ist. Ein Thema, an dem man lieber nicht rühren mag, um Verdrängtes nicht neu zu beleben. Aber es wäre nicht richtig, die Opfer des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 zu verschweigen, ihnen und ihrem erlittenen Unrecht keine Erinnerung zukommen zu lassen - sie als Benachteiligte des Nationalsozialismus nicht zu würdigen.

Es ist ein unrühmliches Kapitel der Medizingeschichte - haben sich doch zahlreiche Ärzte zu Handlangern der nationalsozialistischen Rassenhygiene machen lassen. Zwischen 1934 und 1945 wurden ca. 400.000 Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche Opfer dieses Gesetzes – wurden durch ein Erbgesundheitsgericht zur Zwangssterilisation verurteilt. Es betraf Behinderte und psychisch Kranke, Gehörlose, Blinde oder Alkoholsüchtige, durchaus auch Menschen, die einfach nur unangepasst wirkten.

Im Kreisarchiv Ratzeburg sind 427 Fälle aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg dokumentiert. Sie zeigen in geradezu schrecklicher Weise wie sehr der Alltag eines Behinderten durch die Anwendung des Gesetzes zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18.10.1935 geprägt wurde.

Das damalige Staatliche Gesundheitsamt arbeitete mit den Erbgesundheitsgerichten in Lübeck, Hamburg-Altona und Schwerin zusammen und sorgte für die Umsetzung ihrer Beschlüsse. Dazu zählten Zwangssterilisationen zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses – damals als Unfruchtbarmachung bezeichnet –, ärztliche Untersuchungen zur Einhaltung der Erb- und Rassenpflege und Sippenfragebögen, aufgrund derer gezielt nach Erkrankungen in vorherigen Generationen gefragt wurde. Die Standesämter waren verpflichtet, in Zweifelsfällen Eheaufgebote den Staatlichen Gesundheitsämtern zu melden, damit diese die aktive Kontrolle über eventuell zu treffende Maßnahmen bezüglich der Einhaltung der Ehegesundheit ausüben konnten.

Auch wenn ein Amtsarzt in jener Zeit den rein medizinischen Vorgang der „Unfruchtbarmachung“ nicht selbst vornahm, so stellten die dazu bevollmächtigten Ärzte ein entsprechendes Attest für das Staatliche Gesundheitsamt aus, um den vollzogenen Eingriff zu dokumentieren. Dieses Schriftstück findet sich in den Einzelfallakten der Überlieferung wieder und stellt sozusagen den unumkehrbaren Schluss eines solchen Verfahrens dar. Die Anzeige eines Mitbürgers, der einen entsprechenden Verdacht äußerte, war meist der Anlass, um weitere Informationen über den Betroffenen zu sammeln. Auskünfte erteilten häufig Lehrer, Pastoren, Hausärzte, Nachbarn, Arbeitgeber und – gezwungenermaßen - die eigene Familie. In den Fokus gerieten neben Behinderten schnell lernschwache, kranke, arme und uneheliche Menschen. Befand sich der Betroffene einmal im Räderwerk von Staatlichem Gesundheitsamt und Erbgesundheitsgericht wurde es schwierig für ihn. Sein weiteres Schicksal hing von der Beantwortung eines Fragebogens ab, der

neben gesundheitlichen Aspekten auch auf eine räumliche Orientierung, Schul- und Allgemeinwissen zielte, außerdem seine sittlichen Vorstellungen und seine Merkfähigkeit überprüfte. Auch die Körperhaltung eines Betroffenen während einer solchen Befragung wurde Teil dieser Begutachtung. Berücksichtigt man die besondere Atmosphäre einer Prüfungssituation – noch dazu in einer Behörde mit völlig unbekanntem Personen – ist leicht vorstellbar, wie schnell und umfangreich der Befragte verunsichert und eingeschüchtert werden konnte. Eine willkürliche Situation, die für den weiteren Lebensweg entscheidend werden konnte und sich oft genug zerstörerisch auswirkte.

Für die vorliegende Dokumentation wurden 47 Fälle aufgearbeitet. Ich habe mich bewusst dafür entschieden, Textpassagen aus den Akten wortwörtlich zu übernehmen, um so viel Authentizität wie möglich zu bewahren. Durch eigene, zusammenfassende Worte wäre unweigerlich eine Distanz zum Geschehen entstanden, die hier nicht gewollt ist. Um die Betroffenen nicht ein weiteres Mal bloß zu stellen, wurde so viel wie notwendig anonymisiert.

Eine Übersicht, wie viele Menschen es in den unterschiedlichen Orten des Kreises Herzogtum Lauenburg traf, welche Diagnose wie oft gestellt wurde und in welchem Beschäftigungsverhältnis die Betroffenen eventuell standen, soll den Rahmen für die hier vorgetragenen Schicksale darstellen.

Die Auswahl der Akten stellt einen Querschnitt von gleich gelagerten und besonderen Verfahren dar. Eine Wiedergabe von Fällen, in denen ein Widerspruch erfolgreich war, dient dem Zweck, aufzuzeigen, wie schnell und wegen welcher Lappalien jemand als erbkrank beschuldigt werden konnte und wie schwer es war, ein drohendes Urteil doch noch wieder abzuwenden. Sowohl die Entscheidung für die hier getroffene Aktenauswahl als auch für die herangezogenen Textpassagen bleibt eine rein subjektive.

Im Gegensatz zur Auseinandersetzung mit der Geschichte des Nationalsozialismus in anderen Bereichen gilt es hier ganz besonders, die Opfer von damals zu schützen. Dennoch soll an das begangene Unrecht erinnert werden, über das aus vielerlei verständlichen Gründen lieber geschwiegen wurde. Unrecht an Menschen, die ihr Leben lang unter einem solchen Zwangseingriff gelitten haben: denen Kinderlosigkeit, der Verzicht auf eine eigene Familie, körperliche und seelische Schmerzen und letztlich eine Stigmatisierung in einem überschaubaren örtlichen Umfeld aufgezwungen worden ist.

Ratzeburg, im Februar 2016
Cordula Bornefeld
Kreisarchiv Ratzeburg

Wohnort (Fälle)) [= 427]

Ahrensburg (1); Alt-Horst (1); Anker (1); Aumühle (3); Bartelsdorf (2);
Basedow (1); Basthorst (1); Behlendorf (5); Groß Berkenthin (4);
Klein Berkenthin (5); Bliestorf (3); Börnsen (5); Borstorf (1); Breitenfelde (10);
Brunsmark (1); Brunstorf (1); Büchen (2); Buchholz (3); Dahmker (3); Dargow (1);
Dassendorf (2); Dechow (1); Klein Disnack (1); Döchelsdorf (2); Düneberg (5);
Duvensee (3); Einhaus (2); Fitzen (2); Franzhagen (1); Fredeburg (1);
Fuhlenhagen (1); Geesthacht (53); Göldenitz (1); Grabau (1); Grambek (1);
Groß Grönau (4); Grünhof-Tesperhude (3); Gudow (1); Gülzow (5); Güster (1);
Hakendorf (1); Hamburg (1); Hamfelde (2); Hammer (3); Hamwarde (3);
Harmsdorf (2); Havekost (2); Hollenbek (1); Hornstorf (1); Horst (3); Kankelau (3);
Kastorf (3); Kittlitz (1); Klempau (5); Klinkrade (5); Koberg (1); Kogel [auch
Söhren] (4); Kollow (2); Kröppelshagen (1); Krummesse (2); Krüzen (3);
Kuddewörde (1); Kühsen (3); Kulpin (8); Labenz (2); Langenlehsten (2);
Lankau (6); Lanze (2); Lassahn (7); Lauenburg (35); Lehmrade (4); Linau (5);
Lüchow (2); Lüttau (2); Mohnsen (2); Mölln (26); Mühlenrade (2); Müssen (3);
Mustin (6); Neumühle (1); Niendorf/Schaalsee (1); Niendorf/St. (1); Nüssau (6);
Nusse (4); Groß Pampau (1); Klein Pampau (5); Panten (1); Pogeez (1); Pötrau
(3); Ratzeburg [auch Neuvorwerk] (16); Ritzerau (2); Rondeshagen (2);
Roseburg (4); Rotenhausen (1); Rothenbek (1); Salem (2); Sandesneben (5);
Groß Sarau (1); Klein Sarau (1); Groß Schenkenberg (3); Schiphorst (1);
Schmilau (3); Schnakenbek (1); Groß Schretstaken (1); Schulendorf (1);
Schwarzenbek (2); Seedorf (2); Siebenbäumen (4); Siebeneichen (2); Sierksrade
(4); Sirksfelde (1); Steinhorst (2); Sterley (2); Stubben (2); Talkau (1); Thurow (2);
Tramm (1); Tüschenbek (1); Walksfelde (2); Wangelau (1); Groß Weeden (1);
Wentorf/Hbg. (6); Wentorf/Sandesneben (1); Wiershop (1); Wohltorf (3);
Worth (1); Groß Zecher (1); Klein Zecher (1); Ziethen (1)
keine Angabe des Wohnortes (1)

Krankheitsbilder (Fälle)

Alkoholismus (4); angeborener Schwachsinn (336); Epilepsie, erbliche
Fallsucht (34); erbliche Augenerkrankung (1); erbliche Taubheit (2); Klumpfuß (1);
körperliche Missbildung (3); manisch-depressiver Irrsinn (2); Schizophrenie (44)

Berufsangaben (Fälle)

Hausangestellte (102); Arbeiter [Fabrik-, u. a.] (62); Landwirtschaftliche
Arbeiter (100); Landwirte (31); Handwerker [Maurer, Maler, Schlosser,
Schuhmacher, Tischler u. a.] (10); Gewerbetreibende [Gastwirte, Händler,] (10);
Lehrer, Beamte, Ärzte (7); Schüler (4)

Inhalt

Dokumentation von Einzelfällen

Seite 1 – 129

Anhang

- Aktendeckel
- Antrag auf Unfruchtbarmachung
- Ärztliche Bescheinigung
- Amtsärztliches Gutachten
- Intelligenzprüfungsbogen
- Sippentafel
- Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes

**Arbeiter Heinz, 18 Jahre alt, aus Berkenthin.
Diagnose: angeborener Schwachsinn**

Stellungnahme des Vaters vor dem Amtsgericht Ratzeburg am 9. April 1937 :

Ich bin nicht damit einverstanden, dass mein Kind unfruchtbar gemacht wird. Ihm hat nie etwas gefehlt und seiner Mutter früher auch nicht. ...

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck vom 4. Juni 1937:

Der in Berkenthin geborene Arbeiter Heinz hat das Ziel der Volksschule nicht erreicht. Er ist aus dem sechsten Schuljahr entlassen. Seine Leistungen in Deutsch werden als ungenügend bezeichnet. Seine Mutter leidet an schweren epileptischen Anfällen. Die mit dem Amtsarzt vorgenommene Intelligenzprüfung hat ein mangelhaftes Ergebnis gezeigt, insbesondere hat er auch verschiedene einfache Rechenaufgaben nicht zu lösen vermocht. Es zeigten sich erhebliche Ausfälle im Schul- und allgemeinen Lebenswissen. Auch der äußere Eindruck von Heinz ist der eines nicht aufgeweckten jungen Menschen. Aus dem persönlichen Eindruck und der mit Heinz gepflogenen Unterredung hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass bei ihm ein Schwachsinn vorliegt.

Dem ordnungsgemäß vom zuständigen Amtsarzt gestellten Antrage auf Unfruchtbarmachung von Heinz war daher zu entsprechen, weil Anhaltspunkte dafür, dass der Schwachsinn im Leben erworben ist, nicht vorliegen.

Nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft steht zu erwarten, dass Nachkommen von Heinz ebenfalls an geistigen Erbschäden leiden werden.

Beschwerde des Vaters vom 18. Juni 1936 gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck.

Gutachten der Heilanstalt Strecknitz vom 21. September 1937:

...außer seinen mangelhaften geistigen Fähigkeiten sind aber ferner noch die degenerativen körperlichen Merkmale zu berücksichtigen sowie die Tatsache, dass auch in seiner Sippe schon geistige Mängel zutage getreten sind, die Epilepsie seiner Mutter noch gar nicht gerechnet. Die letzteren Tatsachen sprechen dafür, dass der Schwachsinn angeboren ist. Heinz ist sicherlich Träger eines minderwertigen Erbgutes im Sinne des Erbgesundheitsgesetzes, so dass bei seiner Nachkommenschaft schwere Erbschäden zu erwarten sein dürften.

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts in Kiel vom 14. Oktober 1937:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Am 28. Juni 1938 wurde Heinz unfruchtbar gemacht.

(KAR, Gesundheitsamt Nr. 1185)

Arbeiterin und Ehefrau Anna, 19 Jahre alt, aus Lauenburg
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme der Lehrerin P., Lauenburg, vom 7. Januar 1936:

... Die geringen Schulleistungen hängen nach meiner Erfahrung in der Hauptsache ab von der mangelhaften Begabung. Außerdem war ihr Schulbesuch wegen Krankheit sehr unregelmäßig. ..Soweit ich mich nach so langer Zeit erinnern kann, habe ich im Laufe dieses Schuljahres von Anna nicht den Eindruck einer Schwachsinnigen gehabt. ...Mir ist nicht erinnerlich, dass sie im Unterricht blöde oder stumpf sich gezeigt hätte. Ich habe ihr damals auch für Fleiß und Aufmerksamkeit im Zeugnis fast gut gegeben... Für die 3. Klasse waren ihre Leistungen bis auf Rechnen und Zeichnen im allgemeinen zufriedenstellend. Ich kann mich nicht entsinnen, dass die Anna in diesem Schuljahre einen unterernährten oder sonst vernachlässigten Eindruck gemacht hat.

Eigene Einschätzung von Anna vor dem Amtsgericht Lauenburg am 13. März 1936:

Ich bin mit meiner Unfruchtbarmachung nicht einverstanden. Das kommt gar nicht in Frage. Ich kann nicht darunter leiden, dass meine Eltern mich in der Kindheit vernachlässigt haben. Meine Eltern haben nicht genügend für meine Ernährung gesorgt, mich auch nicht genügend zum Schulbesuch angehalten. Ich musste immer im Haus helfen und Holz holen. Wenn ich unfruchtbar gemacht würde, würde mein Mann sich gleich von mir scheiden lassen. Nachdem mein Vater sich wieder verheiratet hatte, hat meine Stiefmutter ihr eigenes Kind immer vor mir bevorzugt und mich hungern und frieren lassen und mich in jeder Weise vernachlässigt. Infolge meines unregelmäßigen Schulbesuchs habe ich in der Schule nicht gut mitkommen können. Die Berufsschule habe ich dann ziemlich regelmäßig besuchen können und bin da, glaube ich, auch mitgekommen. Vor zwei Jahren bin ich einmal auf den Rücken gefallen und habe eine Rückgratverkrümmung bekommen und habe $\frac{3}{4}$ Jahr im Gipsbett gelegen. ...

In der letzten Schulzeit hatte ich bei der Lehrerin Frl. V. eine Aufwartestelle an den Nachmittagen etwa $1 \frac{3}{4}$ Jahre. ...Nach meinem Unfall bekam ich Arbeit in der Deutschen Zündholzfabrik, auf der ich noch arbeite. Die Arbeit dort kann ich gut mitmachen. ...Im Juli 1935 habe ich geheiratet. Ich fühle mich jetzt körperlich durchaus gesund und glaube auch geistig in Ordnung zu sein. Die Mängel an meinem Schulwissen führe ich auf die Vernachlässigung namentlich durch meine Stiefmutter in körperlicher und erzieherischer Hinsicht zurück.

Stellungnahme der ehemaligen Arbeitgeberin und Lehrerin i.R., V., vor dem Amtsgericht Lauenburg am 13. März 1936.:

Anna ist bei mir beschäftigt gewesen. Zuerst, als sie noch in die Schule ging, nur stundenweise mit kleineren Arbeiten und Besorgungen, nach ihrer Schulentlassung in den Morgenstunden und teilweise auch noch am Nachmittag. Mir ist während dieser Zeit an ihr nichts besonders aufgefallen. Sie war willig, begriff und behielt gut und machte ihre Arbeit immer zur Zufriedenheit. Dabei war sie munter und fröhlich und zeigte auch Mutterwitz. Mir ist bekannt, dass sie schon als 8-jähriges Mädchen, weil ihre Mutter viel krank war, im Hause hat helfen müssen und wenn darunter ihr Schulbesuch und ihre Schulbildung gelitten haben, so wundert mich dieses nicht. Anna war körperlich nur zart. ... Zusammenfassend möchte ich bemerken, dass ich von Anna niemals den Eindruck einer Schwachsinnigen gehabt habe.

Stellungnahme des Werkmeisters H. auf der DZAG (Zündholzfabrik) vor dem Amtsgericht Lauenburg am 13. März 1936:

Seit Mai 1934 arbeitet Anna auf der Deutschen Zündholzfabrik unter meiner Leitung in der Abfallabteilung. Ich halte sie durchaus für einen normalen Menschen und habe nie den Eindruck gehabt, dass sie an Schwachsinn leidet. Sie hat ihre Arbeit gut gemacht, ist willig,

begreift leicht und ich habe bei ihr nichts besonderes auszusetzen gehabt.... Wenn ihre Schulkenntnisse etwas mangelhaft sind, so ist dieses nach meiner Ansicht jedenfalls nicht auf einen angeborenen Schwachsinn zurückzuführen.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Altona vom 27. Mai 1936:
Anna G. ist unfruchtbar zu machen.

Beschwerde des Ehemanns G. vom 30. Mai 1936 gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Altona.

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichtes in Kiel vom 4. Juli 1936:

Der Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes Altona von Mai 1936 wird aufgehoben.

Gründe: ...Ungünstigstenfalls kann Anna als Grenzfall zwischen Schwachsinn und Dummheit angesehen werden. ... Die Art ferner, wie sich die angeblich Erbkrankte nach ihrer Schulentlassung geführt hat, ergibt, dass sie durchaus imstande ist, ordentlich und treu eine jede Arbeit zu verrichten, bei welcher nicht allzu hohe Anforderungen an ihre Geisteshaltung gestellt werden. ... Sie wird aber jedenfalls als Hausfrau und wohl als Mutter ihren Pflichtenkreis ordnungsgemäß versehen und kann unter allen diesen Umständen nicht als schwachsinnig angesehen werden.

(KAR, Gesundheitsamt Nr. 1167)

Ehefrau Lina, 44 Jahre, aus Wentorf/H.

Diagnose: Schizophrenie

Antrag des Ehemannes Friedrich K vom 21. Oktober 1934.:

Ich ziehe hiermit meinen Antrag auf Sterilisierung meiner Frau ...zurück.

In dem Alter meiner Ehefrau erscheint es unmöglich, dass noch ein Nachwuchs gibt und daher ist dieselbe zwecklos und würde möglicherweise nur zur Gebrechlichkeit führen, was im Interesse meiner Ehefrau und den Kindern vermieden werden muss.

Stellungnahme des Ehemanns K. an das Landgericht Hamburg am 1. November 1935:

Meine Ehefrau... befindet sich seit dem 14.8.1934 in der Staatskrankenanstalt Friedrichsberg. Seit 1.12.34 ist sie entlassungsfähig und wird dort trotzdem zwangsweise zurückbehalten und ich bin mir mit meinen beiden Kindern von 9 Monaten und das älteste von 4 Jahren in der bittersten Not selbst überlassen.

Monatelang habe ich die Reklame im Park dieser Anstalt studiert: Mutter und Kind sind das Unterpfand für die Unsterblichkeit eines Volkes. Ich habe mich immer wieder gefragt, ob diese Anstalt ein Kindererzeugungsinstitut ist, um mit minderwertigen Menschen eine Stadt zu gründen oder diese den Müttern und Ehemännern zu überlassen. Am 31.12.34 sollte ich des Rätsels Lösung finden. Nachdem ich mit dem Stationsarzt Rücksprache genommen hatte, besuchte ich gegen 13 Uhr meine Ehefrau. Sie war im Kasino der Anstalt und trotz der großen Bezahlung muss sie den ganzen Tag schwer arbeiten. Trotzdem sonst die Männer von den Frauen streng getrennt sind, musste ich hier erleben, dass meine Ehefrau hier mit 2 Männern zusammen arbeiten musste. Ich habe meine Ehefrau für mich und nicht für unzurechnungsfähige Männer und möchte doch höflich bitten, im Interesse der Volksgesundheit, dass meine Ehefrau schleunigst entlassen wird, sonst bin ich gezwungen, dem Staate die Sorge für meine Ehefrau und Kinder selbst zu überlassen.

Gutachten der Staatskrankenanstalt Friedrichsberg am 8.1.1935:

...Sie leidet an Schizophrenie. In ihrem Zustand war im Laufe des Novembers 1934 eine überraschend schnelle und wesentliche Besserung eingetreten, so dass sie etwa vom 8.12.1934 als entlassungsfähig anzusehen ist. Wegen des noch nicht erledigten Sterilisierungsverfahrens musste sie jedoch weiterhin in Anstaltsverwahrung bleiben. Der Termin vor dem Erbgesundheitsgericht ist für den 9. Januar angesetzt.

K., die schon einige Wochen auf der Nähstube beschäftigt war, ist seit kurzem im Ärztekasino tätig und erledigt dort die Aufwäsche und ähnliche Arbeiten. Wie ich heute durch Nachfrage feststellte, ist Frau K. mit dieser Beschäftigung durchaus zufrieden. Nebenbei bemerkt, gilt dieser Arbeitsposten als einer der beliebtesten und angenehmsten für weibliche Patienten. Er kann auch aus dem Grunde für Frau K. als besonders geeignet betrachtet werden, weil er eine praktische Vorbereitung für die demnächst wieder aufzunehmende Tätigkeit im eigenen Haushalt bedeutet. ...

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg am 9.1.1935:

... Im Termin ist die Erbkrankte selbst erschienen. Sie ist mit ihrer Unfruchtbarmachung einverstanden....

Die Unfruchtbarmachung der Erbkranken ist erforderlich, da mit großer Wahrscheinlichkeit schwere körperliche oder geistige Erbschäden der Nachkommenschaft zu erwarten sind.

Am 25. Januar wurde Lina unfruchtbar gemacht.

(KAR, Gesundheitsamt Nr. 1203)

Haustochter Walli, 29 Jahre alt, aus Roseburg
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme des Arztes Walter F. am 4. Februar 1939:

... Walli K.... wurde öfter von mir behandelt. Dabei habe ich nicht bemerken können, dass das Mädchen schwachsinnige Symptome zeigte. Wohl ist mir aufgefallen, dass sie ohne Grund albern lachte und unsicher in ihren Angaben war, doch schob ich dies auf die allgemeine Unreifeheit, in der sich das Mädchen noch befand. Die ärztliche Behandlung erstreckte sich immer nur auf unbedeutende Bagatellerkrankungen.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck am 24. Februar 1939:

Die am... geborene Walli K. hat ihre Unfruchtbarmachung wegen eines angeborenen Schwachsinn beantragt. Der Amtsarzt des Kreises Herzogtum Lauenburg hat sich diesem Antrage angeschlossen. Der Antrag ist begründet. Die Probandin ist von früh auf geistig zurückgeblieben. Sie hat zuletzt die Volksschule in Thurow besucht. Das Entlassungszeugnis weist in den Hauptfächern nur ungenügende Leistungen auf. Nach der Konfirmation ist sie im elterlichen Haushalt geblieben. Lediglich ein halbes Jahr ist sie als Landhelferin bei dem Bauern O. in Bartelsdorf tätig gewesen. Seit dem Tode der Mutter führt sie ihrem Vater den Haushalt. Sie ist jetzt im 7. Monat schwanger.

Nach dem Ergebnis der Intelligenzprüfung und dem persönlichen Eindruck, den das Gericht von Walli K. gewonnen hat, ist nicht daran zu zweifeln, dass sie an einem angeborenen Schwachsinn leidet. Es haben sich bei ihr auf allen Gebieten grobe Ausfälle gezeigt. Sie hat nicht die einfachsten Fragen aus dem Schulwissen beantworten können. So kennt sie beispielsweise nicht die Hauptstadt von Deutschland, weiß auch nicht, wer Hindenburg gewesen ist. Den Mond hält sie für größer als die Sonne. Auch ihr Allgemeinwissen ist nur recht dürftig. Ihre Urteilsfähigkeit und ihr Denkvermögen sind stark herabgesetzt. Es muss bei ihr von einem Schwachsinn erheblichen Grades gesprochen werden. Sie würde sich auch schwerlich außerhalb des elterlichen Hauses bzw. des Verwandtenkreises im Lebenskampf behaupten können. Wenn auch eine sippenmäßige Belastung nicht festzustellen ist, so ist der Schwachsinn doch als angeboren zu bezeichnen, da äußere Umstände, auf die er zurückgeführt werden könnte, nicht bekannt sind.

(Nachdem Walli K. im Juli 1939 ein Kind geboren hat, gibt sie in einer Befragung vor dem Erbgesundheitsgericht zu, noch weiterhin Geschlechtsverkehr mit ihrem Verlobten zu haben. Trotz eingelegter Beschwerde wird sie im Februar 1940 sterilisiert.)

Am 20. Januar 1940 wurde Walli unfruchtbar gemacht.

Klage des Vaters als Gebrechlichkeitspfleger für seine Tochter vor dem Amtsgericht Mölln am 1. Juni 1949:

... ich beabsichtige für meine Tochter gegen das Land Schleswig-Holstein Klage auf Zahlung einer Geldrente und auf Schadensersatz zu erheben.

Gründe:

Seit 1937 wohne ich mit meiner Tochter in Roseburg. Im Jahre 1938 beabsichtigte Walli, einen landwirtschaftlichen Arbeiter Heinrich K. aus Roseburg zu heiraten. K. arbeitete in Roseburg bei dem Bauern L. Er hatte meine Tochter geschwängert. Aus diesem Grunde sollte die Eheschließung seinerzeit so schnell wie möglich vor sich gehen. K. und meine Tochter, die inzwischen bereits verlobt waren, mussten zur ärztlichen Untersuchung zum Gesundheitsamt Ratzeburg. Die Untersuchung war für meine Tochter anscheinend negativ verlaufen...

.... Ungefähr 4 Monate vor der Unfruchtbarmachung hat meine Tochter in der Frauenklinik Kiel ein Kind geboren, das bereits nach 3 Tagen starb.
Infolge der Unfruchtbarmachung konnte meine Tochter den Heinrich (Vater des Kindes) nicht heiraten. K. wurde Soldat und hat sich seitdem um Walli nicht mehr gekümmert. Damit war das Verlöbnis gelöst. Über den derzeitigen Aufenthalt des Heinrichs ist mir nichts bekannt.
Ich bin der Auffassung, dass die Unfruchtbarmachung meiner Tochter zu Unrecht erfolgte. Sie ist wohl etwas unbegabt, hat jedoch in der Haus- und Landarbeit immer ihren Mann gestanden. Seit der Sterilisation klagte Walli häufig über Unterleibsschmerzen und Schwindelanfälle. ...

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1212)

Hausangestellte Elli, 17 Jahre, aus Mölln
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme des Lehrers R. vor dem Erbgesundheitsgericht Altona am 16. Oktober 1935:
Ella besuchte die hiesige Hilfsschule, die Schulleistungen war so mäßig, dass sie kaum die Lehrziele der Hilfsschule erreichte. Ella galt auf der Schule als schwachsinnig (mittlerer Grad).

Stellungnahme des Pfarrers B. vor dem Erbgesundheitsgericht Altona am 15. Oktober 1935:
Ella kenne ich vom Konfirmanden unterrichtet her. Sie war ein stilles, braves, anständiges Kind. Am Unterricht hat sie, dem äußeren Anschein nach, sich aufmerksam beteiligt; aber Fragen beantworten, Memorierstoff behalten oder selbständig etwas vorbringen konnte sie nicht.
Ella ist als geistig zurückgeblieben, als sehr unbegabt zu bezeichnen. Den Eindruck einer Schwachsinnigen machte sie damals nicht.

Stellungnahme von Wilma H., Arbeitgeberin in Mölln, vor dem Erbgesundheitsgericht Altona am 16. Oktober 1935:
Die Hausangestellte Ella B. war bei mir 3 Monate in Stellung. Ich kann über Ella nichts Nachteiliges aussagen, sie hat ihre Arbeiten bei mir immer gut ausgeführt. Allerdings ist sie geistig zurückgeblieben und konnte nichts behalten, auch im Schreiben ist sie sehr zurück. Ob sie an Schwachsinn leidet, kann ich nicht sagen.

Stellungnahme des Vaters B. vor dem Amtsgericht Mölln am 25. Oktober 1935:
...Aus unserer Ehe sind 11 Kinder hervorgegangen, von denen 3 klein gestorben sind. 2 davon sind bald nach der Geburt gestorben, woran ist nicht festgestellt, eins ist im Alter von 4 Jahren an Masern gestorben.
Mein Sohn W. ist im Alter von 26 Jahren an einem Zwölffingerdarmgeschwür gestorben, mein Sohn H. im Alter von 17 Jahren an Lungentuberkulose.
Willi und Walter sind bis zur 3. Klasse in der Schule gekommen, die andern konnten schwach lernen, sie sind dann aus der 4. und 5. Klasse in die Hilfsschule gekommen. Otto ist noch in der Hilfsschule. Hans kann lesen und schreiben so viel er braucht, bei den anderen ist es schlechter.
...Ich erkläre die schwache Schulleistungen der Kinder mit der Unterernährung in den Jahren, wo sie wachsen sollten. Ich bin zwar nicht arbeitslos gewesen, wir hatten aber zuviel Kinder, um diese ordentlich ernähren zu können.
Meine Tochter Elli ist seit ca. 8 Wochen verlobt, mit Erich S. Sie hat sich wegen dieses Verfahrens so aufgeregt, dass sie augenblicklich ganz zusammengebrochen ist und sich bei ihrem Arzt in Behandlung befindet. Sie soll sich erstmal 3 Tage ausruhen.
... Ich bin gegen die Unfruchtbarmachung meiner Tochter. Wenn diese in der Schule auch zurückgeblieben ist und nur wenig lesen und schreiben kann, so findet sie sich im Leben doch sonst gut zurecht und füllt ihren Platz aus.

Stellungnahme der Mutter B. vor dem Amtsgericht Mölln am 25. Oktober 1935:
...Ich bin dagegen, dass Elli unfruchtbar gemacht werden soll. Sie kann lesen und schreiben, allerdings nur sehr langsam. Sie ist in der Schule zurückgeblieben, weil sie in der Hilfsschule nicht recht was lernen. Hausarbeiten und Handarbeiten macht sie sehr ordentlich, auch kann ich sie zum Einholen wegschicken; sie bringt alles richtig mit und lässt sich das Geld auch richtig rausgeben.

Eigene Einschätzung von Elli vor dem Amtsgericht Mölln am 29. Oktober 1935:
Ich bin gegen meine Unfruchtbarmachung. Ich bin ein deutsches Mädchen und möchte auch einmal deutsche Mutter werden. Ich habe mich im September verlobt.

Ich gebe zu, dass ich nicht recht lesen und schreiben kann, dazu muss ich sehr viel Zeit haben. Ich bin in der Hilfsschule gewesen, doch haben wir nicht viel gelernt. Lehrer Röhrs kümmerte sich nicht viel um uns, weil er meinen Vater nicht leiden konnte, der damals schon SA-Mann war.

Nach meiner Schulentlassung war ich zunächst als Kindermädchen tätig, dann im Sommer in einer Gastwirtschaft und zuletzt als Hausmädchen bei Frau H. Diese Stelle musste ich aufgeben, weil sie mir zu schwer war. Augenblicklich führe ich mit meiner Mutter den Hausstand, weil diese kränklich ist. Wenn ich zum Kaufmann muss um einzuholen, schreibe ich mir das vorher auf. Ich komme damit sehr gut zurecht.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona vom 27. November 1935:

Die Hausangestellte Elli B. ... ist unfruchtbar zu machen.

Beschwerde des Vaters B. vom 7. Dezember 1935 gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Altona.

Gutachten der Psychiatrischen und Nervenlinik Kiel am 21. April 1936 (nach polizeilich erzwungener Zwangseinweisung von Elli):

...es liegt Schwachsinn mit ungewöhnlicher Penetranz innerhalb der Geschwisterreihe der Elli vor. Im ganzen macht E. einen wenig lebhaften und ausgeglichenen Eindruck; eine gewisse praktische Brauchbarkeit ist ihr nicht abzusprechen. Auffällig ist es immerhin und spricht für Schwachsinn, wie sie sich in der gegenwärtigen, allerdings schwierigen Lage benommen hat. Das gilt noch nicht einmal für die Schwängerung, von der es dahingestellt sein mag, ob sie nicht mit einer gewissen Absicht vollendete Tatsachen schaffen wollte; aber dass sie, wenn auch keine Gelegenheit zum Abschied war, ihrem Verlobten auch von hier aus nicht schrieb und ihn im Unklaren über ihren Verbleib ließ, ist auffällig, ebenso, dass die ganzen Vorgänge keinerlei Gemütsreaktion bei ihr ausgelöst haben. ...

Es handelt sich demnach um angeborenen Schwachsinn im Sinne des Gesetzes.

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts Kiel vom 20. Mai 1936:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

(Aufgrund ihrer Schwangerschaft wird die Unfruchtbarmachung verschoben.)

Am 5. April 1938 wurde Elli unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1213)

Haustochter Luise, 26 Jahre, aus Lüttau
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Eigene Einschätzung am 26. Februar 1937:

Ich bin mit meiner Unfruchtbarmachung nicht einverstanden. Ich glaube nicht, dass ich an angeborenem Schwachsinn leide. Ich bin verlobt mit dem Landwirt Herbert P. und möchte in meiner Ehe auch gerne Kinder haben.

Ich bin niemals krank gewesen und nie von einem Arzt behandelt worden.

Meine Eltern sind auch immer gesund gewesen. Auch meine 3 Geschwister sind gesund. ...

Es ist richtig, dass ich in der Schule schlecht mitgekommen bin. Ich hatte wohl Lust zu lernen, habe auch Zeit zur Erledigung meiner Schularbeiten gehabt, doch fiel mir das Lernen und Behalten schwer. Ich bin deshalb mehrmals sitzen geblieben und aus der Mittelstufe entlassen.

Nach meiner Schulentlassung bin ich zunächst im Elternhaus geblieben und erst im Frühjahr 1933 nach auswärts in Stellung gekommen. Ich war zunächst in Brunstorf bei dem Landwirt August S. und zwar ½ Jahr, dann holten mich meine Eltern nach Hause. Ich wurde dort gebraucht, weil meine Schwester Elli in Stellung gehen sollte. Zu Hause blieb ich ein ½ Jahr. Dann kam ich Anfang März 1934 zum Gastwirt und Landwirt Emil S. in Stellung. S. konnte mich dann nicht weiter beschäftigen, da er im Winter nur eine Arbeitskraft beschäftigen konnte. Den Winter über war ich wieder zu Hause und ging am 1. März 1935 zum Landwirt Richard B. Dort blieb ich bis zum 1. Februar 1936. Da ich mich verlobt hatte, wollten meine Eltern, dass ich nach Hause kommen soll und seit dem 1.2.36 bin ich dann im Elternhaus gewesen.

Ich habe aus meinen Stellungen gute Zeugnisse, meine Arbeitgeber sind mit mir zufrieden gewesen.

Arbeitszeugnisse:

- ...Dieselbe war stets fleißig, und ehrlich, und hat sich während der Zeit zur meiner vollsten Zufriedenheit erwiesen.
- ...ehrlich und zuverlässig, auch hat sie ihre Arbeit zu meiner Zufriedenheit verrichtet.
- ...in meinem Haushalt tätig. Sie hat sich während dieser Zeit gut aufgeführt.

Stellungnahme des Lehrers E., Lüttau, vom 21. Februar 1937 an das Erbgesundheitsgericht in Altona:

...Ich erinnere mich der Luise B. sehr gut; sowas vergisst man nicht. Als ich am 1.4.1925 nach Lüttau kam, konnte dieses Mädchen, welches 7 volle Schuljahre hinter sich hatte, weder lesen noch etliches schreiben. Ich habe mir in dem Jahre 1925/26 unendliche Mühe mit ihr gegeben, um ihr noch das Allergeringste an Lesen und Deutsch beizubringen; aber meine Mühe ist ganz ohne Erfolg geblieben. Sie ist als Analphabetin aus der Schule entlassen. Mir ist an Luise kein Zeichen irgendeiner Begabung aufgefallen. Ihre Leistungen waren so gering, dass sie ganz aus dem Rahmen einer Volksschule herausfielen und unter schulischen Gesichtspunkten nicht zu bewerten sind. Den Ansprüchen einer Hilfsschule hätte sie auch nicht genügt. Sie ist das schlechteste Kind gewesen, was ich innerhalb 20 Jahren gehabt habe.

Hier sagt man: Mit der Familie ist nichts los! ...Ähnlich sind die Gutachten aus den alten Schullisten über Luises Vater und Großvater. ...

Ein geheimes Grauen hat man als Lehrer, wie man sich verhält: wann zieht die neue Ära bei dir in der Schule ein? Ich persönlich habe bei allen möglichen methodischen Feinheiten der Luise nichts beibringen können, als: Aufstehen, Setzen u. a. Im letzten Schuljahr hat sie sogar ihren Geburtstag behalten.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Hamburg vom 21. Juli 1937:

Die Haustochter Luise B. ... ist unfruchtbar zu machen.

Beschwerde des Rechtsbeistands S. von Luise B. an das Erbgesundheitsobergericht in Hamburg am 24. August 1937:

Zur Begründung der Beschwerde vom 26. Juli 1937 wird Folgendes vorgetragen:

Nach den jüngsten Ausführungen des Reichsärztesführers auf dem diesjährigen Schleswig-Holsteinischen Ärztetag in Lübeck im Mai 1937 soll peinlichst genau vorgegangen werden bei der Entscheidung der Frage, ob jemand zu sterilisieren ist oder nicht. Der Reichsärztesführer führt dazu wörtlich aus:

„Wir wissen ganz genau, dass wir es uns nicht leisten können, bei einem Geburtenausfall von 13 ½ Millionen gegenüber 1914, dass wir wahllos das erbbiologische Unkraut ausjäten, dass wir wahllos in Massen sterilisieren. Im Gegenteil. Wir stehen auf dem Standpunkt: Lieber werden 10 zu wenig sterilisiert, als einer zuviel. Wir wollen hier peinlichst genau vorgehen. Und wir stehen auf dem Standpunkt, dass letzten Endes das Kriterium dafür, ob einer sterilisiert werden soll, nicht die wissenschaftliche Diagnose der Erbkrankheit sein kann, sondern dass letzten Endes immer wieder das Kriterium nur sein kann: Hat dieser Mensch sich im Leben bewährt. Denn wir wollen ja schließlich und endlich nicht ein Volk von lauter Professoren und Hochintellektuellen sein. Es gibt ja auch Berufe, wo der Betreffende seinen Platz vollwertig ausfüllen kann, ohne dass er eine ganz besonders hochwertige Intelligenz sein eigen nennt...“ Geht man von diesen grundlegenden Ausführungen des Reichsärztesführers aus, so kann nicht der geringste Zweifel darüber bestehen, dass der angefochtene Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Hamburg vom 21. Juli 1937 aufzuheben ist.

Das Vordergericht geht in erster Linie aus von den Schulergebnissen der B. ...Es haben dann weitere Intelligenzprüfungen stattgefunden, die nach dem Urteil des Vordergerichts nicht sehr günstig ausgefallen sind. Auf diesen Tatsachen allein kann aber das Urteil des Vordergerichts nicht gestützt werden. Das Vordergericht zieht nicht in Rechnung, dass es sich bei der Schule in Lüttau, die die B. besucht hat, um eine solche handelte, die nur von einem Lehrer betreut worden ist. Dass die Ausbildung der einzelnen Schüler, die unabhängig von dem Alter und dem Grade des Fortschritts insgesamt und zugleich von einem Lehrer unterrichtet werden, sehr zu wünschen übrig lässt und von vielen Zufälligkeiten abhängig ist, ist ohne weiteres erklärlich. Wenn bei einer derartigen Schulausbildung bereits zu Beginn infolge einer gewissen Beschränktheit Ausfälle im Wissen entstehen, so wirkt sich dieser Umstand bei dem weiteren Schulbesuch unter Umständen katastrophal aus, insbesondere auch dann, wenn gewisse weitere Eigenschaften des Schülers hinzukommen, nämlich übergroße Bescheidenheit und Zurückhaltung. Dass unter diesen Umständen am Schluss der Schulzeit ein ungenügendes Ergebnis in allen Fächern erzielt wird, ist dann nicht so sehr verwunderlich. Dieses hätte bei der Nachprüfung in diesem Verfahren unbedingt berücksichtigt werden und auch von dem Lehrer, dessen Auskunft zugrunde gelegt ist, besonders berücksichtigt werden müssen. ... Vielleicht fühlt er (der Lehrer) sich sogar besonders betroffen, in diesem Verfahren entscheidend mit zu Rate gezogen zu sein. Das Urteil des Lehrers aus Lüttau kann daher entscheidend nicht herangezogen werden.

...dann muss schon ein Amtsarzt, der die Verhältnisse in Lüttau und Umgebung genau kennt, unterstützend zu Rate gezogen werden. ...

Die B. ist in diesem Verfahren...einer Intelligenzprüfung unterzogen. ... Das Vordergericht steht auf dem Standpunkt, dass auch dieses Ergebnis den Verdacht hochgradiger Dummheit, den Verdacht des Schwachsinn, rechtfertigt. Dem kann nicht zugestimmt werden. Es sind in in dem fraglichen Fragebogen verschiedene Fragen enthalten, die im Augenblick und insbesondere auch bei einer Prüfung manch anderer Mensch nicht beantworten kann, der normale Kenntnisse besitzt. Hinzu kommt aber, dass die B. bereits durch das Verfahren vollkommen aus der Verfassung gekommen ist. Sie weiss, dass sie auf ihre Kenntnisse hin geprüft werden soll und dass insbesondere von dieser Nachprüfung das für sie bedeutsame Ergebnis abhängig gemacht wird, ob sie zu sterilisieren ist oder nicht.

Dass dieser Umstand zum Teil beunruhigend, zum Teil lähmend auf den Geist der B. einwirkt, ist ohne weiteres klar. Andererseits aber zeigt sich, dass die B. in zahlreichen Fällen der Prüfung durchaus die richtigen Antworten gegeben hat und zieht man die Schlussfolgerung der ganzen Nachprüfung, so kommt man zum Ergebnis, dass zahlreiche

Menschen ländlicher Bevölkerung nicht mehr Wissen und Können besitzen als die B. Das ist einmal auf die ländlichen Verhältnisse im ganzen zurückzuführen und vor allem auf die verhältnismäßig schlechte Schulausbildung. ...

Auch der Unterzeichnete hat versucht, sich einen Einblick in das Wissen und Können der B. zu verschaffen. Er hat festgestellt, dass die B. einen durchaus normalen Orientierungssinn hat. Auch ist sie in der Lage, in ihrem Tätigkeitsfeld durchaus ihren Mann zu stellen. Sie geht bei ihrer Arbeit und den an sie gestellten Anforderungen durchaus folgerichtig vor und macht dabei keineswegs den Eindruck, dass sie unnormale sei.

Allein der Mangel an Kenntnissen reicht nicht aus, um eine Person zu sterilisieren. Selbst wenn man diese Unkenntnis als Schwachsinn hinstellt, so muss als weiteres Erfordernis hinzutreten, ein moralischer Schwachsinn, d.h. der betreffende Mensch muss auch im menschlichen Leben und bei Erfüllung der menschlichen Aufgaben unbrauchbar sein und versagen. Das trifft aber nicht zu. Die B. hat alsbald nach ihrer Schulzeit das elterliche Haus verlassen müssen und ist an verschiedenen Stellen als Hausgehilfin tätig gewesen. Sie hat dabei durchaus ihren Mann gestanden. Alle drei Zeugnisse sind gut und lassen erkennen, dass die B. fleißig gewesen ist und auch mit einem gewissen Verstand an ihre Arbeit gegangen sein muss. Nach den Zeugnissen zu rechnen, steht die B. sogar über den Durchschnitt ihres Standes und das ist entscheidend. Sie füllt ihren Platz vollwertig aus. Es ist nicht einmal wünschenswert, dass die ländliche Bevölkerung überladen ist mit Wissen und Können. Eine gewisse Beschränktheit im Schulwissen ist zur Erfüllung der ländlichen Aufgaben teilweise sogar sehr zweckdienlich.

Die B. leidet auch keineswegs an einem sittlichen Defekt. Sie hat sich sowohl zu Hause als auch in ihren verschiedenen Stellungen bei fremden Leuten nichts zu Schulden kommen lassen, auch insbesondere nicht in sittlicher Beziehung. Sie ist in dieser Beziehung normal veranlagt und ist sogar von dem gesunden Sinn erfüllt, zu heiraten und eine Familie zu begründen.

...Man kann kaum von einem Grenzfall sprechen, viel weniger von einem ausgesprochenen Fall eines vererblichen Schwachsinn.

Auch die Familienverhältnisse der B. liegen nicht ungünstig. Der Vater ist zwar nicht sehr gewandt und auch wohl nicht begabt gewesen, er hat aber die ganzen Jahre hindurch seinen Erbhof in Größe von etwa 160-180 Morgen ordentlich bewirtschaftet und ihn insbesondere auch über die schweren Zeiten der Inflation und der Nachkriegszeit hinweggerettet. ...

Der Antrag auf Aufhebung der Vorentscheidung des Erbgesundheitsgerichts in Hamburg ist daher unbedingt begründet.

Gutachten des Nervenarztes Dr. Heinrich L., Hamburg, am 31. Mai 1938:

...Frl. B. will nie ernstlich krank gewesen sein. (In welchem Alter zuerst Geschlechtsverkehr?) Noch nie gehabt. (Die Frage wird erläutert!) Ach so, mit 20 Jahren. Frl. B. ist hoch schwanger und erwartet die Niederkunft im Juni. Verlobt sei sie seit 2 Jahren. Sie war in Stellung in der Nähe des Wohnortes ihres Verlobten. Sie hätten sich beim Tanzen kennengelernt. Sie gehe gern zum Tanzen. – Sie wollten in 8 Tagen heiraten. In ganz primitiver Weise ist Frl. B. sich darüber im Unklaren, dass ihre Angelegenheit so rasch gar nicht rechtlich geregelt werden kann ...

Stellungnahme des Pastors F. in Lüttau, vom 21. Juni 1938:

Luise B. ist mir seit Juni 1935 durch die seelsorgerlichen Beziehungen und durch dörfliche Nachbarschaft bekannt.

Wenn man ihr als Fremder gegenübersteht, wirkt Luise zunächst etwas befangen. Wer aber nur ein klein wenig die Verhältnisse auf dem Lande kennt, dem ist dies Verhalten durchaus erklärlich. L.B. ist mit Ausnahme einer auswärtigen Stellung kaum aus Lüttau heraus gekommen, hat seit ihrer Schulzeit fast nur die plattdeutsche Gerede gehört und gesprochen, hat seit ihrer Schulentlassung zu Haus und in ihren beiden Stellungen von morgens bis abends stramm arbeiten müssen. Die Arbeit auf dem Lande lässt zum mindesten im Sommerhalbjahr eine geistige Tätigkeit kaum zu. Hinzukommt, dass es auch heute auf dem Lande noch Häuser gibt, in denen weder eine Zeitung gelesen noch Rundfunk gehört wird. Zudem ist das Dorf durch das Geschehen der letzten Jahre wenig

berührt. L.B. gehört mit ihren 26 Jahren zu der generation, die durch den BDM nicht mehrerfasst ist, so ist es erklärlich, dass ihr allgemein geläufige politische Abkürzungen nicht in ihrer Bedeutung bekannt sind.

Bei längerem kennen ist sie aufgeschlossen und jede ernsthafte Unterhaltung, die sich auf ihren Lebenskreis bezieht, in jeder Weise zugänglich. Ihren Lebenskreis beherrscht sie, was sie nicht nur in ihren Stellungen sondern auch an ihrem künftigen Platz im Hause ihres Verlobten bewiesen hat. Es handelt sich um eine kleine Landstelle mit 6 Kühen und 2 kleinen Pferden.

Völlig abwegig erscheint mir die Meinung, dass L.B. schwachsinnig ist. Mit Recht kann sie allerdings als dumm bezeichnet werden. Auch fehlt ihr die Wendigkeit des Großstädtlers. L.B. kann lesen, schreiben und auch einfache Rechenaufgaben lösen. Bei ruhiger Befragung stellt ihr Wissensverstand sich durchaus nicht als so gering heraus, wie es zunächst den Anschein hat.

Gutachten des Ehepaars B. aus Lüttau vom 21. Juni 1938:

Bis zu ihrer Verlobung im Frühjahr 1936 ist Luise B. aus Lüttau in unserer Land- und Gastwirtschaft als junges Mädchen tätig gewesen. Alle vorkommenden Arbeiten hat sie zu unserer Zufriedenheit ausgeführt. Ihre Arbeiten in der Küche (Essen vorbereiten, einfaches Kochen) und im Hause (Reinmachen, Fremdenzimmer in Ordnung bringen) hat sie stets, auch ohne Aufsicht, gewissenhaft erledigt. Zu ihren Aufgaben gehörte das regelmäßige Melken und Schweinefüttern. Auch hierin war sie durchaus zuverlässig. Alle vorkommenden Feldarbeiten hat sie mitgemacht, ohne in der Leistung hinter anderen Arbeitskräften zurück zu bleiben. Luise kann stricken, flicken und auch feine Handarbeiten gut ausführen. Ihre Führung war immer gut. Sie ist pünktlich und hielt ihre eigenen Sachen in bester Ordnung.

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts Hamburg vom 6. August 1938:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Hamburg vom 21. Juli 1938 wird zurückgewiesen.

Am 13. Oktober 1938 wurde Luise B. unfruchtbar gemacht.

Im Februar 1949 wurde gegen den Lehrer E. aus Lüttau u. a. wegen dessen belastender Aussage ermittelt).

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1219)

Haustochter Frieda V., 28 Jahre alt, aus Kastorf
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Einschätzung des Schulleiters Möller – laut Schulakten - am 16. August 1938:

Frieda V. zeigt körperliche Mängel und ist in der geistigen Entwicklung weit zurückgeblieben. Das Entlassungszeugnis zeigt die Noten genügend, kaum genügend und ungenügend in den Leistungen. Der Fleiß war genügend, die Führung gut. Das Ziel der Schule ist nicht entfernt erreicht.

Beschwerde des Rechtsbeistands von Frieda V., Dr. U., Lübeck, an das Erbgesundheitsgericht Lübeck, am 5. Oktober 1938:

... den Antrag auf Unfruchtbarmachung zurückzuweisen.

Der zuständige Kreisarzt kannte die Verhältnisse im Haus V. in Kastorf schon seit einigen Jahren. Er war auch über den Gesundheitszustand der Frieda V. genau unterrichtet und hat früher selbst den Eltern erklärt, dass eine erbliche Belastung kaum vorliege.

Es liegt in der Tat nicht der geringste Anlass dafür vor, dass es sich bei der Frieda V. um eine Erbkrankheit handelt. Die Ursache ihres unterentwickelten körperlichen und geistigen Zustandes liegt allein darin, dass sie im Jahre 1911 zusammen mit ihren älteren Schwestern ... schwer an Diphtherie erkrankte. Sie erhielt damals mehrere Einspritzungen, die offenbar eine lähmungsähnliche Erscheinung zur Folge hatten. Jedenfalls hat sich Frieda von dieser Erkrankung nicht wieder erholen können. Sie ist nicht nur geistig sondern auch körperlich zurückgeblieben. Gerade die mangelnde körperliche Entwicklung lässt den Schluss zu, dass die Erkrankung allein auf die Diphtherie zurückzuführen ist.

Es muss immer wieder betont werden, dass in der ganzen Familie V. ... sich seit Menschengedenken niemals Anzeichen geistiger Störung gezeigt haben. Die Urgroßeltern der Frieda sind beiderseits durchaus gesunde, kräftige Menschen gewesen. Es sind alle in höherem Alter an Altersschwäche oder ähnlichen Erscheinungen gestorben. Das gleiche gilt von den Großeltern, die ausnahmslos über 70 bzw. 80 Jahre geworden sind, ohne dass jemals irgendwelche Zeichen geistiger Erkrankung sich bemerkbar gemacht haben. ...

Wenn in der Tat eine Erbkrankheit vorliegen würde, müsste doch irgendwie bei den Verwandten der aufsteigenden oder der Nebenlinie eine ähnliche Krankheitserscheinung nachweisbar sein.

Einschätzung der Eltern von Frieda vor dem Erbgesundheitsgericht Lübeck, am 7. Oktober 1938:

Aus unserer Ehe sind insgesamt 4 Kinder hervorgegangen, eins ist tot. Es starb an Herzschwäche, im Alter von 24 Jahren. Unsere Tochter Frieda hatte als kleines Kind Masern und Diphtherie. Sie lief mit 1 Jahr und 7 Monaten. Sie hat die Landschule in Kastorf besucht. Seit der Schulentlassung ist sie bei uns zu Hause und hilft im Haushalt. Sie fegt die Stuben aus, wäscht ab, stopft die Wäsche und hilft auch mit im Garten. Die Zeitung liest sie nicht. Als sie Diphtherie hatte, konnte sie schon im Wagen stehen. Seit der Zeit hat sie sich nicht mehr so gut entwickelt. Unserer Meinung nach handelt es sich nicht um einen angeborenen Schwachsinn. Wir führen den Schwachsinn auf die durchgemachte Diphtherie zurück.

Gutachten der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität Kiel vom 4. November 1938:

... Frieda V. weist zweifellos sehr starke Intelligenzdefekte auf, die allerdings in erster Linie das abstraktere Denken und das Schulwissen betreffen. Ihr Gefühlsleben ist nicht gestört. Hier zeigt sie natürliche Äußerungen und auch das allgemeine Lebenswissen, die Orientiertheit über ihre Umgebung und ihre Selbsteinschätzung waren nicht abwegig.

Es ist überhaupt zu bedenken, dass das körperlich schwer behinderte Mädchen, das von liebevollen Eltern in gänzlich ländlichem Milieu grossgezogen wurde, zum ersten Mal in eine städtische, hochdeutsch sprechende Umgebung kam. Wenn man das berücksichtigt, scheint es zweifelhaft, ob der Schwachsinn bei ihr überhaupt sehr hochgradig ist.

Sicher aber ist er nicht angeboren. Fräulein V. leidet an einer schweren organischen Hirnkrankheit. Diese erworbene Schädigung ist im Hirnstamm lokalisiert und zwar vorwiegend linksseitig...

Es braucht hier nicht genau erwiesen zu werden, welcher Natur diese Hirnschädigung ist. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Hirnentzündung im Kindesalter, die wohl mit der hochfieberhaften Erkrankung im Alter von 1 ½ Jahren im Zusammenhang steht. Durch diese im Leben erworbene Schädigung ist Frieda in ihrer Entwicklung schwer gehemmt worden. Die Erkrankung hat sie körperlich behindert und dadurch mittelbar ihre Ausbildung geschädigt. Aber sie ist auch geeignet unmittelbar Wesensveränderungen und psychische Defekte zu verursachen. Es sei noch darin erinnert, dass in der Sippe von Fräulein V. keine Abartigkeiten zur Kenntnis gelangt sind.

Nach dem Vorstehenden beantworten wir die an uns gestellte Frage wie folgt: Frieda leidet nicht an angeborenem Schwachsinn oder an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck vom 11. November 1938:

Der Antrag des Amtsarztes in Ratzeburg wird abgelehnt. Die Unfruchtbarmachung kann nicht angeordnet werden.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1229)

Arbeiter, Ehemann und Vater Leopold M., 32 Jahre alt, aus Geesthacht
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Gutachten der Alsterdorfer Anstalten, Hamburg, vom 22. Mai 1936:

...Das Schulwissen des Patienten zeigt im großen ganzen keine groben Lücken; im Rechnen ist er schwach.

Auch in der psychologischen Prüfung sind nur geringe Ausfälle zu verzeichnen: er kann keine Sätze vergleichen, Zahlenreihen fortsetzen, hat sonst aber die Tests unserer großen Intelligenzprüfung gelöst.

In der mündlichen Unterhaltung sprechen seine Antworten für ein als ausreichend zu bezeichnendes Lebens- und Allgemeinwissen. Patient macht sonst aber schon äußerlich einen degenerierten, minderwertigen Eindruck.

Wohl würden die relativ geringen Ausfälle auf intellektuellem Gebiet allein nicht ausreichen, die Sterilisation zu verantworten.

Neben diesen geringen Intelligenzmängeln sind jedoch wesentlich stärkere Defekte auf dem Gebiete des Gefühls- und Willenslebens bei dem Patienten nachweisbar: Früh ist er mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen, wurde bereits 1923 wegen Diebstahls, 1924 Körperverletzung, 1926 wegen Sittenverbrechens und schließlich 1932 noch wegen Betruges verurteilt. Auch in neuerer Zeit sprechen Versuche mit falscher Lohnangabe bei der Wohlfahrt immer wieder für die moralische Haltlosigkeit des Patienten.

Die Ursache für diese ethisch-seelischen Defekte liegt aber allein in schlechter Erbmasse.

Ihre Erhärtung findet die Beurteilung des Patienten heute schon in der offensichtlichen Unterwertigkeit seiner Kinder, von denen die beiden ältesten in ihren schulischen Leistungen unter dem Durchschnitt stehen, dazu ein mangelhaftes Betragen aufweisen; den Sohn Horst hält der Lehrer sogar für „geistig defekt“, auch ist jetzt schon sein sittliches Verhalten nicht einwandfrei. Die 8-jährige Lotte ist geistig zurück, noch nicht schulfähig, leidet in hohem Grade an englischer Krankheit.

Der schlechte Erbwert der Sippe ist in den Kindern also heute bereits deutlich erkennbar, und es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass etwaige weitere Nachkommen des Patienten ebenfalls schwere körperliche oder geistige Schäden davontragen werden.

Damit ist aber die Notwendigkeit der Sterilisation des Patienten an sich hinreichend begründet. Im Übrigen: Wiewohl die Intelligenzdefekte nur gering sind, ist hier absolut von einem Schwachsinn zu sprechen, dessen Schwergewicht eben nur auf dem Gebiete des Gefühls- und Willenslebens liegt, der aber andererseits in den Kindern des Patienten auch schon wieder auf intellektuellem Gebiet stärker zum Ausdruck kommt.

Nach Durchprüfung des Patienten und genauem Studium der Akten und unter Berücksichtigung der geschilderten Verhältnisse muss ich doch sagen, dass die Voraussetzungen für eine Sterilisation des Patienten wegen Schwachsinn im Sinne des Gesetzes sicherlich zutreffen.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg vom 19. Juni 1936:

Der Arbeiter Leopold M. ist unfruchtbar zu machen.

Beschwerde des Leopold M. vom 23. Juli 1936.:

...über die Unfruchtbarmachung meiner Person möchte ich die Beschwerde einreichen. Die Gründe, die Sie in dem Schreiben anführen, möchte ich folgendes wissen: Was hat die Fürsorge ... und die Kinderkrankheiten des Staatskrankenhauses Bergedorf von 1930 nebst meiner Frau.... mit meinem Schwachsinn zu tun? Wenn ich wirklich an Schwachsinn, oder erbkrank bin, müssten doch ein Verwandtschaftsgrad z.B. Voreltern, Eltern oder Verwandte in unserer Familie erbkrank gewesen sein, was hier aber nicht der Fall ist. Oder meinen Sie wegen der Vorstrafen. Da möchte ich einiges über sagen. Ist der Diebstahl wiederholt vorgekommen, nein in 13 Jahren habe ich noch nichts wieder damit zu tun gehabt. Auch wegen dem Sittenverbrechen, da war ich 16 bis 17 Jahre alt und heute bin ich 32 Jahre, in dieser Zeit habe ich auch mit dieser Straftat nichts wieder gehabt. Was den Betrug anbelangt, habe ich nur aus Not gehandelt. Wenn Sie, meine Herren, die Arbeitslosigkeit

durchgemacht hätten, müssten Sie mit Recht sagen, der Mann hat nur für seine Familie gesorgt und keine Reichtümer erworben. Wenn ich diese Straftaten wiederholt begangen hätte, dann könnten Sie sagen: Die erbliche Belastung ergibt sich aus der Sippentafel. Auch müssen Sie mir die Fragebogen vom Gesundheitsamt und den Alsterdorfer-Anstalten, die ich dort beantworten musste, zeigen. Ich nehme an, dass es viel Dummere gibt und schließlich können wir doch nicht alle Doktoren und Rechtsanwälte sein. Wissen Sie, wann ich die Schule besucht habe? Es waren die Kriegsjahre. Mein Vater war im Kriege, meine Mutter auf der Pulverfabrik Düneberg beschäftigt und wir Kinder waren ganz alleine zu Hause. Heute arbeite ich auch in der Fabrik Düneberg und freue mich, dass ich endlich die vielen Jahre des Elends abschütteln konnte, was wir nur unserem Führer zu verdanken haben. Ich bitte die Herrn hiervon absehen zu wollen.

Persönliche Vernehmung vor dem Erbgesundheitsobergericht Hamburg am 9. Oktober 1936:

Der Patient persönlich erklärt: Ich möchte nicht sterilisiert werden.

Ich habe 4 Kinder. Horst ist in der 5. Klasse. Ich bin von der Reichsmusikerschaft zu dem Tiefbau gekommen, weil da nicht viel los war. Ich spiele Klavier und Klarinette. Als die neue Regierung kam, musste jeder im Verband sein, sonst durfte man nicht mehr spielen. Die Kinderbeihilfe bekomme ich nicht mehr, weil ich mit dem Gesetz in Konflikt gekommen bin.

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts Hamburg vom 21. Oktober 1936:

Die Beschwerde des Leopold M. gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg vom 19. Juni 1936 wird zurückgewiesen.

Gründe: ...Im Verhandlungstermin... ist M. persönlich gehört worden. Er bestreitet an Schwachsinn zu leiden und hat insbesondere ausgeführt, dass seine Straftaten nicht seiner schlechten Veranlagung entsprungen seien, sondern durch äußere Umstände bedingt seien. M. ist durch den Oberarzt Dr. Kreyenberg untersucht und beobachtet worden. Dr. Kreyenberg kommt zu dem Ergebnis, dass bei M. zwar nur verhältnismäßig geringe Intelligenzdefekte vorliegen, aber starke Defekte auf dem Gebiete des Gefühls- und Willenslebens, die sich in mehreren bedenklichen Straftaten geäußert hätten, sowie im ganzen Lebenslauf des Patienten und auch bei 2 Kindern des Patienten bereits etwas in die Erscheinung treten. Denselben Eindruck hat das Obergericht aus dem Akteninhalt und aus der persönlichen Vernehmung des Patienten gewonnen.

Mit Recht hat daher das Erbgesundheitsgericht die Unfruchtbarmachung gemäß ... des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses angeordnet.

Am 22.2.1937 wurde Leopold M. unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1248)

Heinrich M., 20 Jahre alt, aus Behlendorf
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme des Bezirksschullehrers C., am 29. Dezember 1935:

... Der Genannte (Heinrich M.) hat die ganzen 8 Schuljahre unserer 2klassigen Bezirksschule besucht. Die Führung war gut, die Leistungen waren jedoch recht schwach, sodass er bei weitem nicht das Ziel der Schule erreicht hat. Es fehlte eben an der nötigen Begabung. Die geistige Minderwertigkeit war jedoch nicht so groß, dass er einer Schule für Schwachbefähigte hätte überwiesen werden müssen.

Stellungnahme der Eltern M. beim Erbgesundheitsgericht Lübeck, am 4. Januar 1936:

... Unser Kind Heinrich ist in seinem beruflichen Leben und Arbeit nach unserer Berechnung vollkommen normal. Wenn er in Schulkenntnissen etwas zurück ist, so ist es wegen seines im jugendlichen Alter schwächlichen Natur zurückzuführen, aber doch nicht wegen angeborenem Schwachsinn. Durch solches Eingreifen würde sein ganzes Leben zerstört und könnte dadurch dem Schwachsinn verfallen, für die ganze Familie zum Unglück.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck vom 10. Januar 1936:

Der Heinrich M. ist auf den Antrag des Amtsarztes in Lübeck... unfruchtbar zu machen.

Gründe: Der 20-jährige Heinrich ist der jüngste Sohn eines Erbbauern. Er hat noch 3 Geschwister, von denen sich zwei zu Hause befinden. Heinrich hat 8 Jahre die Dorfschule besucht und ist wiederholt sitzen geblieben. Seit seiner Konfirmation ist er auf dem Hofe seines Vaters tätig. Bei der Musterung zum Militär ist er als unbrauchbar zurückgestellt, angeblich, weil er eines hohlen Rückens wegen zum Dienst untauglich ist.

Nach dem Schulbericht der Bezirksschule in Behlendorf waren die Leistungen des Heinrich recht schwach, sodass er bei weitem nicht das Ziel der Schule erreichte. Es fehlte an der nötigen Begabung. Dieser Mangel hat sich auch jetzt eindeutig bei der Intelligenzprüfung gezeigt. Nicht nur die vom Amtsarzt vorgenommene Prüfung hat ganz erhebliche Lücken im Schulwissen und im Lebenswissen ergeben, sondern auch die Wiederholung vor dem Erbgesundheitsgericht zeigte derartige Ausfälle, dass auf grobe geistige Defekte zu schließen ist. ...

Die Vernehmung hat aber auch ergeben, dass seine Kenntnisse aus dem engeren Interessenkreis der Landwirte recht dürftig sind. Vor allen Dingen fielen die schwere Auffassungsgabe und der Mangel an Urteilsvermögen und Denkvermögen auf. Diese Defekte demonstrierten sich bei dem Binet-Simon'schen Bildversuch ganz besonders.

Danach hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass Heinrich an einem recht erheblichen Schwachsinn leidet. Eine erbliche Belastung lässt sich nicht einwandfrei nachweisen. Trotzdem muss der Schwachsinn als Erbkrankheit gelten, da er schon in der Jugendzeit in Erscheinung getreten ist, und deshalb angeboren sein muss. Es ist nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft damit zu rechnen, dass Nachkommen des Heinrich ebenfalls mit schwerem Erbschaden behaftet sein werden.

Die Unfruchtbarmachung ist deshalb anzuordnen.

Beschwerde der Mutter M. gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck am 21. Januar 1936:

Mein Sohn Heinrich ist wohl nicht der begabteste, aber ist hier im Hause und in der Wirtschaft derartig aufgeweckt, dass ich ihm jederzeit die Wirtschaft anvertrauen kann, ohne mich darum zu kümmern. Sein Denkvermögen hier in der Wirtschaft ist durchaus nicht zurückhaltend. Wenn nur Mensch mit Gespann jederzeit zur Stadt gesandt werden kann, ohne dass man Gefahr sieht, dass irgendetwas nicht recht geht, ist doch wohl nicht als schwachsinnig anzuerkennen bei diesem starken Straßenverkehr. Wenn er Dreschmaschinen und Motor selbständig einstellen kann, sowie im Sommer mit einem Selbstbinder mähen kann, ist solcher Mensch doch nicht als geistig schwachsinnig hinzustellen, dazu gehört wohl ganze Willenskraft. Eine Anfrage in der Gemeinde wird meine Angaben bestätigen. Auch kann die ganze Gemeinde bestätigen, dass unser Sohn Heinrich im jugendlichen Alter nie Erscheinung von Schwachsinn gezeigt hat, wenn er auch im

Lernen nicht begabt war, denn er hat in seinem Alter viele Kinderkrankheiten durchgemacht. Ein junger Mensch, der in 5 Jahren seit seiner Konfirmation nicht mit Schularbeiten befasst hat, so kann er jetzt auch nicht bewandelt damit sein, hauptsächlich nicht vor Gericht, und höhere Persönlichkeiten, da er zu Hause ganze Sätze ohne fremde Hilfe fehlerlos schreibt. In seinem Alter von 20 Jahren kann er es auch noch nachholen.

An eine angeborene Erbkrankheit ist durchaus nicht zu denken, da sein Verhalten hier zu Hause gegen das dort vor Gericht Tag gegen Nacht ist. Sollte aber trotzdem gegen unser Willen von der Unfruchtbarmachung Gebrauch gemacht werden, so ist dies doch wohl nicht der Wille des Gesetzes im dritten Reiche.

Beschwerde des Rechtsbeistands Dr. U., Lübeck, am 12. März 1936:

...Das Erbgesundheitsgericht glaubt feststellen zu können, dass bei dem Antragsgegner angebeorener Schwachsinn vorliegt. Diese Auffassung ist nicht gerechtfertigt. ... Freilich ist nicht zu verkennen, dass die Intelligenzprüfung des Antragsgegners nicht besonders ausgefallen ist. Die Ursachen liegen aber im wesentlichen darin, dass der schüchtern veranlagte Antragsgegner begrifflicherweise stark unter dem Eindruck des gegen ihn laufenden Verfahrens stand. Er war verwirrt und daher nicht fähig, auf alle und insbesondere die schwierigeren Fragen einwandfreie Antwort zu erteilen. Eine weitere Ursache liegt allerdings darin, dass der Antragsgegner wenig begabt ist. ... Verfehlt wäre es aber, wenn man sich auf die kurze Prüfung verlassen wollte, die mit dem Antragsgegner vor Gericht oder dem sachverständigen Arzt angestellt worden ist. Es wird gebeten, weitere Ermittlungen über die geistige Veranlagung des Antragsgegners einzuziehen und insbesondere den Ortsbauernführer von Behlendorf sowie die Eltern und Geschwister des Antragsgegners zu hören. Erst dann wird man sich ein einigermaßen zutreffendes Bild vom Antragsgegner machen können.

Das Erbgesundheitsgericht erklärt in der Begründung seines Beschlusses selbst, dass eine erbliche Belastung nicht einwandfrei nachzuweisen sei. Trotzdem wird Erbkrankheit angenommen und davon ausgegangen, dass der angebliche Schwachsinn des Antragsgegners sich vererbe. ... In der Familie des Antragsgegners sind keine ähnlichen Krankheitsfälle festgestellt worden... Es muss vielmehr angenommen werden, dass die mindere Begabung des Antragsgegners eine reine Zufallserscheinung ist, wie sie bei unzählig vielen anderen Menschen ebenfalls vorkommt. Es handelt sich eben nur um mindere Begabung und nicht um Schwachsinnigkeit.

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts Hamburg vom 26. März 1936:

Die Beschwerde des Heinrich M.'s wird zurückgewiesen.

Gründe: ...Es wurde eine erneute Intelligenzprüfung vorgenommen, die ungünstig ausfiel. M. ist erblich belastet. Er hat in der Schule nicht gut lernen können... Einfache Fragen aus dem Schulwissen und dem praktischen Leben konnte er nur mäßig beantworten... Seine Gesichtszüge ließen Degenerationsanzeichen erkennen. ...

Der Kreisorganisationsleiter der NSDAP an das Erbgesundheitsgericht Lübeck am 21. April 1936:

Der Stützpunktleiter Parteigenosse P. aus Behlendorf wendet sich nun an uns mit einer Eingabe, in der er zum Ausdruck bringt, dass das ganze Dorf der Ansicht sei, dass es sich hier um ein Fehlurteil handle, da der junge M. durchaus seine 5 Sinne beieinander habe, und sich in der bäuerlichen Wirtschaft und der Dorfgemeinschaft durchaus zurechtfinde. Er sei Fremden gegenüber zwar sehr scheu und habe dann starke Hemmungen, die vielleicht zu der Ansicht verleiten können, dass er schwachsinnig sei. ... Weiter sagt P., dass er diese Hemmungen seinen eigenen Leuten gegenüber und unter den Dorfgenossern, die er von Kindsbeinen her kennt, nicht habe. Die Familie ist über dieses Urteil stark in Unruhe, und der junge M. selber habe erklärt, dass er sich lieber das Leben nähme, als sich zwangsweise abführen zu lassen. Freiwillig würde er sich einem ärztlichen Eingriff nicht stellen.

Der Unterzeichnete war daraufhin in Behlendorf, und hat die geschilderten Umstände im Wesentlichen so vorgefunden. Er hat versucht, der Familie die Gedanken des Erbgesundheitsgerichts klar zu machen, ohne indes beim Vater M. irgendeinen Erfolg zu

erzielen, der sich seinem hemmungslosen Schmerz hingab, und an Gott und die Gerechtigkeit zweifelte. Der zuständige Hoheitsträger ist auch der Ansicht, dass dieses Urteil, das als „Fehlurteil“ angesehen wird, der Autorität der Partei bzw. Staatsführung in seinem Bereich einen vielleicht nicht wieder gutzumachenden Schlag versetzen würde. Ich habe ihm das aber ausgedeutet, und darauf hingewiesen, mit welcher Vorsicht im Allgemeinen diese Urteile entstehen, und dass die Gesetze schließlich vor keiner Tür Halt machen können. Ferner, dass es Aufgabe des Hoheitsträgers sei, bei den betreffenden Eltern das Verständnis für eine derartige Maßnahme zu wecken, an der doch nichts Unehrenhaftes bei unseren heutigen Begriffen sei.

Ich werde aber trotzdem gebeten, die Sache nochmals an Sie heranzutragen, um zu prüfen, ob in diesem Falle nicht doch noch einmal eine Untersuchung an Ort und Stelle erfolgen kann.

Der Vorsitzende des Erbgesundheitsgerichts an den Kreisorganisationsleiter der NSDAP in Lübeck, am 24. April 1936:

... Mit Genugtuung und Anerkennung stelle ich fest, dass Sie den Versuch gemacht haben, die Familie M. von der Notwendigkeit des Unfruchtbarkeits-Gesetzes und seinen Folgen für viele Volksgenossen, gleich welchem Stande sie angehören, zu überzeugen und sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Erbgesundheitsgerichte derartige Beschlüsse mit größter Vorsicht und nach reiflichster Überlegung erlassen. Ich begrüße weiter, dass Sie darauf hingewiesen haben, dass es sich nicht um eine Schande handelt, wenn ein Volksgenosse von einem derartigen Eingriff betroffen wird, sondern dass er dem deutschen Volke ein Opfer bringt, das zum Wohl der Volksgesamtheit erforderlich ist und auch zum Wohl der eigenen Familie dient.

Es ist bedauerlich, dass diese Ihre Bemühungen, M. von der Richtigkeit der Urteile der beiden Instanzen zu überzeugen, fruchtlos geblieben sind. Ich bin selbstverständlich nicht in der Lage, irgendwelche Erklärungen darüber abzugeben, ob die Auffassung der beiden Gerichte darüber, ob bei M. eine Erbkrankheit vorliegt oder nicht, unrichtig sein könnte. Wenn von M. und weiteren Kreisen die Entscheidung als Fehlurteil angesehen wird, und scheinbar auch der zuständige Hoheitsträger diese Meinung vertritt, so bedaure ich diese Einstellung gegen die rechtsprechenden Behörden des Staates, die nicht geeignet ist, das Vertrauen des Volkes zur Justiz zu festigen. Sollte trotzdem bei der Entscheidung der Gerichte irgendetwas übersehen sein, was vielleicht die Entscheidung hätte beeinflussen können, aber bei den Verhandlungen nicht vorgebracht worden ist, so lassen sich die rechtskräftig gewordenen Beschlüsse mit einem Rechtsmittel nicht mehr anfechten. Es besteht aber die Möglichkeit, ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten, in dem diejenigen Umstände vorgebracht werden, die bei den bisherigen Verhandlungen dem Gericht noch nicht vorgetragen waren und vielleicht für das Verfahren hätten von Bedeutung sein können.

... Einen anderen Weg, das Verfahren wieder aufzurollen und eine eventuelle Korrektur des rechtskräftigen Beschlusses herbeizuführen, gibt es nicht. Wenn dieser Weg nicht eingeschlagen wird, wird M. die Durchführung des Antrages nicht erspart bleiben können. ...

(Rechtsanwalt Dr. Untermann, Lübeck, stellt am 29. Mai 1936 einen Wiederaufnahmeantrag zu einer erneuten Beurteilung, welcher aber am 4. Juni 1936 vom Erbgesundheitsgericht Lübeck abgelehnt wird.

Am 11. Juni 1936 wurde Heinrich M. unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1253)

Knecht Hans W., 20 Jahre alt, aus Rondeshagen
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme des Arztes Dr. S., Krummesse, an den Kreisarzt in Ratzeburg, am 21. März 1935:

Gelegentlich einer Erkrankung des Hans W. aus Rondeshagen musste ich die Feststellung machen, dass W. allem Anschein nach an angeborenem Schwachsinn leidet. Ich bringe dies hiermit zur Meldung.

Stellungnahme der Bezirksfürsorgerin M., Ratzeburg, an das Amtsgericht Altona am 28. Mai 1935:

(W. hat bereits einen gesetzlichen Vormund, der ihn vor den Behörden vertritt: August H.)
H. gibt an, dass sein Mündel bereits in einen Unterhaltsprozess vor dem Lübecker Jugendamt verwickelt ist in Sachen Alma B. Das Kind soll im Juli zur Welt kommen. Es soll ein 28jähriges Mädchen mit zwei Kindern sein, die es auf die Ersparnisse des Hans W. abgesehen hat. Er sei der dümmste von ihren Liebhabern gewesen. ...

Erklärung von Hans W. vor dem Amtsgericht Ratzeburg am 5.7.1935:

„Ich weiss nicht, was es bedeutet, wenn jemand unfruchtbar gemacht wird. Ich habe bisher noch niemals geschlechtlich verkehrt.“

Nachdem ihm klar gemacht wurde, was es zu bedeuten habe, wenn jemand unfruchtbar gemacht wird, erklärte W.: „Ich bin nicht damit einverstanden, dass ich unfruchtbar gemacht werde.“

Stellungnahme des Vormunds von W., August H. am 5. Juli 1935:

Ich habe W. angenommen, als er ½ Jahr alt war. Sein Vater ist im Felde gefallen; seine Mutter starb mit etwa 27 oder 28 Jahren, so viel ich weiß, an Schwindsucht. Hans W. ist körperlich gesund, arbeitet gut und ist zuverlässig. 5 Jahre hat er bei dem Bauern Wilhelm D. in Klein Berkenthin gedient. Dieser stellt ihm das beste Zeugnis aus und will ihn auch gern wieder haben. Er ist fleißig und allseitig als Knecht gern gesehen.

In geistiger Beziehung ist er zwar etwas beschränkt. Mit 12 Jahren hatte er eine schwere Krankheit durchgemacht. Er war 12 Wochen im Krankenhaus in Ratzeburg. ... Seit der Zeit hat er nicht mehr viel zugelehrt. Sonst ist er auch geistig durchaus normal, vergisst nichts bei der Arbeit und füllt seinen Posten als Knecht durchaus zur Zufriedenheit seiner Arbeitgeber aus.

Er geht auch zu Tanzvergnügen und kann gut tanzen.

Ich bin ebenfalls nicht damit einverstanden, dass Hans W. sterilisiert wird. Ich will als Vormund die Verantwortung hierfür nicht übernehmen. Andererseits kann ich auch nicht sagen, dass ich davon überzeugt sei, dass er gesunde Nachkommen haben wird.

Stellungnahme des Bauern O., Rondeshagen, am 11. Juli 1935:

W. ist bei mir ... in Stellung. Er ist fleißig und macht seine Arbeiten zu meiner vollen Zufriedenheit. Er kann nicht lesen, schreiben und rechnen. Wenn er zum Kaufmann geschickt wird oder dergleichen erledigen soll, kann er höchstens ein Teil behalten. Man muss es ihm sonst aufschreiben.

Zur Hauptsache scheint W. in der Schule nichts gelernt zu haben, welches ihn jetzt selber leid tut. Dass W. direkt schwachsinnig ist, kann ich kaum glauben. Ich kann ihn zu jeder Arbeit allein hinschicken, er macht es, wie es ihm sagte. Er erinnert jetzt noch, dass er sich häufig um den Schulunterricht gedrückt hat und erzähle es wiederholt.

Stellungnahme des Altenteilers D., Groß Berkenthin, am 13. Juli 1935:

W. war bei mir von 1931 bis 1834 in Stellung. Zuerst war er Kuhfütterer. Er war immer zu jeder Arbeit bereit, doch war die Ausführung der Arbeiten nicht immer einwandfrei, weil er zu gewissen Zeiten zu nachlässig war. Ich nehme nicht an, dass die Dummheit des W. nur darauf beruht, dass er in der Schule nicht gelernt hat; es muss unbedingt etwas Schwachsinn vorliegen.

Es ging mit ihm zeitweise ganz gut. Dann gab es aber auch wieder Zeiten, wo sozusagen nichts mit ihm anzufangen war.

Ich halte eine Unfruchtbarmachung in diesem Falle für angebracht.

Stellungnahme des Bürgermeisters S., Klein Berkenthin, am 13. Juli 1935:

Soweit ich W. kenne, ist er geistig zurückgeblieben. Nach meiner Ansicht ist dieses nicht nur auf ungenügende Schulbildung zurückzuführen, sondern es muss schon etwas Schwachsinn vorliegen.

Ich halte die Unfruchtbarmachung für unbedingt notwendig, zumal er sehr hinter jedem Mädchen her ist; sogar auch die Mädchen sind vielfach hinter ihm her.

Ich halte es für unmöglich, dass W. gesunde Kinder erzeugen kann. Die Bevölkerung hält ihn im allgemeinen für geistig minderwertig.

Stellungnahme des Lehrers T., Groß Berkenthin, am 19. Juli 1935:

W. hat von seinem 6. Bis 14. Lebensjahr die Dorfschule in Groß Berkenthin besucht und ist in dieser Zeit ständig in meiner Klasse gewesen. W. ist geistig sehr beschränkt und ist es mir nicht möglich gewesen, ihm das Lesen und Schreiben beizubringen. Für den Unterricht hatte er überhaupt kein Interesse und versäumte ohne Grund viele Tage den Unterricht. Außerhalb des Unterrichts half er auch bei verschiedenen Bauern in der Landwirtschaft. Da W. meines Erachtens als geistig minderwertig zu bezeichnen ist, halte ich es für ausgeschlossen, dass er geistig normale Kinder erzeugen kann. Ich halte daher die Unfruchtbarmachung des W. für unbedingt notwendig.

Beschluss des Erbgesundheitsgericht in Altona vom 14. August 1935:

Hans W. ... ist unfruchtbar zu machen.

Am 17. Oktober 1935 wurde Hans W. unfrucht gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1255)

Landarbeiter Paul B., 31 Jahre alt, aus Sterley
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme des Rechnungsführers K., Sterley, am 28. Juni 1935:

B. ist seit... auf dem Hof beschäftigt. Ich persönlich kenne ihn nicht näher und kann aus eigener Anschauung über seine Arbeitsweise und Arbeitsleistung keine Angaben machen. Ich weiss nur aus Erzählungen Dritter, dass B. nicht imstande ist, selbständig zu arbeiten. Über die häuslichen Verhältnisse B.'s kann ich so viel aussagen, dass er und seine Ehefrau recht leichtsinnig leben und offenbar nicht mit Geld umgehen können. Schuld daran ist aber meiner Ansicht nach die Ehefrau B., diese ist überall Geld schuldig und hält ihren Ehemann dauernd an, Vorschuss zu erbitten, was er dann, da ihm jeglicher eigener Wille fehlt, auch tut.

Stellungnahme des Medizinalrats im Gesundheitsamt Ratzeburg an das Erbgesundheitsgericht Altona am 4. Juli 1935:

Die Ehefrau des Landarbeiters Paul B. in Sterley ist eine verwitwete Frau G.. Aus erster Ehe sind 10 Kinder vorhanden, von denen zwei verstorben sind. Aus der Ehe mit B. sind bis jetzt zwei Kinder vorhanden, das zweite ist vor kurzem erst geboren. Frau B. ist als unordentlich, unsauber, streitsüchtig und verschwenderisch bekannt. Vier Kinder aus erster Ehe sind in Fürsorgeerziehung wegen körperlicher und beginnender sittlicher Verwahrlosung. Die Ehefrau selbst hat meines Wissens durch Beschluss des Amtsgerichts Mölln wegen Verschwendungssucht ... einen Pfleger erhalten. Alle diese Dinge dürften in Sterley bekannt sein, sodass ein normaler mensch wohl Bedenken getragen hätte, eine solche Frau zu heiraten, zumal diese noch mehrere Jahre älter ist als B. selbst.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona vom 30. Juli 1935:

Der Landarbeiter Paul B. ... ist unfruchtbar zu machen.

Beschwerde des Rechtsbeistands H., Ratzeburg, am 13. August 1935 gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Altona.

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts in Kiel, vom 23. Oktober 1935:

Die Beschwerde des B. gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona vom 30. Juli 1935 wird zurückgewiesen. ...

Gründe: Auf Antrag des Amtsarztes in Ratzeburg hat das Erbgesundheitsgericht in Altona angeordnet, dass der Landarbeiter Paul B. wegen angeborenen Schwachsinn unfruchtbar zu machen ist. Gegen diesen Beschluss hat B. Beschwerde eingelegt und bestritten, an Schwachsinn zu leiden. ...

B.'s Mutter war unverheiratet; von seinem Vater ist nichts bekannt. Die Mutter ist angeblich immer gesund gewesen. B. besuchte die einklassige Volksschule in Z. Das Lernen wurde ihm schwer; sein Schulabgangszeugnis lautet: Fleiß sehr träge; alle anderen Fächer sind mit kaum genügend bezeichnet. Der Lehrer, der B. unterrichtet hat, ist gestorben. Der Bürgermeister von Z. hat berichtet, es sei noch jetzt bekannt, dass B. außerordentlich dumm gewesen sei. Nachdem B. im Jahre 1919 aus der Schule entlassen worden war, hat er immer in der Landwirtschaft gearbeitet und ist in den einzelnen Stellen meist mehrere Jahre tätig gewesen. Vor knapp zwei Jahren hat er geheiratet, und zwar eine geschiedene Ehefrau, welche schon neun Kinder gehabt hatte, von denen zwei gestorben sind. Er selbst hat mit seiner Frau zwei Kinder gezeugt.

Die Intelligenzprüfung, welcher B. unterworfen worden ist, hat recht erhebliche Ausfälle ergeben. ...

Allerdings hat das Erbgesundheitsobergericht regelmäßig angenommen, dass bei einem solchen Grenzfall die Frage, ob Schwachsinn oder Dummheit vorliegt, danach zu entscheiden ist, wie sich der Betreffende im Leben bewährt hat. Hier steht nun fest, dass B. in allen Stellungen, in denen er gewesen ist, das Seine treu und ehrlich getan hat. Aber die Art der ausgeführten Arbeiten ist so primitiv, dass ihre ordnungsgemäße Erledigung nicht zu

Gunsten einer doch vorhandenen Intelligenz angenommen werden kann. Der landwirtschaftliche Beme A. hat nämlich als Zeuge bekundet, dass er nur die einfachsten Arbeiten, wie Dungafladen, die Betreuung der Pferde usw., also Arbeiten, die ihm von Jugend auf anvertraut werden können; wenn abends der Arbeitsplan für den nächsten Tag festgelegt werde, so würden stets für B. immer nur die einfachsten Arbeiten herausgesucht, mit denen irgendwelche Verantwortung nicht verbunden sei; Arbeiten wie Landbestellung oder Arbeiten mit der Feldbahn können ihm nicht anvertraut werden; wenn er einmal bei der Arbeit etwas falsch gemacht habe und darüber zur Rede gestellt werde, macht er einen vollständig verstörten Eindruck und laufe ratlos herum, wie ein kleines Kind. Hieraus ergibt sich, dass er nur bei solchen Arbeiten tatsächlich brauchbar ist, welche ohne jedes Nachdenken vorgenommen werden können. Er ist deshalb nur in beschränktem Maße praktisch brauchbar; und in einem solchen Falle kann auch eine treue und ehrbare Lebensführung nicht dazu verhelfen, den tatsächlich vorhandenen Schwachsinn lediglich auf Grund guter sozialer Einstellung zu verneinen.

Zu Recht hat daher das Erbgesundheitsgericht in Altona seine Unfruchtbarmachung angeordnet.

Am 20. Dezember 1935 wurde Paul B. unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1260)

Thea B., 16 Jahre alt, aus Geesthacht
Diagnose: Epilepsie (erbliche Fallsucht)

Stellungnahme des Arztes Dr. W., Geesthacht, an das Erbgesundheitsgericht Hamburg, am 15. September 1935:

Thea B. leidet seit dem 8. Lebensjahr an epileptischen Anfällen, die langsam an Häufigkeit zunehmen. Die Folge dieser Anfälle war eine zunehmende Demenz, sodass die Kranke in der Schule nicht mitkommen konnte. Nach Angaben der Eltern soll allerdings Epilepsie bisher in der Familie nicht vorgekommen sein.

Stellungnahme des Vaters B. vor dem Erbgesundheitsgericht Hamburg am 7. Oktober 1935:
Ich möchte mich jetzt noch nicht mit der Unfruchtbarmachung einverstanden erklären, weil ich mir alles noch einmal überlegen will.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg vom 7. Oktober 1935:

Thea B. ... ist unfruchtbar zu machen.

Gründe: Eine Zurückstellung um 2 Jahre, wie die Mutter sie möchte, kann das Gericht nicht aussprechen. Die Diagnose ist sicher. Selbst wenn die Anfälle sich verlieren würden, blieb die Gefahr der Vererbung bestehen, da der Anlass für die Krankheit stets im Körper bleibt, auch wenn sie sich nichtmehr zeigt. Die Jugend der Erbkranken macht es nicht notwendig, die Sache zurückzustellen. Erfahrungsgemäß erfolgt die Heilung bei Jugendlichen schneller als bei Erwachsenen. Die Zurückstellung würde also für das Kind selbst nachteilige Folgen haben.

Beschwerde des Vaters B. am 31. Oktober 1935 gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg.

Stellungnahme des Vaters beim Erbgesundheitsobergericht Hamburg am 2. Dezember 1935:

Meine Tochter ist von drei Ärzten in Hamburg behandelt worden. Diese haben nur von nervösen Störungen gesprochen.

Die Anfälle sind aufgetreten seit ihrem neunten Lebensjahr. Beim Glitschen geriet sie damals zwischen zwei Autos. Sie blieb dort liegen, ohne dass sie irgendwie verletzt war. Danach traten die Anfälle auf.

Thea spürt an sich selbst, wenn ein Anfall kommt; sie ist dann reizbar oder ausgelassen oder sie lässt den Kopf hängen. Wir bringen sie dann ins Bett. Daher spielen sich fast alle Anfälle immer im Bett ab. Die Anfälle sind nur kurz. Sie streckt sich und zittert dann am ganzen Körper...

Thea ist im Haus. Sie hilft mit im Haushalt. Sie ist ruhig, aber doch geistig vollkommen normal. Sie spielt gut Halma etc.

Früher traten die Anfälle öfter auf, jetzt sind sie seltener geworden. ...

Thea ist manchmal ganz kurz vollständig abwesend, findet aber nachher sofort den Faden wieder.

Ich habe meiner Frau das Versprechen geben müssen, Thea nichts von diesem Verfahren zu sagen. Sie weiß nicht, um was es sich hier wirklich handelt.

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts Hamburg vom 13. Dezember 1935:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg wird zurückgewiesen.

Gründe: ... Der Vater meint, die Krankheit sei hervorgerufen durch einen Schreck... Es ist durchaus möglich, dass dieser Schreck die Anfälle ausgelöst hat, aber er kann nicht die Ursache der Krankheit selbst gewesen sein.

Am 1. Februar 1936 wurde Thea B. unfruchtbar gemacht.
(KAR Gesundheitsamt Nr. 1261)

Erna G., 17 Jahre alt, Ehefrau, aus Breitenfelde
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Medizinalrat an den Lehrer von Erna am 14. Oktober 1935:

Erna hat sich heute zur Untersuchung als Bewerberin um ein Ehestandsdarlehen vorgestellt. Sie machte hierbei einen minderbegabten Eindruck. Ich wäre für eine Mitteilung dankbar, wie die Schulleistungen der Genannten gewesen sind.

Lehrer an Medizinalrat am 17. Oktober 1935:

Erna ist wenig begabt gewesen. Die ersten 4 Schuljahre muss sie in Seedorf in der Grundschule gesessen haben, wenn ich nicht irre. Als sie nach Lehmrade kam, nahm ich sie mit in die Oberstufe hinein, denn sie war mir doch zu groß in der Grundschule. Sie hat 2 Jahre den Unterricht in der Oberstufe mit genossen, aber das Ziel hat sie nicht erreicht. Ihre Kenntnisse waren so gering, so dass einige Grundschüler sie im Deutschen und Rechnen überragten. Hinzu kam, dass sie sehr kurzsichtig war und ohne Brille nicht gut sehen konnte. Eine Brille hatte sie aber nicht. Außerdem trugen auch die häuslichen Verhältnisse mit Schuld, dass sie in der Schule nicht vorwärts kam. Angebracht wäre für sie gewesen, dass sie eine Hilfsschule besucht hätte.

Stellungnahme des Pastors in Gudow an das Amtsgericht Mölln am 15. Januar 1936:

Ob Erna schwachsinnig im medizinisch-wissenschaftlichen Sinne ist, vermag ich nicht zu entscheiden, jedenfalls ist sie aber als ganz besonders beschränkt anzusprechen. Hier in Lauenburg besteht im Gegensatz zu Holstein ganzjähriger Konfirmandenunterricht. Als ich im November 1932 nach Gudow kam, waren die Konfirmanden daher schon ziemlich weit gefördert und bei Erna war es auffallend, dass sie selbst auf ganz einfache Denkaufgaben gar keine oder ganz falsche Antworten gab, sie konnte dem Unterricht anscheinend nicht voll folgen und gab Antwort eigentlich nur dann ordentlich, wenn es sich um auswendig gelerntes handelte. Es war ihr aber auch nicht möglich, sich allen Memorierstoff einzuprägen. Erna stand ganz im Gegensatz zu den anderen beiden Mädchen aus demselben Dorfe und derselben Schule, die sehr weit voran waren. Herr Lehrer S. in Lehmrade... bezeichnete das Mädchen auch als außergewöhnlich beschränkt. ...

Zu dieser Beurteilung des Mädchens passt auch der Umstand, dass sie auf ihrer ersten Dienststelle beim Bauern L. in Götting nicht lange blieb. Von ihrem Arbeitgeber wurde mir seiner Zeit erzählt, er habe das Mädchen entlassen müssen, weil sie zu stark auf Männerbekanntschaften aus war. Frühreife dieser Art und mangelnde geistige Begabung treffen erfahrungsgemäß ja oft zusammen.

Stellungnahme der ehemaligen Arbeitgeberin Clara R., Mölln, vor dem Amtsgericht Mölln am 17. Januar 1936:

Erna ist wohl ungefähr ein ½ Jahr bei uns als Kleinmädchen gewesen; sie war damals wohl 15 oder 16 Jahre alt. Irgendwelche Anzeichen von Schwachsinn habe ich bei ihr nicht bemerkt. Sie hat ihre Arbeiten immer sehr ordentlich gemacht. Wir mochten sie alle sehr gerne. Sie war nur sehr leichtsinnig. Wir haben sie damals abgefasst, wie sie Männer bei sich im Zimmer hatte, die zu ihr eingestiegen waren. Wir mussten sie deshalb sofort entlassen. Wie ich erst später gehört habe, soll die Mutter früher auch sehr leicht gewesen sein.

Stellungnahme der Mutter vor dem Amtsgericht Mölln am 17. Januar 1936:

Irgendwelche Anzeichen von Schwachsinn habe ich bei meiner Tochter nicht bemerkt. Sie konnte allerdings in der Schule gleich von Anfang an nicht so recht mitkommen. Ich habe zusammen 5 Kinder gehabt, von denen 4 noch leben. ...

Irgendwie besonders krank gewesen bin ich nicht. Erna hat als Kind mal Skrosulose gehabt, auch hatte sie eine schwere Augenkrankheit. Sonst ist sie nicht krank.

Ich habe wohl gehört, dass sie etwas leicht veranlagt sein soll, das sind die jungen Dinger aber heutzutage alle. Sie hat jetzt im Dezember 1935 geheiratet. Mein Mann ist im

Dezember 1916 verwundet gewesen und leidet seitdem an Nervenkrämpfen, in letzter Zeit nicht mehr so schlimm.

Stellungnahme des Vaters vor dem Amtsgericht Mölln am 17. Januar 1936:

Ich bin nicht der Ansicht, dass meine Tochter Erna schwachsinnig ist. Wenn sie und auch die anderen Kinder in der Schule nicht recht mitkommen können, so wird das darauf zurückzuführen sein, dass meine Frau und ich auf Arbeit gewesen sind und die Kinder bei den Schularbeiten nicht beaufsichtigen konnten. Abends mussten die Kinder dann immer gleich zu Bett, weil ich wegen meines Kriegsleidens Ruhe haben musste. Ich habe einen Schuss quer durch den Oberkörper gehabt und leide seitdem an Nervenkrämpfen. Ich bin sonst aber kerngesund gewesen. Mein Vater war ebenfalls ein kerngesunder Arbeiter, ist 73 Jahre alt geworden. Erna ist auch nicht besonders krank gewesen, sie hatte in der Kindheit mal etwas mit den Augen. Sie hat ihre Arbeiten immer ordentlich gemacht. Sie ist zwar etwas leicht, aber nicht mehr als die anderen Mädels auch.

Ich bin dagegen, dass meine Tochter unfruchtbar gemacht wird.

Wenn sie bei der Intelligenzprüfung beim Kreisarzt versagt hat, so wird das zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass sie etwas verschüchtert und verängstigt gewesen ist.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona vom 6. März 1936:

Die Ehefrau Erna G. ist unfruchtbar zu machen.

Beschwerde des Vater am 16. März 1936 gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Altona:

Ich erhebe hiermit Beschwerde gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts vom 6. März 1936...

Meine Beschwerde begründe ich wie folgt:

Meine Tochter, die Ehefrau Erna ist durch Beschluss... enterbt.

Unverständlich bleibt, warum der zuständige Kreisarzt Dr. B. in Ratzeburg meinen Schwiegersohn das nicht vor der Hochzeit sagte.

Mein Schwiegersohn und meine Tochter sind beide im Oktober wiederholt zur Untersuchung wegen Ehestandsdarlehen gewesen, im Dezember 1935 hat der Kreisarzt das Ehefähigkeitszeugnis an den Standesbeamten in Breitenfelde geschickt. Mein Schwiegersohn kann sich mit der Enterbung meiner Tochter nicht zufrieden geben, denn wenn er das Ehefähigkeitszeugnis nicht erhalten hätte, wäre eine Heirat mit meiner Tochter doch sehr fraglich und zweifelhaft gewesen.

Heute muss ich mir die schweren Vorwürfe machen lassen, niemals hätte ich meine Zustimmung zu einer solchen Ehe gegeben.

Die Vererbung an meine Tochter ist mir unerklärlich, ich selbst bin ein gesunder Mann gewesen, ich bin im Krieg schwer verwundet, ich stamme aus gesunder Familie, ebenfalls meine Frau.

Ich beantrage, dass meine Frau und ich kostenlos untersucht werden. Irgendwie muss man eine Vererbung doch herleiten.

Meine Tochter istwohl etwas schüchtern und verblüfft, vielleicht auch nicht ganz tüchtig mit Schreiben, Rechnen oder Erdkunde, niemals aber schwachsinnig.

Es sind tatsächlich Menschen da, die wirklich schwachsinnig sind,, dann sagt kein Mensch etwas. Alle Bekannte, nur Einwohner von Lehmrade ist das einfach unbegreiflich, wie man meine Tochter enterben will.

Alle wissen, dass Erna in der Lage ist, alle vorkommenden Hausarbeiten und landwirtschaftlichen Arbeiten glatt zu verrichten.

Das Wissen eines Professors, Doktors oder Lehrers erreicht sie natürlich nicht, aber es muss ja auch Menschen geben, für körperliche Arbeit. Dass meine Tochter ihre Arbeit zur Zufriedenheit ausführt, beweise ich durch Zeugen. ...

Ich bin gekränkt bis aufs Äußerste. Trotz meiner Verwundung schlage ich mich recht und schlecht durch und muss jetzt hier seelisch bitter unter leiden.

Ich bitte um wohlwollende Nachweisung meiner Angaben und um Aufhebung des Beschlusses des Erbgesundheitsamtes in Altona vom 6. März 1936.

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts Kiel am 22. April 1936:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben. Der Antrag des Amtsarztes in Ratzeburg, die Unfruchtbarmachung der Ehefrau Erna aus Breitenfelde wegen angeborenen Schwachsinnns anzuordnen, wird zurückgewiesen.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1275)

**Arbeiter Gustav S., 32 Jahre alt, aus Lauenburg/E.
Diagnose: angeborener Schwachsinn**

Gustav S. vor dem Amtsgericht Lauenburg am 3. Juni 1936:

Ich bin mit meiner Unfruchtbarmachung nicht einverstanden.

Ich bin nicht der Ansicht, dass ich an irgendeiner Erbkrankheit leide. Die Krankheiten, die ich durchgemacht habe, können sich gar nicht vererben und ich sehe gar nicht ein, warum ich unfruchtbar gemacht werden soll.

Als Säugling im Alter von $\frac{1}{4}$ Jahr soll ich einen Sonnenstich gehabt haben und ebenso noch als kleines Kind an Krämpfen gelitten haben. Später habe ich niemals an Krämpfen gelitten. 1927 habe ich bei meiner Arbeit auf der D.Z.A. eine Augenverletzung gehabt. Mir war eine chemische Masse ins linke Auge gekommen. ... Von der Krankenkasse wurde ich zum Eppendorfer Krankenhaus gewiesen, wo ich operiert wurde. Als ich nach der Operation aus dem Eppendorfer Krankenhaus entlassen wurde, stellten sich starke Kopfschmerzen ein und eine erneute Untersuchung... ergab, dass ein Faden nach der Operation nicht entfernt worden war. Ich wurde dann ... nochmals operiert und damit verschwanden auch die Kopfschmerzen. ...

Mein Blasenleiden bestand von der Kindheit an. Wann es begonnen hat, weiß ich nicht. Ärztlich behandelt bin ich wegen des Blasenleidens nicht. Bis zum 21. Lebensjahr war ich Bettnässer. Dann hat das Blasenleiden von selbst aufgehört und sich seither nicht mehr bemerkbar gemacht. Sonstige Krankheiten habe ich nicht gehabt und habe ich nicht, außer einem steifen Finger, infolge einer Schlägerei, der mich aber nicht in der Arbeit hindert.

Die Schule habe ich zunächst in Lauenburg besucht und bin aus der 4. Klasse in Fürsorgeerziehung gekommen und habe in der Fürsorgeerziehung in Flensburg die Schule weiter besucht und bin bis in die 3. oder 2. Klasse gekommen.

Von Erbkrankheiten meiner Eltern, Geschwister und sonstiger Verwandter ist mir nichts bekannt. Richtig ist, dass mein Bruder einmal einen Selbstmordversuch gemacht hat und zwar, weil er lange Finger gemacht und 10 Mark entwendet haben sollte. Ich wiederhole nochmals, dass ich an keiner Erbkrankheit leide oder gelitten habe und nicht einsehe, warum ich unfruchtbar gemacht werden soll.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona am 9. September 1936:

Der Antrag des Amtsarztes in Ratzeburg auf Unfruchtbarmachung des Arbeiters Gustav S. in Lauenburg wird zurückgewiesen.

Gründe: Auf Grund der Ermittlungen ist indes nach der Auffassung des Erbgesundheitsgerichtes die Unfruchtbarmachung des S. nicht gerechtfertigt. Das Erbgesundheitsgericht hat nicht den Eindruck zu gewinnen vermocht, dass Schulze an angeborenem Schwachsinn leidet. Seine Antworten waren geschickt und für einen Menschen seines Bildungsgrades und seines Lebensstandes fast durchweg zutreffend. Er ist auch imstande, nachzudenken. Er macht einen ganz aufgeweckten Eindruck. Es müssen also besonders schwerwiegende Umstände vorliegen, also etwa die Herkunft aus schlechter und erbkranker Sippe, um die Unfruchtbarmachung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Solche Umstände liegen aber nicht vor. Hinreichend sichere Anhaltspunkte dafür, dass die etwaigen Nachkommen von Gustav S. an schweren geistigen Erbschäden leiden werden, haben sich nicht ergeben.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1276)

Haustochter Annemarie R., 26 Jahre alt, aus Lauenburg
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme des Vaters vor dem Amtsgericht Lauenburg am 20. Juni 1934:

Ich weiß, dass meine Tochter Annemarie den Antrag auf Unfruchtbarmachung gestellt hat. Sie hat das auf Veranlassung ihres Bräutigams Leopold Z. aus Lauenburg getan. Die beiden wollen heiraten. Mir ist klargemacht worden, welche Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Frage kommen. Mir ist nicht bekannt, dass in meiner Familie derartige Krankheiten vorgekommen sind. Ich weiß auch nicht, von sonst körperlich missgebildeten Blutsverwandten. Auch von geistigen Leiden oder Abnormitäten in meiner Familie ist mir nichts bekannt. Wir waren zu Hause 14 Kinder. Davon leben jetzt noch drei. Woran meine Geschwister gestorben sind, weiß ich nicht mehr. ...

Über die Entwicklung meiner Tochter in den Kinderjahren kann ich nicht viel sagen, da ich fast immer unterwegs gewesen bin. Ich fuhr nämlich Dynamit vom Krümmel bei Geesthacht nach dem Harz. Ich weiß nur, dass meine Tochter oft krank gewesen ist und in der Schule nicht recht mitkommen konnte. Nach der Schulzeit ist sie bei Bauern in Stellung gewesen. Sie hat ihre Stellungen nicht lange beibehalten. Sie bekam es mit den Beinen zu tun, wohl infolge ihres schweren Körpers. Es ist sonst auch ganz vernünftig umzugehen mit meiner Tochter. Sie macht ihre Arbeiten zu Hause gut und ist auch über die Vorgänge in Deutschland orientiert. Sie ist selbst in der NS Frauenschaft.

Stellungnahme der Mutter vor dem dem Amtsgericht Lauenburg am 20. Juni 1934:

Ich habe mir schon öfter überlegt, ob in meiner Familie Krankheiten gewesen sind. Ich kann mich dessen nicht erinnern. ...

Als meine Tochter noch sehr klein war, musste ich infolge Krankheit meines ersten Mannes in die Fabrik gehen. Ich habe sie dann zu anderen Leuten gegeben. Die Leute haben später gesagt, sie verstünden nicht, dass es Annemarie jetzt so ginge. Sie sei ein so kluges Kind gewesen. Erst als sie ungefähr 2 Jahre alt war, habe ich sie wieder nach Hause genommen. Sie ist mir damals einmal aus dem Bett auf den Kopf gefallen, und ich befürchte, dass ihre körperlichen und geistigen Unzulänglichkeiten damit zusammen hängen.

Weil sie blutarm war, wurde ihr von Dr. B. aus Lauenburg Lebertran verschrieben. Sie hat dann sehr lange Lebertran getrunken. Später wurde uns von Dr. H. gesagt, B. habe ihr das Fett eingelöffelt und er könne es nicht wieder herunterkriegen. Wie meine Tochter noch nicht 3 Jahre alt war, bekam sie es mit den Ohren zu tun. Die Ohren eiterten immer. Es ist ihr auch gesagt worden, dass, wenn nicht aufgepasst würde, das Gehirn in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. ...

Sie ist sehr korpulent und musste aus diesem Grunde ihre Stellungen bei den Bauern aufgeben, da ihre Füße schon in Mitleidenschaft gezogen wurden. ...

Meine Tochter ist in der Schule zurückgeblieben, konnte vor allem nicht gut rechnen. Äußerlich merkt man ihr nichts Besonderes an. Sie macht ihre Hausarbeiten gut, kann sich auch völlig normal unterhalten, nur rechnen kann sie auch jetzt noch nicht. Wenn ich sie zum Einholen schicke, sage ich ihr immer, wie viel Geld sie zurückbringen muss. Das stimmt dann aber auch immer.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona vom 31. Juli 1934:

Die Haustochter Annemarie... ist unfruchtbar zu machen.

Gründe: ...Nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft und dem Gutachten des Medizinalrats Dr. Baatz ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass ihre Nachkommen an schweren geistigen Erbschäden leiden werden.

Aufgrund medizinischer Probleme bei Annemarie und einer ohnehin vermuteten Unfruchtbarkeit wurde der Eingriff der Unfruchtbarmachung nicht vorgenommen. Eine unerwartete Schwangerschaft sollte auf jeden Fall unterbrochen werden.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1291)

Magda G., 21 Jahre alt, aus Lauenburg
Diagnose: angeborener Schwachsinn

(Wiederaufnahme des Verfahrens nach einem Urteil des Erbgesundheitsgerichts Altona vom 27. Januar 1937)

Anwälte der Magda G. am 1. Dezember 1938 an das Erbgesundheitsgericht Hamburg:

Der unterzeichnete Anwalt hat den Fall mehrfach mit dem langjährigen Hausarzt der Familie der Antragstellerin, Herrn Dr. M., welcher die Antragstellerin von ihrer Kindheit an bis in die Jetztzeit als Arzt genau kennt, besprochen. ...dass nach seinem ärztlichen Ermessen und auf Grund seiner langjährigen sachkundigen Beobachtung ein angeblicher Schwachsinn ...überhaupt nicht vorliegen kann. Darüberhinaus hat der sachverständige Zeuge klar zum Ausdruck gebracht, dass er durch die vom Gericht beschlossene Maßnahme ... geradezu erschüttert sei. Herr Dr. M. verneint mit aller Entschiedenheit das Vorliegen erblichen Schwachsinn bei der Antragstellerin und ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Antragstellerin überhaupt nicht schwachsinig sei. ...

Der ebenfalls bereits benannte Zeuge N. ist der Direktor der Zündholzfabrik, bei welcher die Antragstellerin zur besten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten bis in die Jetztzeit hinein arbeitet. Gerade dieser Zeuge hat, nachdem er von dem Beschluss des angerufenen Gerichts Kenntnis erhalten hatte, der Tätigkeit und Wesensart der Antragstellerin sein besonderes Augenmerk zugewendet und steht ebenso wie alle übrigen Personen, welche auf Grund langjähriger Beobachtung die Antragstellerin genauestens kennen, vor einem Rätsel.

Es sei des weiteren darauf hingewiesen, dass die Eltern der Antragstellerin völlig gesund sind und insbesondere die Mutter in ihrer geistigen Verfassung erheblich über dem Durchschnitt steht.

...erfahrungsgemäß eine einmalige Prüfung und Befragung grundsätzlich kein klares und einwandfreies Bild über die geistige Verfassung ergeben kann, zumal die zu prüfende Person aus naheliegenden Gründen seelisch aufgeregt ist und demzufolge nicht in der Lage ist, das wahre Wissen und Können zu offenbaren. ...

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg vom 2. Dezember 1938:

Die Durchführung der Unfruchtbarmachung ist einstweilen auszusetzen.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg vom 6. Dezember 1938:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsarztes ist die Patientin zur Sicherung der Durchführung des Verfahrens auf die Dauer bis zu 6 Wochen in einer geeigneten Krankenanstalt unterzubringen, da das ganze Verhalten der Patientin erkennen lässt, dass sie sich der Durchführung des Verfahrens zu entziehen versucht.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg vom 7. Dezember 1938:

Der Antrag, das Verfahren wieder aufzunehmen, wird zurückgewiesen.

Gründe: Es sind keine Umstände ersichtlich, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts ermöglichen. Das Erbgesundheitsgericht Altona und das Erbgesundheitsobergericht Kiel haben in Übereinstimmung mit dem vom Amtsarzt beigefügten ärztlichen Gutachten nach eingehender Prüfung angeborenen Schwachsinn bei Magda G. festgestellt. Beide Gerichte haben angenommen, dass es sich bei Magda G. um einen charakterlich einwandfreien und arbeitsfreudigen Menschen handelt. Die Stellungnahmen des Hausarztes Dr. M. und des Arbeitgebers von Magda G. sind bereits berücksichtigt worden. Die weiter angebotenen Zeugenvernehmungen können gegenüber der vom ... festgestellten Diagnose „angeborener Schwachsinn“ nicht als erheblich angesehen werden. Die Unfruchtbarmachung dient nicht der Bestrafung und Ausmerzung asozialer Elemente, vielmehr stellen die Erbkrankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses eine bestimmte ärztliche Krankheitsdiagnose dar, die nur vom Facharzt gestellt werden kann.

Beschwerde der Anwälte der Martha G. vom 15. Dezember 1938:

Die unter dem 13. Dezember 1938 eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts vom 6. Dezember 1938 wird wie folgt begründet:

... Das Ergebnis der ersten Vernehmung der Beschwerdeführerin, welche einen Tag vor der Hochzeit stattgefunden hat, muss bei Betrachtung der Sache vollkommen ausscheiden. Ebensowenig ist dem Ergebnis der späteren Vernehmungen ein entscheidendes beizumessen, da die Beschwerdeführerin offensichtlich verwirrt war und der Situation einfach nicht gewachsen war. ...

Der Reichsärztesführer stellt in seinem Aufsatz als Grundsatz heraus, dass in erster Linie die Frage zu prüfen ist, ob der Mensch sich im Leben bewährt hat oder nicht und ob er seinen Platz innerhalb der Volksgemeinschaft vollwertig auszufüllen in der Lage ist; diese Voraussetzungen sind aber unbedingt im vorliegenden Falle gegeben.

... Diese doch sicherlich von maßgebender Stelle gemachten Ausführungen zeigen, dass die bei Magda G. angewandte Prüfungsmethode fehlerhaft war und daher zu einem falschen Ergebnis führen musste. Man kann nicht ein einfaches Bauernmädchel, das unter ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen ist, eine schlechte Schule besucht hat und nur eine mittelmäßige Schülerin gewesen ist, auf Grund der üblichen Fragebögen untersuchen. Das Mädchel selbst hat ihren gesunden Menschenverstand dadurch bewiesen, dass sie bei der richterlichen Befragung darum bat, man solle ihr doch Fragen aus ihrem eigenen Beruf vorlegen, die könne sie besser beantworten. Damit hatte sie gerade das gesagt, was das citierte medizinische Lehrbuch als die richtige Prüfungsmethode bei der Untersuchung von Menschen aus einfachen, bäuerlichen Kreisen bezeichnet. ...

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses verlangt das Vorhandensein erblichen Schwachsinn. Das Erbgesundheitsgericht hat angeborenen Schwachsinn feststellen zu können geglaubt, auf Grund welcher Tatsache ist nicht erfindlich. Die Eltern der Magda G. können nachweisen, dass in ihrer Familie kein Fall erblichen Schwachsinn vorgekommen ist. Auf angeborenen Schwachsinn zu schließen nur deshalb, weil keine Symptome exogener Herkunft des Schwachsinn vorliegen, ist ein sehr gefährliches Experiment. Aus der Tatsache, dass ein einfacher Mensch aus ländlichen Kreisen mit schlechter Schulbildung bei der üblichen Intelligenzprüfung versagt, schließen zu wollen, dass dieser Mensch an erblichem Schwachsinn leidet, ist nicht angängig. Es ist auch nicht zu vergessen, dass Magda G. am 2. Januar 1917, also in dem berüchtigten Steckrübenwinter, geboren ist. Sie hat also ihre Kinderjahre während des Kreiges und der Inflation unter den allernüchternsten Ernährungsumständen verbracht, wozu noch des weiteren kommt, dass die Eltern sich gerade damals in den ärmlichsten Verhältnissen befanden. Es ist also nicht weiter erstaunlich, dass das körperlich schlecht ernährte Kind auch geistig in der Schule zurückgeblieben ist und sich geistig langsamer entwickelt hat als andere junge Menschen, die unter besseren Verhältnissen aufgewachsen sind.

Sterilisation soll das deutsche Volk davor bewahren, dass schwachsinnige Eltern moralisch minderwertige Kinder erzeugen. Darum wird man eine Sterilisierung verantworten können, wenn Menschen von geringer Intelligenz auch Symptome moralischer Minderwertigkeit zeigen. Bei der Magda G. handelt es sich aber – wie auch im Beschluss des Erbgesundheitsgerichts... hervorgehoben wird, um einen charakterlich einwandfreien und arbeitsfreudigen Menschen, das werden auch die 3 Chefs der Magda G. bezeugen. Mehrere Lauenburger Damen, die die Magda seit Jahren kennen, haben sie als besonders fleißiges und tüchtiges Mädchel bezeichnet und loben ihre charakterlichen Eigenschaften, sie heben hervor wie sorgfältig und sauber die Magda ihr Kind hält und erzieht. Es steht also wirklich nicht zu befürchten, dass dieses Mädchel, das bei der üblichen Intelligenzprüfung versagt hat, schwachsinnige Kinder bekommen wird. Ihr jetziges Kind ist jedenfalls, wie der Hausarzt... bezeugen wird, durchaus gesund und aufgeweckt. ...

Es rechtfertigt sich daher der Antrag, Magda noch einmal einer längeren Beobachtung und Prüfung zu unterziehen, das ist umso mehr geboten als sie bei der ersten Prüfung noch verhältnismäßig jung war.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg am 20. Januar 1939:

Fräulein Magda G. ist nochmals zu untersuchen und zu begutachten. ...

Der Gutachter wird darauf hingewiesen, dass die amtsärztliche Untersuchung am Tage vor der beabsichtigten Hochzeit und offenbar während eines erheblichen Erregungszustandes der Patientin erfolgt ist.

Ärztliches Gutachten des Dr. K., Langenhorn, vom 11. April 1939 (nach 6-tägiger Beobachtung in einer Klinik):

...Die Probandin fühlt sich zufrieden in ihrer geistigen Enge. Sie empfindet keinerlei Bedürfnis nach einer Bereicherung des Wissens; im Gegenteil, es macht den Eindruck, als ob sie ihre Selbstgenügsamkeit auf geistigem Gebiete für einen Vorzug hält. Der sie erlebt, verarbeitet innerlich nur das, was zu den aller notwendigsten Voraussetzungen ihres materiellen Daseins gehört. Darüber hinaus aber fehlt ihr jedes Fassungsvermögen – wohl auch jeder Antrieb – für eine geistige Bereicherung, die auch dem unter den einfachsten Bedingungen aufwachsenden Menschen durch das Leben selbst vermittelt wird...

Entscheidend für die Beurteilung ist jedoch nicht das Kleinformat, das Wenig-Wissen, sondern die besondere qualitative Zusammensetzung und Artung ihrer geistigen Fähigkeiten. Sie ist, wie ihre zum Teil recht einfältigen und törichten Antworten beweisen, in hohem Maße begriffsstutzig, versagt da, wo ihr eine eigene Urteilsleistung abverlangt wird. Sie denkt nicht genügend nach, urteilt vorschnell. Naheliegende Vorstellungen werden ausgelassen, geringer seelischer Antrieb ist neben der Verstandesschwäche mitverantwortlich für den sehr bescheidenen Umfang ihres Blickfeldes. ...

Mit der Bezeichnung „Beschränktheit, Grenzfall“ oder dergleichen kann man die psychische Struktur der Probandin nicht erfassen. Sie gehört zur Schwachsinnns-Gruppe, weil sie außer dem quantitativ recht dürftigen geistigen Inventar auch eine qualitativ verkümmerte Denkfähigkeit aufweist.

Ihre Bewährung im Leben – ein wichtiges Kriterium bei Grenzfällen mit an sich geringer Intelligenzstörung – ist bei der deutlichen Ausprägung von Schwachsinnnsmerkmalen nicht ausschlaggebend. ... Von belangvollen, äußeren Einwirkungen, die ihre geistige Unzulänglichkeit zu erklären vermöchten, kann demnach nicht gesprochen werden. ...

Ich komme zusammenfassend zu dem Ergebnis:

Frl. Magda G. leidet an angeborenem Schwachsinn und ist somit erbkrank im Sinne des Gesetzes.

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichtes Hamburg am 26. Juni 1939:

Die Beschwerde des Fräulein Magda G. ... wird zurückgewiesen. ... Nach dem Akteninhalt, insbesondere nach dem Gutachten des Dr. K. kann ein Zweifel darüber, dass angeborener Schwachsinn vorliegt, nicht mehr bestehen.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1304)

**Verwaltungsbeamter Peter J., 52 Jahre alt, aus Wentorf/Hbg.
Diagnose: angeborener Klumpfuß**

Eigene Einschätzung des Peter J. 's am 2. September 1937:

...Zunächst möchte ich die in der, laut Angabe der in meiner Wohnung am 20. Juli erschienenen Fürsorgerin der Kreisgesundheitsbehörde in Ratzeburg übersandten Anzeige gemachten Behauptung: „dass ich zwei Klumpfüße und noch weitere Verkrüppelungen und auch mein verstorbener Vater mit Klumpfüßen behaftet gewesen“, als unwahr und gemeine Verleumdung zurückweisen und erwarte, dass das Gericht mich gegen derartige Verleumder schützt, mir Name und Adresse nennt, damit ich denselben gerichtlich belangen kann, um dadurch auch den hier im Ort, seit der Geburt der Kinder laufenden unglaublichen Gerüchten ein Ende zu bereiten.

Zur Person selbst:

Bei meiner Geburt stellte der hinzugezogene Arzt fest, dass mein linker Fuß, trotz normaler körperlicher Entwicklung, nicht ganz normal stand, was er bereits einige Tage nach der Geburt durch einen kleinen Eingriff richtig stellte.

An Hand meiner Kinderbilder kann ich einwandfrei und deutlich beweisen, dass meine Füße und Beine, bis zum Unfall im 5. Lebensjahr vollkommen normal entwickelt waren.

Mit ca. 5 Jahren erlitt ich einen Unfall, Sturz vom Möbelwagen im unbewachten Augenblick, wobei der linke Fuß zwischen die Radspeichen kam und ich so den Klumpfuß erworben habe, da unter den derzeitigen ärztlichen Bemühungen mit strammem Pflaster und Streckverbänden der erwünschte Erfolg ausblieb, die Entwicklung der Muskelatur gehemmt war.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck vom 24. September 1937:

Der Verwaltungsbeamte Peter J. ist unfruchtbar zu machen.

Gründe: ... Nach dem Gutachten des Amtsarztes leidet J. an einem angeborenen Klumpfuß links. Diese Missbildung hat sich bei 2 Kindern des J. ebenfalls gezeigt.

J. ist der Auffassung, dass die körperliche Missbildung nicht erblich sei. Es handle sich nicht um einen angeborenen Klumpfuß, sondern lediglich um die Folge eines Unfalls, den er im Alter von ca. 5 Jahren erlitten habe. Zur Glaubhaftmachung hat J. Bilder aus seiner Jugendzeit vorgelegt, auf denen angeblich die normale Beschaffenheit seines Beines klar zu erkennen sei.

J. hat weiter darauf hingewiesen und durch Bilder zu belegen versucht, dass in seiner Aszendenz, soweit er nachforschen konnte, keine Missbildungen oder sonstigen Auffälligkeiten an den Füßen und Beinen aufgetreten seien. Wenn seine beiden Kinder beide eine leichte Klumpfußanlage hätten, die durch einen operativen Eingriff völlig geheilt worden sei, so dürfe diese Anlage nicht auf schlechtes Erbgut und Vererbung, sondern lediglich auf Einflüsse während der Entwicklung im Mutterleibe zurückgeführt werden.

Aufgrund eigener Anschauung und aufgrund angestellter Ermittlungen ist das Gericht nicht in der Lage, den Einwendungen des J. irgendeine Bedeutung beizumessen. Es mag ihm zugestanden werden, dass er im 5. Lebensjahre einen Unfall erlitten hat, durch den sein linkes Bein in Mitleidenschaft gezogen wurde. Es ist aber nicht richtig, dass J. bis dahin ein völlig gesundes Bein gehabt hat. Verschiedene der von ihm vorgelegten Aufnahmen lassen erkennen, dass der linke Fuß bereits in den ersten Lebensjahren eine anormale Stellung zeigte, die sich dann im Laufe der Jahre zu der heutigen typischen Klumpfußstellung entwickelt hat.

Durch den Augenschein lässt sich feststellen, dass es sich um einen ausgeprägten Klumpfuß handelt, der mit einer weitgehenden Atrophie der Unterschenkelmuskulatur verbunden ist.

Aus diesen Feststellungen kann ohne weiteres gefolgert werden, dass es sich um einen angeborenen Klumpfuß handelt und dass der ausgeprägte Klumpfuß andererseits als schwere körperliche Missbildung im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen ist.

Ob das Unfruchtbarmachungsgesetz auf diesen Fall Anwendung findet, hängt von dem Nachweis der Vererbbarkeit ab. Es genügt bei Klumpfüßen nicht, wie z.B. bei einzelnen Geisteskrankheiten, die Wahrscheinlichkeit, dass die Krankheit vererbbar ist. Dazu reichen

die bisherigen Kenntnisse über den Vererbungsgang des Klumpfußes noch nicht aus. Es muss vielmehr der Nachweis der wahrscheinlichen Vererbbarkeit erbracht werden.

Im vorliegenden Falle ist dieser Nachweis ohne weiteres dadurch gegeben, dass der Klumpfuß familiär in der Sippe des J. vorkommt. Seine Kinder, die eineiige Zwillinge sind, haben beide bei der Geburt an beiden Füßen eine im wesentlichen hochgradige Klumpfußstellung aufgezeigt. Erst durch eine chirurgische Korrektur sind die Klumpfußstellungen verbessert worden.

Auch wenn zugegeben werden mag, dass abnorme Lage- und Druckverhältnisse während der Schwangerschaft, z.B. bei extra-uterinen Schwangerschaften, eine Entstehung der Klumpfußhaltung hervorrufen können und in solchen Fällen die Annahme eines kongenitalen Klumpfußes nicht berechtigt erscheint, so ist diese Annahme bei den Kindern des J. deswegen auszuschließen, weil der Vater einwandfrei an einem angeborenen Klumpfuß leidet, der nicht etwa auf eine exogene Entstehung zurückzuführen ist.

Die Zwillingsforschung ist grundsätzlich die Basis, auf der sich die Vererbungswissenschaft aufbaut. Wenn deshalb im vorliegenden Falle bei eineiigen Zwillingen dieselbe körperliche Anomalität auftritt, wie sie der Vater bereits aufweist, so ist damit der einwandfreie Nachweis geführt, dass die schwere körperliche Missbildung des J. auf endogener Entstehung beruht und erblich ist.

Die Unfruchtbarkeit ist deshalb anzuordnen.

Beschwerde des Peter J. vom 6. November 1937 gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Lübeck.

Ärztliches Gutachten vom 31. Januar 1938:

... Ich möchte es aber nicht versäumen und halte es für meine Pflicht, darauf hinzuweisen, dass der Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck, den Vater J. in einen Zustand schwerer seelischer Bedrückung versetzt hat, sodass ich bei der Aussprache mit ihm im Dezember 1937 zeitweilig die Befürchtung hatte, J. könne sich und seiner Familie aus dieser seelischen Bedrückung heraus ein Leid antun. Trotz aller meiner zu einer vernünftigen und ruhigen Beurteilung der Sachlage mahnenden Vorstellungen hielt es J. für eine entehrende Maßnahme, wenn die Unfruchtbarmachung bei ihm wegen eines bestehenden Erbleidens durchgeführt werden sollte, und im Hinblick auch auf die seinen Söhnen später drohende Unfruchtbarmachung für eine für ihn nicht tragbare Diffamierung seines Namens und seiner Familie. Er ließ sich auch dadurch nicht beruhigen, dass ich ihm sagte, dass ein Erbleiden zwar ein Unglück, aber keine Schande für den Träger und seine Familie sei, dass man davon erst dann sprechen müsse, wenn ein Träger eines Erbleidens nicht die nötigen Konsequenzen aus dem Vorliegen eines solchen zu ziehen bereit sei, sondern bewusst das kranke Erbgut an Nachkommen weitergebe, die dann auch für sich und ihre Nachkommen Gefahr liefen, Träger desselben Erbleidens zu werden. Auch auf seinen Einwand, dass das Klumpfußleiden bei seinen beiden Kindern doch durch die orthopädische Behandlung „geheilt“ worden sei und daher die Berechtigung einer Unfruchtbarmachung doch gar nicht einzusehen sei, blieben meine Gegenvorstellungen ergebnislos, dass durch die Heilbarkeit des Leidens die Vererbungsfähigkeit ja nicht beseitigt werde und geradezu durch die Heilbarkeit eine immer stärkere Ausbreitung des Leidens in der Bevölkerung in Zukunft zu befürchten sei, da ja die betreffenden Erbkranken, statt wie früher durch ihr ungeheiltes Leiden in der Regel von Natur aus aus der Fortpflanzung ausgeschaltet zu werden, sich wie Gesunde fortpflanzen würden. Auch eine wirtschaftliche und berufliche Schädigung (Unmöglichkeit der Anstellung bei einer Verwaltungsbehörde) machte J. geltend. Bei der letzten Untersuchung und Unterredung am 27.1.38 allerdings erschien mir J. doch wesentlich ruhiger. Immerhin erscheint es mir notwendig, falls der Beschluss der Unfruchtbarmachung auch im Berufungsverfahren aufrecht erhalten werden sollte, die Familie J. in besondere Obhut durch fürsorgliche Maßnahmen zu nehmen, damit das Opfer, das von J. und seiner Familie für die Volksgemeinschaft dann gefordert wird, auf anderem Wege, etwa durch die materielle Sicherstellung der Existenz seiner Familie durch die Unterbringung des J. in einer festen Berufsstellung soweit wie möglich wieder ausgeglichen werden kann und durch eine regelmäßige erfreuliche Arbeitstätigkeit im Berufe

die seelische Bedrückung, die durch die durchzuführende Unfruchtbarmachung bedingt ist, langsam wieder abklingen kann.

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts Kiel vom 24. Februar 1938:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

... Das Beschwerdegericht hat gutachterliche Äußerungen ... eingeholt darüber, ob die Zwillinge des Erbkranken mit angeborenen Klumpfüßen behaftet gewesen sind und ob Anzeichen bei und nach der Geburt beobachtet sind, dafür, dass es sich um ...Schädigungen handeln könne. ...Die... Ärzte haben nun bestätigt, dass die Kinder mit angeborenen Klumpfüßen zur Welt gekommen seien. Sie haben weiter die Frage verneint, dass die genannten Leiden auf intrauterinen Schädigungen beruhten. ... Dieser Umstand stehe aber in keiner Weise der Annahme entgegen, dass es sich bei ihnen um Klumpfüße auf vererblicher Grundlage handele, und die Tatsache, dass das Leiden des Erbkranken auch bei seinen Kindern in verstärkter Form aufgetreten sei, zwingt zu der Annahme, dass sein Leiden erblich sei.

Das Beschwerdegericht trägt keine Bedenken, diesem Gutachten zu folgen und demgemäß zu bejahen, dass das Leiden des Beschwerdeführers erblich ist. Dieser Auffassung steht nicht entgegen, dass es, soweit erweislich, abgesehen von den Kindern, in der Sippe des Erbkranken noch nicht hervorgetreten ist. Denn dieser Umstand ist im Hinblick auf die Art, in welcher nach dem Ergebnis der erbbiologischen Forschung das genannte Leiden sich zeigt, nicht bedeutungsvoll. Nun ist zwar nicht jede Klumpfußhaltung als schwere körperliche Missbildung im Sinne des Gesetzes anzusehen, vielmehr muss es sich um einen ausgeprägten angeborenen Klumpfuß handeln. Mit diesem aber ist der Beschwerdeführer, wie die von ihm vorgelegten Bilder, der Augenschein und das Gutachten von Professor Dr. M. dartun, behaftet. Sonach muss es bei der bereits vom Erbgesundheitsgericht getroffenen Feststellung verbleiben, dass der Beschwerdeführer an einer erblichen, schweren körperlichen Missbildung im Sinne ... des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.

Am 21. Juni 1938 wurde Peter J. unfruchtbar gemacht.

(Gesundheitsamt Nr. 1310)

Ehefrau Ilse S., 29 Jahre alt, aus Aumühle
Diagnose: erbliche Fallsucht und schwerer Alkoholismus

Amtsärztliches Attest der Psychiatrischen und Nervenlinik der Hansischen Universität Hamburg vom 31. Juli 1939:

Frau S. wurde am 29. Juni 1939 vom Ehemann und dem Vater zur Aufnahme gebracht. Beide Angehörigen gaben an, dass Patientin schon seit ihrer Verlobungszeit vor 2 1/2 Jahren angefangen habe zu trinken. Im Laufe der Zeit sei diese Sucht immer schlimmer geworden. Sie trinke hauptsächlich Cognak (in 6 Wochen 25 Flaschen), gehe auch in Wirtschaften und trinke auf Kredit. Die leeren Flaschen habe sie im Haus überall, im Bett, im Schrank, hinter dem Sofa usw. versteckt.

Patientin versuchte hier alles zu bagatellisieren und abzuleugnen. Sie wälzte die Schuld auf unglückliche Verhältnisse und Lebensschwierigkeiten ab; versprach hoch und heilig Besserung. War gegen Ärzte soweit freundlich, gegen die Mitpatientinnen aber leicht gereizt und aufbrausend.

Am 7. Tage ihres Hierseins erlitt Patientin einen typischen epileptischen Anfall. Nach ihren Angaben und den Angaben des behandelnden Arztes Dr. B. treten diese Anfälle nur alle 1/2 oder 1/4 Jahre auf. Der 1. Anfall sei aufgetreten als Patientin 25 Jahre alt war. Damals habe sie noch keinen Alkohol getrunken. Die Anfälle wurden auch von den Angehörigen wie typische epileptische Anfälle geschildert.

Es handelt sich bei Frau S. der Anamnese nach wahrscheinlich um das Vorliegen einer genuinen Epilepsie, die schon zu einer gewissen organischen Persönlichkeitsveränderung geführt hat. So ist auch verständlich, dass Frau S. in relativ sehr jungen Jahren einen derart maßlosen Alkoholabusus zum Opfer fallen konnte. Es wäre abwegig, die Anfälle auf den Alkoholmissbrauch zurückzuführen, da der erste Anfall 1. In einem Alter aufgetreten ist, als Patientin noch nicht diesem unterworfen war, und 2. Weil epileptische Anfälle nach den ärztlichen Erfahrungen sich erst nach langen Jahren hindurch bestehenden excessivem chronischen Alkoholismus zeigen.

Auszüge aus dem Lebenslauf von Ilse S vom 10. August 1939.:

...Am 1ten Weihnachtstage 1935 bekam ich meinen ersten Anfall, weil ich mich am Tage vorher sehr erregt hatte, und auch sehr viel Alkohol genossen hatte. Am 1ten Mai 1935 lernte ich meinen guten Mann kennen und habe mich am 10ten November 1935 verlobt. Dann habe ich mich am 14. Juni 1936 verheiratet.

Da bin ich eine ganze Zeit ohne Anfall gewesen, weil ich von jeder Aufregung verschont geblieben bin und auch keinen Alkohol zu mir genommen habe. Den Alkohol habe ich ja auch nur getrunken, wenn ich eine Aufregung hatte und dann bekam ich ja auch nur einen Anfall. Wenn ich es gewusst hätte, dass ich in die Psychiatrische und Nervenlinik kommen würde, hätte ich es natürlich nicht getan. Ich habe ja auch nicht gewusst, dass es meiner Gesundheit so schaden würde. Nun hat es mir ja ein großes Lehrgeld gegeben, denn ich habe doch sehr viel darunter gelitten, dass ich hier in der Psychiatrischen und Nervenlinik bin. Ich kann mich noch so viel ärgern, aber ich werde keinen Alkohol mehr trinken und werde dann auch keinen Anfall mehr bekommen. Denn ich habe diese ganze Zeit über ja auch keinen Alkohol getrunken und auch keinen Anfall mehr gehabt. Ich werde jetzt mir mit meinem guten Mann eine neue schöne Wohnung suchen und werde meinem Mann eine tüchtige Frau und solide Hausfrau werden.

Vernehmung vor dem Erbgesundheitsgericht Hamburg am 12. März 1940:

Patientin: Ich bin im Geschäft meiner Eltern tätig, Bäckerei und Konditorei. Ich bin in der Bäckerei und auch im Laden tätig.

Ich möchte gern, dass von der Sterilisierung abgesehen wird.

Im Juni 1939 habe ich den letzten Anfall gehabt. ...

Die Mutter erklärte: Von dem Alkohol ist sie jetzt von ab. Seitdem sie wieder im Hause ist, ist sie ganz solide. Sowie meine Tochter verlobt war, ist sie zum Trinken gekommen. Der Mann hat sie mitgenommen zum Trinken. Jetzt ist er eingezogen.

Meine Tochter arbeitet bei uns im Geschäft und ich kann sie nicht entbehren. Ich wäre dankbar, wenn es bei ihr nicht gemacht werden müsste oder hinausgeschoben wird. ... Wenn meine Tochter wieder Anfälle bekäme, würde ich das sofort melden, denn ich will auch keine kranken Enkelkinder haben.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg vom 29. März 1940:

Frau Ilse S. ... ist unfruchtbar zu machen.

Gründe: ...Sie ist auf Veranlassung des beamteten Arztes einer eingehenden ärztlichen Untersuchung unterzogen worden. Nach dem Ergebnis dieser Untersuchung hält der beamtete Arzt es für erforderlich, die Unfruchtbarmachung zu erwägen, und legt dem Erbgesundheitsgericht ein ärztliches Gutachten ... vor, nach welchem diese (Ilse S.) an erblicher Fallsucht leidet. ...

Um einen persönlichen Eindruck von Frau S. zu erhalten, hat das Erbgesundheitsgericht sie vorgeladen. ..

Sie ist mit der Unfruchtbarmachung nicht einverstanden. ...

Auf Grund der ärztlichen Untersuchungen in der Universitäts-Nervenklinik Eilbecktal und nach dem Verlauf der Anfälle ist das Erbgesundheitsgericht zu der Überzeugung gelangt, dass bei Frau S. erbliche Fallsucht (genuine Epilepsie) vorliegt. Es ist durchaus möglich, dass die Anfälle im Zusammenhang stehen mit Alkoholgenuss oder, wie Frau S. früher angegeben hat, mit Aufregungen. Solche Momente sind geeignet, bei vorhandener Anlage epileptische Anfälle auszulösen; sie können jedoch nicht als ausschließliche Ursachen in Betracht kommen, zumal Alkoholmissbrauch und Anfälle, jedenfalls ungefähr, zu gleicher Zeit begannen. Der Alkoholgenuss konnte mithin noch keine schwerwiegende Veränderung im Organismus des Körpers herbeigeführt haben.

In dem vom beamteten Arzt beigelegten ärztlichen Gutachten wird ferner die Erbkrankheit schwerer Alkoholismus für vorliegend erachtet. ...

Das Erbgesundheitsgericht hat die Frage offen lassen können, ob bei Frau S. schwerer Alkoholismus im Sinne des Gesetzes vorgelegen hat, da, wie dargelegt, nach der Überzeugung des Erbgesundheitsgerichts jedenfalls die Diagnose „erbliche Fallsucht“ gesichert ist.

Erfahrungsgemäß beruht Fallsucht fast immer auf erblichen Anlagen. Bisweilen ist sie allerdings auch die Folge von Gehirnschädigungen durch Verletzungen oder ansteckenden Krankheiten. Dann sind die Verletzungen oder Krankheiten aber so schwer, dass sie der Umgebung des Kranken in der Regel stark auffallen.. Da hier über derartige Schädigungen nichts zu ermitteln ist, ist die Diagnose erbliche Fallsucht gesichert. Eine solche Fallsucht ist stets erbgefährlich, auch wenn bisher nichts ähnliches in der Familie bekannt geworden ist. Die Erbgefährlichkeit besteht auch noch, wenn die Krankheit sich gebessert hat oder die Anfälle sogar ganz aufgehört haben. ...

Die Unfruchtbarmachung muss deshalb nach §1 Absatz 2 ... des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erfolgen, um die schweren Gefahren zu verhüten, die ihr selbst, ihren Angehörigen und der Volksgesamtheit durch erbkranken Nachwuchs drohen. ...

Beschwerde der Ilse S. am 14. April 1940 gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts:

...Bis zu meinem 25. Lebensjahre habe ich nie an irgendwelchen Anfällen gelitten. Auch habe weder ich noch ein anderer beobachtet oder wahrgenommen, dass ich vielleicht nachts Anfälle gehabt hätte oder am anderen Morgen schlaff gewesen wäre. Ich habe auch in der Schule nie versagt. Der erste Anfall trat nach dem ersten geschlechtlichen Verkehr auf. Auch später hingen die Anfälle mit dem Geschlechtsverkehr zeitlich im Zusammenhang. Die Anfälle sind auch nicht so, wie im Urteil verzeichnet, aufgetreten. Mein behandelnder Arzt hat mich nach solchen Anfällen gesehen. Er hat die Krankheit offenbar nicht für eine echte Fallsucht angesehen. Meines Wissens hat derselbe die Ursache meiner Anfälle auf übermäßigen Alkoholgenuss zurückgeführt. Den Genuss von Alkohol habe ich fast ganz aufgegeben. Dass der Alkohol bei meiner Erkrankung eine ausschlaggebende Rolle spielt, geht schon daraus hervor, dass der einzige leichte Anfall in den letzten Monaten nach dem Genuss von Alkohol aufgetreten ist.

Da ich außerdem nach den Anfällen nie einen Dämmerzustand gehabt habe oder mich, wie es bei der echten Fallsucht der Fall ist, abgeschlagen gefühlt habe, glaube ich nicht, dass bei mir eine echte vererbare Fallsucht vorliegt. ... Ich bitte deshalb von meiner Unfruchtbarmachung abzusehen.

Beschluss des Erbgesundheitsobergericht Hamburg vom 17. Mai 1940:

Die Beschwerde der Frau Ilse S. wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

...Vor das Erbgesundheitsobergericht zu nochmaliger Aussprache geladen, haben sich die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann eingehend mit dem angefochtenen Beschluss auseinandergesetzt. Frau S. hat insbesondere geltend gemacht, sie könne und wolle nicht bestreiten, übermäßig getrunken zu haben. Seit einiger Zeit, insbesondere seit der Entlassung aus der Psychiatrischen und Nervenlinik sei sie dem Alkohol entwöhnt. Anfälle hätten sich fast nur eingestellt, wenn sie stark getrunken hatte. Ihre Ehe sei glücklich, Kinder seien nicht daraus hervorgegangen, auch wohl kaum zu erwarten. Jedenfalls seien die Ehegatten schon aus eigenem Verantwortungsbewusstsein darauf bedacht, es nicht zu einer Empfängnis kommen zu lassen. Der Ehemann hat ergänzend ausgeführt, er könne nicht recht glauben, dass seine Frau an einer Erbkrankheit leide. Schon seit geraumer Zeit trinke sie überhaupt nicht mehr.

Die in der ärztlichen Akte... sorgfältigen Beobachtungen über den Klinikaufenthalt der Beschwerdeführerin... lassen die Doppeldiagnose des angefochtenen Beschlusses durchaus gerechtfertigt erscheinen. Dem psychiatrisch geschulten Blick zeigt der persönliche Eindruck der Beschwerdeführerin auch Züge, die für Fallsucht charakteristisch sind. In dem unzweifelhaft übermäßigen Alkoholgenuss ist ein überzeugendes Symptom psychiatrischer Belastung zutage getreten. Dass alkoholische Exzesse epileptische Anfälle begünstigt oder ausgelöst haben, ist sehr wohl möglich. Beide Belastungskomponenten sind jedoch gegeben.

Die persönliche Entwicklung und der körperliche Befund bieten keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die psychische Abartigkeit der Beschwerdeführerin aus äußeren Ursachen entwickelt hätte.

Die Empfängnis- und Gebärfähigkeit der Beschwerdeführerin, einer an sich normal entwickelten Frau von dreißig Jahren, kann nicht zweifelhaft sein. Sichere Verhütung eines Nachwuchses, der wahrscheinlich an schweren Erbschäden leiden und dadurch für die Beschwerdeführerin, ihre Angehörigen und die Volksgesamtheit zu einer ernststen Belastung werden würde, erfordert nach allem die Anordnung der Unfruchtbarmachung. Das Gesetz erlaubt es nicht, davon abzusehen, weil die Ehegatten ohnehin entschlossen sind, Zeugung von Nachwuchs zu meiden.

Am 2. Dezember wurde Frau Ilse S. unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1315)

Olga H., 31 Jahre alt, aus Geesthacht
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Hamburg vom 13. Mai 1936:

Der Antrag des Amtsarztes, Fräulein Olga H., unfruchtbar zu machen, wird abgelehnt.

Gründe:

...Sie ist auf Veranlassung des beamteten Arztes einer eingehenden ärztlichen Untersuchung unterzogen worden. Nach dem Ergebnis dieser Untersuchung hält der beamtete Arzt die Unfruchtbarmachung für notwendig und legt dem Erbgesundheitsgericht ein ärztliches Gutachten vor, nach welchem Frl. Olga H. an angeborenem Schwachsinn leiden soll. ... Olga H. ist mit der Unfruchtbarmachung nicht einverstanden.

Zur Vervollständigung der Sippentafel und Ermittlung früherer Krankheiten hatte das Erbgesundheitsgericht herangezogen die Akten des Jugendamtes Hamburg, des Amtsgerichts Bergedorf, den Personalbogen der Zentrale... des Vereins für Krüppelfürsorge, außerdem den Schulbogen ... aus der Geesthachter Mädchenschule, die sie bis zur 2. Klasse besucht hat. Die 2. Klasse besuchte sie so unregelmäßig, dass sie kein Zeugnis erhielt. Im vorletzten Schuljahr fehlte sie ganz. Vorher war sie stets mit durchschnittlichen Kindern versetzt worden. Diese Schulleistung muss mit Rücksicht auf das schwere Beinleiden von Frl. H. als Zeichen normaler geistiger Veranlagung angesehen werden. Ebenso wurde Frl. H., wie die Jugendamtsakte ergibt, bei früheren Untersuchungen stets als geistig normal bezeichnet. Auch im Termin vor dem Erbgesundheitsgericht macht Frl. H. einen geistig normalen, keineswegs schwachsinnigen Eindruck. Die Unfruchtbarmachung kam deshalb unter diesem Gesichtspunkt nicht in Betracht. Bei dem Beinleiden, das Frl. H. in ihrer Bewegungsfreiheit sehr stark behindert, handelt es sich nach dem Personalbogen um einen Little'schen Erkrankungszustand nach Operationen 1914 und 1919. Es dürfte sich hier nicht um ein erbliches Leiden handeln.

Nach den umfangreichen Ermittlungen des Erbgesundheitsgerichts und dem Urteil der Fachärzte steht also nicht fest, dass Frl. Olga H. an einer der im Gesetz genannten Erbkrankheiten leidet.

Auf die Erblichkeit oder Nichterblichkeit einzelner Formen der Little'schen Krankheit im allgemeinen und in diesem besonderen Falle noch näher einzugehen, besteht um so weniger Anlass, als bei der starken Behinderung und allgemeinen Körperschwäche nicht zu erwarten ist, dass Frl. H. jemals empfangen oder gar austragen wird. Sie kann deshalb als praktisch unfruchtbar gelten. Schließlich wird der Eingriff bei ihrem Zustande voraussichtlich auch recht gefährlich sein.

Die Unfruchtbarmachung war daher abzulehnen.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1330)

**Landwirt August N., 30 Jahre alt, aus Niendorf/St.
Diagnose: Schizophrenie**

Stellungnahme des August N. vor dem Amtsgericht Mölln, am 22. März 1935:

... Ich glaube, dass meine Eltern Vettern und Cousinen sind. Mein Vater war 22 oder 23 Jahre in Kropp in der Anstalt wegen Geisteskrankheit. Er ist jetzt wieder auf dem Hof, es geht dort ganz gut, er braucht sich auch um nichts zu kümmern. Die Wirtschaft führe ich als ältester Sohn und zwar zusammen mit meinem .. Bruder.

Ich selbst war 1932 in der Nervenlinik in Kiel und zwar ca. ½ Jahr. Ich war zunächst wegen eines Magenleidens in der chirurgischen Klinik, nach 3 Tagen kam ich dann in die Nervenlinik. Weil ich viele Magenschmerzen gehabt hatte, habe ich mir wohl zu viele Gedanken darüber gemacht, dass es vielleicht nicht wieder besser würde. Dadurch kam ich mit den Nerven ganz runter. ...Ich bin dann als gebessert entlassen. Inzwischen habe ich nichts wieder gemerkt. ...

Ich habe die einklassige Volksschule in Niendorf besucht, bin dort immer gut mitgekommen. Ich möchte nicht gern unfruchtbar gemacht werden, lieber will ich auf Heiraten verzichten.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona vom 29. April 1935:

Der Landwirt August N. ist unfruchtbar zu machen.

Beschwerde des Rechtsanwalts W., Mölln, gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona, am 18. Mai 1935:

N. ist geschäftsfähig und stellt eine vollständige Arbeitskraft dar. Er hat drei gesunde Geschwister. Von seinen eigenen Verwandten ist lediglich sein Vater krank gewesen. In der Nervenlinik in Kiel hat N. an Schizophrenie gelitten. Die Krankheit ist anlässlich eines ebenfalls behobenen Magenleidens erst im Mannesalter bei N. aufgetreten; sie ist nicht, wie der Kreisarzt Dr. B. annimmt, „in Remission“, d.h. im Abklingen begriffen, sondern die Erkrankung ist beseitigt. Unfruchtbar gemacht werden kann aber nur derjenige, der an der Erbkrankheit leidet. Danach scheiden für die Unfruchtbarmachung zunächst alle Personen aus, wo bei einer rezessiv vererbaren Krankheit diese selbst niemals erscheinungsbildlich hervorgetreten ist. ... Der Kreisarzt selbst hält die Krankheit nicht für unheilbar. Er meint, sie sei im Abklingen, weil er nicht die geringsten Anzeichen für die Erkrankung feststellen konnte. Er hat den Antrag ja auch nur gestellt, weil ihm bekannt geworden war, dass N. vor Jahren einmal an der Krankheit gelitten hätte. ... Gerade die letzten Jahre haben mit Deutlichkeit gezeigt, dass N. geheilt ist. ... Danach sind also ausreichende Ermittlungen vom Erbgesundheitsgericht nicht angestellt worden; die persönliche im Wege der Rechtshilfe erfolgte Vernehmung des N. ergab nichts zu seinen Ungunsten. Meines Erachtens wäre es notwendig gewesen, dass sich das Erbgesundheitsgericht einen persönlichen Eindruck von N. hätte verschaffen müssen.

Rechtsanwalt W., Mölln, mit einer weiteren Begründung am 24. Mai 1935:

...Es soll gerade die Weitergabe der Erbanlage verhindert werden, so dass unter Umständen auch ein vollständig ausgeheilte Mensch unfruchtbar gemacht werden muss. Bei vollständig ausgeheilten Personen ist es besonders schwierig, festzustellen, ob sie an einer Erbkrankheit gelitten haben. Dass dies der Fall gewesen sei, muss im Falle der Unfruchtbarmachung mit unbedingter Sicherheit festgestellt worden sein. Dabei ist bei den verschiedenen Formen der Paranoia die Grenzziehung gegenüber der Schizophrenie durchaus flüchtig. Es ist also auf Grund der vorhandenen Krankheitsgeschichte erneut zu prüfen, ob tatsächlich überhaupt einwandfrei früher einmal ein schizophrener Schub im Anschluss an die Magenerkrankung vorgekommen ist. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, dass die Krankheit des Vaters N. zunächst... nur als einfache „Seelenstörung“ bezeichnet wurde. ...

Nicht nur aus allgemeinen Gesichtspunkten, sondern auch aus dem Umstande, dass eine dauernd latente Erbkrankheit zur Unfruchtbarmachung nicht berechtigt..., ergibt sich aber, dass in gewissen Fällen eine humane Handhabung des Gesetzes dem Interesse der

Allgemeinheit vorzugehen hat. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Auch bei humaner Anwendung gerade in einem Fall wie dem vorliegenden wird der Zweck des Gesetzes nicht verhindert. Die langsamere Verwirklichung des Gesetzes ist aber durch Menschlichkeitsgründe gerechtfertigt. Dies besonders, weil der Satz „lieber zehn zu viel als einen zu wenig“ für die Unfruchtbarmachung eine scharfe Ablehnung erfährt.

Sollte N. wirklich heiraten wollen, so könnte vorher immer noch der Antrag auf Unfruchtbarmachung wiederholt werden. ... Auch ein außerehelicher Geschlechtsverkehr kommt für N. nicht mehr in Frage, nachdem er reifer und ernster geworden ist und weiß, dass die Erzeugung von Kindern deren gesundheitliche Schädigung nach sich ziehen könnte. N. ist ein ordentlicher und solider Mensch, ein wertvolleres Glied der Volksgemeinschaft als mancher, der nie krank gewesen ist. Der Antrag auf Unfruchtbarmachung kann auch dann gestellt werden, wenn seine Lebensauffassung sich in dieser Beziehung ändern sollte. ...

Bei der sehr schwerwiegenden Entscheidung, vor welcher das Gericht steht, ist ein liebevolles Eingehen auf N. und eine liebevolle Beschäftigung mit ihm unter Anhörung seiner Mutter und seines mit ihm lebenden Bruders unbedingt geboten. ... Auch ein Besuch bei N. in seiner Häuslichkeit und bei seiner Arbeit, mindestens durch einen beauftragten Richter, dürfte durchaus angebracht erscheinen. ...

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts in Kiel vom 5. Juni 1935:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe: ... N. wurde, nachdem er die Volksschule mit gutem Erfolge besucht hatte, Landwirt. Er wirtschaftete zunächst unter seinem Vater auf dem väterlichen Hofe, jetzt bewirtschaftet er den Hof mit seinem Bruder. Er ist unverheiratet, soll aber 2 uneheliche Kinder haben. ... Diese Klinik (Psychiatrische und Nervenlinik in Kiel) hat die Diagnose: Schizophrenie gestellt. –

Das Erbgesundheitsobergericht hat sich auf Grund der Krankengeschichte N.'s dieser Diagnose angeschlossen. Nach den Aufzeichnungen der Klinik nämlich konnte der Arzt mit N. zunächst gar nicht in Konnex kommen. N. weinte viel, hatte Versündigungsideen, sagte, er sei ein sündiger Mensch, er habe das größte Unglück hervorgerufen; er hörte furchtbar viele Stimmen, namentlich nachts, die vom Hofe kämen und ihn beschimpften; er wolle sich am liebsten aufhängen. Die Stimmen sagten zu ihm, er sei ein Räuber, er habe die Welt auf dem Gewissen; er meint auch, im Essen sei Gift. Dass diese Diagnose „Schizophrenie“ richtig ist, und dass ein Erbleiden vorliegt, ergibt sich auch daraus, dass N.'s Vater ... in den Kropfer Anstalten gewesen ist. Ob N. jetzt ausgeheilt ist, ist unerheblich. Nachdem sich einmal bei ihm das Leiden zweifelsfrei gezeigt hat, gilt er als erbkrank im Sinne des Gesetzes. ...

Der Erbkrankte meint weiter, dass die Vererbung der Schizophrenie nicht mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, weil wissenschaftlich nur eine Vererbung von 7 – 10% bei Schizophrenie auf Nachkommen festgestellt worden sei. Der Umfang der festgestellten Vererbbarkeit spielt jedoch keine Rolle. ...

Weiter macht der Erbkrankte geltend, dass von der Unfruchtbarmachung deswegen abgesehen werden müsse, weil hier die Vornahme eines Eingriffs mit Lebensgefahr verbunden sei. Begründet wird diese Anführung jedoch nur damit, dass N. bereits einmal einen Selbstmordversuch unternommen hat und daher bei Vornahme der Operation ein weiterer derartiger Versuch zu besorgen sei. ...

Schließlich macht der Erbkrankte mit seiner Beschwerde noch geltend, dass er nicht fortpflanzungsfähig sei und auch nicht heiraten wolle. Dass er doch fortpflanzungsfähig ist, ergibt sich daraus, dass er zwei uneheliche Kinder erzeugt hat... Ob N. heiratet oder nicht, ist ganz unerheblich, keinesfalls reicht ein derartiger Grund aus, von der Anordnung seiner Unfruchtbarmachung abzusehen.

August N. wurde am 6. Dezember 1935 unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1332)

Schülerin Elli M, 14 Jahre alt, aus Thurow
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme von Gertrud B., Groß Thurow, vor dem Amtsgericht Ratzeburg am 15. März 1935:

Elli M. ist bei mir etwa seit 5 ½ Jahren in Pflege. Sie war ungefähr 8 ½ Jahre, als sie zu mir kam. Ich will nicht sagen, dass sie geradezu verrückt ist, dass sie in eine Anstalt müsste; sie ist aber anders als andere Kinder und sehr weit zurück. In der Schule stellte sie sich z.B. an den Zaun, wenn andere Kinder spielten, und wenn der Lehrer dann sagte: „Elli, spiel doch mit“, dann sagte sie nur: „Mag nicht.“ In der Schule kann sie nicht mitkommen; das Schreiben geht wohl, aber das Rechnen gar nicht. Sie ist jetzt mit meinem 10jährigen Jungen in der Abteilung. Sie sieht auch etwas blöde aus. Sie war von Anfang an, seit dem ich sie kenne, schon so.

Stellungnahme von Adolf B., Groß Thurow, vor dem Amtsgericht Ratzeburg am 2. August 1935:

Die Schülerin Elli M. ... machte während der ersten Zeit einen sehr beschränkten Eindruck, der sich im folgenden etwas gemildert hat. ...Elli ist in Bezug auf ihr eigenes Zeug sehr nachlässig. Sie muss genau beaufsichtigt werden. ...

Ob die Eltern noch leben, weiß ich nicht. Sie haben sich niemals um die Kinder gekümmert. Der Brotfuhrmann aus Ziethen erzählte, dass die Mutter einmal die Kinder eingeschlossen hätte und den Katen anstecken wollte. In K. sagt man allgemein, dass die Eltern, wenigstens die Mutter, so wie die Töchter gewesen sein soll.

(Angeforderte Aussagen des Lehrers oder anderer Zeugen sind nicht dokumentiert.)

Stellungnahme von Adolf B. vor dem Erbgesundheitsgericht Altona am 23. September 1935:
Elli ist noch weiter geistig zurück als ihre Schwester. Ich glaube nicht, dass sie gesunde Nachkommen gebären würde.

Elli M. wurde am 1. November 1935 unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1333)

Landarbeiter Walter G., 19 Jahre alt, aus Einhaus
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme der Mutter von Walter G. vor dem Amtsgericht Ratzeburg am 15. März 1935:
Ich halte meinen Sohn Walter nicht für schwachsinnig. Er ist früher lungenkrank gewesen. Er ist wohl etwas ruhig. Etwas unselbständig ist er vielleicht auch; als er in Osnabrück beim Schuster war, konnte er die Arbeit nicht so verrichten.

Jetzt ist er bei dem Bauern S., der ist mit ihm zufrieden. Es ist allerdings richtig, dass er bis vor kurzem noch Bettnässer war. Ich halte das aber nicht für ein Zeichen von Schwachsinn, sondern von Faulheit. Ich habe ihm deswegen ernsthaft vorgestellt, dass das doch nicht ginge. Er meinte erst dazu, er merkte das nicht. Wie ich ihm dann ernsthaft vorhielt, dass er doch merken müsse, wenn er aufstehen müsste, hat er sich gebessert. So viel ich gehört habe, hat er bei S. nicht mehr das Bett nass gemacht. Wenn er sich zusammen nimmt, kann er es also lassen, und bringt auch die Willenskraft dazu auf. Etwas träge mit dem Sprechen ist er auch. Nach meiner Meinung kann er auch rechnen. Meine Mutter und ihre Geschwister sind größtenteils lungenkrank gewesen. Mein Vater hat viel getrunken und sich schließlich das Leben genommen. ... Mein Mann trinkt auch; sein Vater hat dagegen nicht getrunken. Walter raucht ziemlich viele Zigaretten.

Stellungnahme von Vater von Walter G. vor dem Amtsgericht Ratzeburg am 15. März 1935:
Ich halte meinen Sohn nicht für schwachsinnig. Er ist in Bezug auf seine Ernährung allerdings wohl etwas zu kurz gekommen und dadurch etwas zurückgeblieben. In der Schule ist er nach meiner Meinung auch ganz gut mitgekommen. Rechnen konnte er allerdings wohl nicht besonders; aber von seiner Fortbildungsschule, die er in Lengerich im Rheinland, wo er bei einem Schuster tätig war, besuchte, hat er ein gutes Zeugnis mitgebracht. Seine Lehrlingszeit beim Schuster hat er allerdings nicht ausgehalten. Sein Lehrherr schrieb mir, dass er kein Interesse dafür hätte und Maler werden wollte. Damit habe ich mich dann auch einverstanden erklärt und dem ... freigestellt, ihn zu entlassen. Er ist dann aber zum Bauern gekommen. Es ist richtig, dass Walter Bettnässer war. ... Es ist allerdings wohl richtig, dass er bisher als Arbeiter weniger Lohn verdient hat, als die anderen, weil er die Landarbeit nicht so gut versteht. Der Bauer S., bei dem er die Kühe treibt, ist aber gut mit ihm zufrieden. Bauer S. hat mir ebenso wie seine Frau, nachdem Walter bereits vorgeladen war, gesagt, der Junge sei ja gar nicht schwachsinnig. Wenn er ihm Arbeit auftrüge, dann machte er sie ordentlich.

Es ist richtig, dass ich früher viel getrunken habe, jetzt jedoch nicht mehr. Meine Eltern waren durchaus normal; mein Vater hat auch nicht etwa getrunken.

St. Josephshaus Bad Oldesloe an das Erbgesundheitsgericht Altona am 6. März 1935:
Walter G. ... ist Ostern 1931 aus der 1. Klasse 3te Abteilung entlassen worden. ... Walter war als Schüler klein und zart gebaut und hat verschiedentlich Erholungs- und Stärkungskuren an der See gemacht und hier auch Solbäder genommen. Nach den späteren Berichten hat sich seine Gesundheit bedeutend gebessert. Seine schwächliche Konstitution brachte es mit sich, dass er langsam und träge bei der Arbeit war und wenig Willensenergie entwickelte. Er war mäßig begabt, kam aber doch in der Schule wohl mit. Spuren von Schwachsinn haben wir hier nicht bemerkt.

Stellungnahme von Heinrich R., Inspektor in Kulpin, vor dem Amtsgericht Ratzeburg am 5. April 1935:

Ich bin der Vormund von Walter G., habe aber mein Mündel erst zu Gesicht bekommen, als es vor etwa ½ Jahr aus Oldesloe wieder nach Kulpin kam. Ich bin dann öfter mit ihm zusammen gewesen, habe aber Zeichen von Schwachsinn an ihm nie wahrgenommen. Ich habe im Gegenteil von dem Bauern S. in Einhaus, bei dem mein Mündel arbeitet, öfter gehört, dass er mit ihm zufrieden ist. Sein Vater ist zwar ein starker Trinker; er selbst ist aber enthaltsam. Ich vermag die Notwendigkeit einer Unfruchtbarmachung nicht einzusehen.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona vom 27. Mai 1935:

Der Arbeiter Walter G. ist unfruchtbar zu machen.

Beschwerde des Walter G. vom 30. Juli 1935 über den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Altona:

Nach dem Beschluss vom 27.5.35 lege ich hiermit Beschwerde ein. Ich möchte Sie darum ersuchen, nachzuweisen, ob ich wirklich erbkrank bin, denn ich bin in meinem Leben noch nicht krank gewesen und habe auch keinen Alkohol genossen. Ich möchte Sie darum bitten, mich von dem Gesetze zu befreien, jedenfalls werde ich die Beschwerde weiterreichen. Am 29. Juni bin ich in Ratzeburg zur Musterung gewesen und dort bin ich von 2 Militärärzten auf das genaueste untersucht und für tauglich erklärt worden. Und zum 1. Oktober komme ich zum Arbeitsdienst. Ich mache Sie hiermit nochmal im Guten aufmerksam, dann kann ich noch, wenn es Ihnen gefällt, noch Zeugen aufweisen von verschiedenen Leuten, mit denen ich immer zusammen gewesen bin.

Heil Hitler!

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts in Kiel vom 31. August 1935:

Der Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona vom 27. Mai 1935 wird aufgehoben. Der Antrag des Amtarztes in Ratzeburg, den landwirtschaftlichen Arbeiter Walter G. unfruchtbar zu machen, wird zurückgewiesen.

Gründe: ...Schon im Jahre 1922 entzog das Vormundschaftsgericht dem Vater Walters die Sorge für die Person und das Vermögen seines Kindes. Am ...1922 kam Walter in endgültige Fürsorgeerziehung und zwar deswegen, weil der Vater brutal und leichtsinnig war und das körperliche und sittliche Wohl des Kindes gefährdete. ... Das Abschlusszeugnis ergibt, dass er in allen Fächern gut oder befriedigend war. ... Allerdings bezeugt das Abschlussgutachten der Fürsorgeerziehung vom ...1934, dass er willensschwach, träge und unselbständig war, sodass zu Ostern 1931 eine Lehrausbildung nicht in Betracht kam. Dieses Gutachten ergibt weiter, dass er ein verschlossener Charakter war, zum Lügen neigte und in der Arbeit nicht vollwertig ist. Im Gegensatz zu diesem Abschlussgutachten hat der Zeuge S. jedoch bekundet, dass er mit Walter sehr zufrieden gewesen sei: er als Arbeiter zwar nur mittelmäßig und habe bei ihm nur einfache Arbeiten ausgeführt; diejenigen Arbeiten aber, in denen er geübt war, habe er gut ausgeführt, habe namentlich die Kühe gut gefuttern, habe auch, wenn er Geldbesorgungen für den Zeugen auszuführen gehabt habe, diese ordentlich und redlich vorgenommen und habe sich im Ganzen von anderen Arbeitern in keiner Weise unterschieden. Auch neue Aufgaben, namentlich wenn der Arbeitgeber von Hause weg gewesen sei, habe er richtig ausgeführt. Er, der Zeuge, habe es bedauert, dass Walter seinen Dienst verlassen habe.

Im ganzen kann das Ergebnis der Intelligenzprüfung schlechtestenfalls dahin gewertet werden, dass Walter als ein Grenzfall zwischen Schwachsinn und Beschränktheit anzusehen ist. In solchem Falle entscheidet sich die Frage, welches von beiden vorliegt danach, ob und welche geistigen Erkrankungen oder Minderwertigkeiten in der Familie sonst vorgekommen sind, und wie sich der Erbkrankte selbst mit dem Leben zurecht gefunden hat. Nach beiden Richtungen hin haben die angestellten Ermittlungen wesentlich Ungünstiges gegen Walter nicht ergeben. Allerdings hat der Vater früher ein so leichtsinniges Leben geführt, dass ihm die Sorge für den Sohn abgenommen werden musste, seit Jahren jedoch scheint er sich gebessert zu haben; sind die Familien- und Eheverhältnisse durchaus erträglich. Dass Walter selbst als Arbeiter geistig und körperlich nicht vollwertig ist, kann nicht verkannt werden; er hat sich jedoch in den bisherigen Stellungen als nicht unbrauchbar erwiesen, was schon daraus hervorgeht, dass er in der ersten Stellung 3 Jahre gewesen ist und dass der Dienstherr der letzten Stellung ihm ein gutes Zeugnis ausgestellt hat. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, dass er auch im praktischen Leben, wenn auch nur in einfachen Stellen, nicht versagen wird. Man kann ihn daher keineswegs als minderwertig oder gar als schwachsinnig bezeichnen.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1334)

Hausangestellte Betty M., 16 Jahre alt, aus Klein Berkenthin
Diagnose: geistige Beschränktheit

Stellungnahme des Vaters M. vor dem Amtsgericht Lüneburg am 10. Dezember 1935:

Ich habe den Antrag auf Unfruchtbarmachung meiner Tochter Betty unterschrieben, weil er mir vom Kreisarzt mit der Aufforderung zur Unterschrift zugegangen war und weil ein Kollege mir sagte, das würde doch gemacht, auch wenn ich nicht unterschriebe. Meine Tochter Betty ist seit etwa 15 Jahren von uns fort; seitdem habe ich sie nur einmal, vor etwa 7 – 8 Jahren, in Ratzeburg getroffen. Meist wussten wir nicht, wo sie überhaupt war. Ich habe immer versucht, das zu erfahren, es ist mir aber nicht gelungen. Vor Ratzeburg hatte ich meine Tochter einmal in Hamburg gesehen. Gesprochen habe ich sie damals in Ratzeburg nicht. Über die geistige und körperliche Entwicklung von Betty kann ich nichts sagen.

Wenn die Unfruchtbarmachung nicht nötig ist, will ich nicht, dass sie bei meiner Tochter gemacht wird. – Meine Frau und ich stehen nicht in brieflichem Verkehr mit Betty. Ich bin von Bettys Mutter geschieden. ...

Stellungnahme der Mutter M. vor dem Amtsgericht Lüneburg am 13. Dezember 1935:

Ich bin die Mutter von Betty. Ich weiß nichts davon, dass der Antrag auf ihre Unfruchtbarmachung gestellt ist. Ich bin jedenfalls nicht damit einverstanden. Es ist richtig, dass ich seit 8 bis 9 Jahren von meinem Manne getrennt lebe, auch geschieden bin. Ich bin allein für schuldig erkannt.

Ich habe vor der Ehe 3 uneheliche Kinder gehabt von verschiedenen Männern. Der 1. ist gefallen, der 2. so gestorben, der Erzeuger des 3. Kindes kam aus dem Felde auf Urlaub. Er ist dann in englische Gefangenschaft geraten und ich habe nicht auf seine Rückkehr gewartet, sondern den M. geheiratet. ...

Ich stehe mit Betty in regelmäßigem Briefwechsel. Ich habe sie erst im März in Nüssau besucht und bin einen Nachmittag mit ihr zusammen gewesen. Mir ist nicht aufgefallen, dass sie schwachsinnig wäre. Vorher hatte ich sie zur Konfirmation gesehen. Davor sah ich sie, als sie zu Besuch in Hamburg war. Ich bin also einigermaßen mit ihr in Verbindung geblieben.

Mein Mann hat nie gearbeitet, er hat die Schuld, dass mir die Kinder genommen sind.

Fürsorgeerziehungsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg an das Erbgesundheitsgericht in Lüneburg am 12. Dezember 1935:

Betty M. ist mir durch Beschluss des Amtsgerichts zu Lauenburg vom 1.5.21 ... zur Fürsorgeerziehung überwiesen. Ich habe Bettys Untersuchung durch den Kreisarzt ...auf Unfruchtbarmachung veranlasst.

Betty hat viele Pflegestellen gehabt. Zunächst kam sie in das Kinderheim „Marienstift“ in Ratzeburg. Das Heim existiert jetzt nicht mehr, es ist übergegangen auf die Landesfürsorgeanstalt in Nüssau. Am 8.3.24 kam Betty in Familienpflege. Das Kind musste wegen Ungeeignetheit der Pflegestelle am 15.12.24 ins Marienstift zurückgenommen werden. Danach hat es 3 andere Pflegestellen gehabt. Am 2.3.31 kam es zurück in die Landesfürsorgeanstalt zu Nüssau. Betty ist Bettnässer. Am 1.10.32 kam sie erneut in Familienpflege. In dieser Pflegestelle blieb sie bis zum 13.2.35. Die Behandlung hier war nicht gut. In der Landesfürsorgeanstalt, wo sie wieder aufgenommen werden musste, erhielt sie zunächst einen Lohn von 15 RM monatlich. Sie leistete jedoch so wenig, dass die Heimverwaltung ihr einen Lohn nicht mehr zahlen konnte. Sie gilt jetzt als Pflegling, für Unterkunft und Verpflegung muss sie arbeiten. Zur Bestreitung kleinerer Bedürfnisse erhält sie ein Taschengeld von 3 RM monatlich. Es wird mir kaum gelingen, das Mädchen anderweitig unterzubringen. Ich möchte das auch auf keinen Fall, bevor nicht die Unfruchtbarmachung durchgeführt ist.

Ich bin der Ansicht, dass Betty unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fällt.

Gutachten der Psychiatrischen und Nervenlinik Kiel vom 2. März 1936:

...Aus den Akten ergibt sich, dass die M. schon im frühen Kindesalter in Fürsorgeerziehung kam, da bei den Eltern die Gefahr der Verwahrlosung drohte.

Bei beiden Eltern zeigten sich geistige Defekte, die die Ursache dafür waren, dass sie ihre Kinder nicht in genügender Weise versorgten, sie im Schmutz verkommen ließen und die sie zur Erziehung der Kinder ungeeignet erscheinen ließen.

Der Vater war geistig etwas zurückgeblieben, er ist wegen Diebstahl bestraft....

Die Mutter wird als faul, liederlich und schmutzig bezeichnet, sie ließ die Wohnung, Kleidung und das Essgeschirr in Schmutz und Dreck verkommen. Aus den Akten gewinnt man das Bild einer Schwachsinnigen. ...

Betty selbst lernte verspätet laufen und sprechen. In der Schule kam sie nicht recht mit, und sie erreichte das Ziel der Schule nicht. Sie hatte verschiedene Pflegestellen, teils war sie im ehemaligen Kinderheim Marienstift, teils in Privatpflege. Nicht immer scheinen die Privatpflegestellen in jeder Hinsicht geeignet gewesen zu sein, und nach Angabe des Lehrers hätte B. besseres leisten und mehr erreichen können, wenn sie ein ordentliches Elternhaus gehabt hätte und nicht durch den wiederholten Schulwechsel zurückgeblieben wäre. 1931, also mit 12 Jahren, war Betty noch Bettwärterin. Nach der Schulentlassung war es nicht möglich, Betty in irgendeiner Dienststelle unterzubringen. Und selbst in der Landesfürsorgeanstalt leistete sie unter der doch gewiss sachverständigen Anleitung und Aufsicht so wenig, dass ihr für ihre Arbeitsleistung ein Lohn nicht gezahlt werden konnte, sondern dass sie als Pflegling anzusehen war, der Unterkunft und Verpflegung abarbeitete.

Geschlechtsverkehr soll B. noch nicht gehabt haben, doch soll sie nach ihren eigenen Angaben einen Freund haben, mit dem sie sich öfters trifft. ...

Betty selbst kann zu ihrem Lebenslauf nicht recht Stellung nehmen. Sie hat keine Empfindung dafür, dass ihr bisheriges Leben unter mancherlei Schwierigkeiten, Hemmungen oder Beschränkungen verlaufen ist; darüber hat sie noch gar nicht nachgedacht.

Psychischer Befund: Von vornherein macht B. einen schwer schwachsinnigen Eindruck. In kindlicher Weise begrüßt sie mit einem leeren Lächeln ihre Umgebung. Sie schmückt ihr Bett mit Fähnchen und allerlei anderen Kinkerlitzchen. Im allgemeinen ist sie freundlich und gut ansprechbar, gelegentlich einmal, wenn etwas nicht nach ihrem Willen geht, ausgesprochen störrig und bockbeinig. Sie hat ganz guten Konnex mit den anderen Kranken und betätigt sich bei den allgemeinen Unterhaltungsspielen, denen sie aber geistig nicht gewachsen ist. Sie wird daher oft von den anderen geneckt und gerät bald in die Rolle eines Deppen oder Trottel, ohne das aber selbst zu merken.... Sie ist arbeitswillig, ist aber nur zu unkomplizierten Leistungen zu verwenden. ... Sie ist leicht suggestibel und lässt sich von den Mitkranken allerlei Dummheiten aufschwätzen. ...

Gelegentlich zeigten sich psychopatische Züge im Sinne des Erregbaren und Triebhaften. ...

Beurteilung: Betty M. leidet an angeborenem Schwachsinn, der sich einerseits in Intelligenzdefekten zeigt, andererseits darin, dass ihr infolge Fehlens übergeordneter ethischer, moralischer und sittlicher Begriffe die richtige Anwendung ihres spärlichen Wissens nicht möglich ist, schließlich auch darin, dass sie infolge ihrer außerordentlichen Einengung nichts mehr hinzulernt und keine Lebenserfahrungen sammelt, wozu sie auch infolge ihrer erschwerten Auffassung und primitiven Veranlagung wegen nicht fähig ist. Es handelt sich um einen Schwachsinn auf ererbter Grundlage, denn wenn auch bei den Eltern meines Erachtens nicht mit Sicherheit das Vorliegen von Schwachsinn angenommen werden kann, so ist es doch auf Grund der Akten mit der größten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass geistige Defekte bei ihnen vorliegen. ...

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Betty M. ein angeborener Schwachsinn vorliegt, dass also die Voraussetzungen zur Unfruchtbarmachung ... bei ihr gegeben sind.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Lüneburg vom 16. März 1936:

Betty M. ist auf Grund des Gesetzes... unfruchtbar zu machen.

Am 7. Mai 1936 wurde Betty M. unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1335)

Hausangestellte Marianne K., 19 Jahre alt, aus Düneberg
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme des Schulleiters in Düneberg am 25. September 1934:

Nach Rücksprache mit dem Lehrer, der seinerzeit Marianne K. ... in der Grundschule unterrichtete, teile ich mit:

Marianne hatte die typischen Eigenheiten eines geistesschwachen Kindes. In ihrem Verhalten fiel ihre Unordnung und Nachlässigkeit auf. Ihre Schulleistungen waren völlig ungenügend. Wenn der Besuch einer Hilfsschule möglich gewesen wäre, hätte man sie dort eingeschult. Bei ihren Klassenkameradinnen fand sie keinen Anschluss, da sie für die Kinder des 3. und 4. Schuljahres zu alt war. Sie wurde ... lediglich deshalb versetzt, weil es nach unseren Erfahrungen zweckmäßiger erscheint, Hilfsschüler im 7. und 8. Schuljahr von den jüngeren Schülern der Grundschule zu trennen. ...

Das Ziel der Schule ist nicht erreicht.

Stellungnahme des Vaters K. vor dem Amtsgericht Schwarzenbek am 17. Oktober 1934:

... Meine Tochter ist nie ernsthaft krank gewesen... In der Schule konnte meine Tochter nicht recht mitkommen... Schon während ihrer Schuljahre zeigte meine Tochter Interesse an Hausarbeit. An Krämpfen hat meine Tochter nie gelitten, mir ist auch nicht aufgefallen, dass sie Krankheiten geistiger Art durchgemacht hat. ...

Meine Tochter hat die Volksschule in Düneberg besucht. Nach der Schulentlassung war sie einige Wochen zu Hause und kam dann zu Dr. A. in Geesthacht in Stellung als Hausmädchen. Dort war sie ein ½ Jahr. Danach war meine Tochter bei dem Bauern S. in Worth in Stellung. Bei S. war sie ein Jahr. Im Anschluss hieran hat sie 1 ½ Jahr auf der Asbestfabrik in Bergedorf gearbeitet. Jetzt ist meine Tochter als Dienstmädchen bei einer Frau S. in Bergedorf.

Meine Tochter ist nie mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen, Alkohol hat sie nicht getrunken, und auch keine Rauschgifte genommen. Mir ist nicht aufgefallen, dass sie schwachsinnig ist. ...

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona vom 30. Oktober 1934:

Die Unfruchtbarmachung der Marianne K. wird angeordnet.

Gründe: ... Ihre Schulleistungen waren völlig ungenügend... Ihr Entlassungszeugnis ist völlig ungenügend... Die heutige Intelligenzprüfung zeigt gleichfalls ein sehr erhebliches Versagen. Unter diesen Umständen ist auch bei nicht nachweisbarer erblicher Belastung an der Tatsache des angeborenen Schwachsinn nicht zu zweifeln.

Beschwerde des Vaters vom 29. Januar 1935 über den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Altona:

Meine Tochter Marianne... ist – ebenso wie ihre Geschwister und ihre Familie... geistig und körperlich gesund. Ich habe meine Tochter Marianne von dem Universitätsprofessor Dr. N., Hamburg, untersuchen lassen; Dr. N. hat meine Tochter nach seinen Angaben eingehend untersucht und körperlich und geistig für gesund befunden.

Meine Tochter Marianne ist imstande, ihren Platz im Leben voll und ganz auszufüllen. Ihre Arbeitgeber sind bisher durchaus mit ihr zufrieden gewesen...

Ich kann nicht einsehen, welche Nowendigkeit dafür besteht, meine Tochter der geplanten Operation zu unterziehen. Die Gründe des Erbgesundheitsgerichtes dürften durch das Attest Dr. N.'s und das Zeugnis der Frau Apotheker W. widerlegt oder zumindest geschwächt sein.

Gutachten des Arztes Dr. N., Universitätsklinikum Hamburg, vom 9. März 1935:

...Ich fand das große, breit gebaute, nicht anaemische, einen kräftigen Eindruck machende Mädchen an den inneren Organen sowie am Nervensystem normal ...

Nach Durchsicht der mir zugesandten Akte komme ich zu der Auffassung, dass dieser Fall zu jenen keineswegs seltenen Fällen gehört, die an der Grenze von Schwachsinn und noch physiologischer Unbegabtheit („Dummheit“) stehen. ... Es ist bekannt, dass bei der Schwachsinnserörterung auf die Schwierigkeit einer prinzipiellen Abgrenzung angesichts des

allmählichen Überganges von weiss durch grau bis schwarz immer hingewiesen wird, und man ist im allgemeinen dahin übereingekommen, die soziale Brauchbarkeit differentialdiagnostisch zu verwerthen zwischen der Annahme 1. pathologischer Schwachsinn, 2. physiologische Unbegabtheit. Soziale Brauchbarkeit ist allerdings weitgehend abhängig von dem Milieu und bedeutet unter großstädtischen Verhältnissen eine viel höhere Stufe als unter einfachen ländlichen Verhältnissen.

Nach dem Eindruck, den ich bei der Durchsicht der Akten gewonnen habe und nach dem Eindruck, den das Mädchen auf mich gemacht hat, würde ich Bedenken tragen, auf Grund der Annahme „erblicher Schwachsinn“ eine Sterilisation vorzunehmen.

Gutachten des Prof. S., früherer ärztlicher Direktor der Staatskrankenanstalt Langenhorn vom 27. Mai 1935:

...Gleich zu Anfang der Exploration beschwerten sich Mutter und Tochter darüber, in der Schule seien sie verstoßen worden. Sie führten das zum Teil darauf zurück, dass sie Katholiken unter einer vorwiegend evangelischen Bevölkerung seien; vielleicht hat die Familie, die aus der Gegend von Filehne stammt, sich in ihrem jetzigen Wohnort von vornherein etwas fremd gefühlt, dadurch für sich gestanden und bezieht das nun auf das Verhalten ihrer Umgebung. Die Mutter gibt allerdings zu, ihre Tochter sei in der Schule „dickfellig“ gewesen; sie wie auch die Tochter meinen, das sei daher gekommen, dass eine Lehrerin dem Kinde schon vor der Schulzeit allerhand, auch einige Buchstaben, beigebracht habe. Sie wollen damit sagen, dass durch diesen vorzeitigen Unterricht das Interesse des Kindes an dem regelrechten Unterricht gelitten habe.

Wenn in der Schulauskunft ... Unordnung und Nachlässigkeit angeführt wird, so macht diese hiergegen geltend, ihr Vater sei damals arbeitslos gewesen, sie habe sich deshalb keine Bücher für die Schule anschaffen können, habe sich auch nicht gut kleiden können und habe in der ersten Schulstunde häufig gefehlt, weil sie in dieser Religionsunterricht hatte. ...

Soweit ihre Lebensführung bekannt ist, sind in ihr zum mindesten keine Widersprüche hiergegen zu finden. Die Bezirksfürsorgerin schreibt zwar: „Sie soll sich viel herumtreiben“, bezieht sich aber hierbei offenbar nur auf ein Gerücht, ohne selbst Tatsachen dafür zu kennen. ...

Es kann nach allem kaum Zweifel bestehen, dass Marianne schlechte Elementarkenntnisse hat. Wäre sie nach diesen allein zu beurteilen, so würde zu erwägen sein, ob sie nicht als angeboren schwachsinnig zu bezeichnen sei. Allein es kommt nicht nur hierauf an. Ihr allgemeines Lebenswissen ist schon etwas besser als das Schulwissen. Gedächtnis, Auffassungsfähigkeit, Urteilsvermögen und sittliche Allgemeinvorstellungen sind durchaus nicht schlecht, sondern entsprechen den bei ihrer Umwelt zu stellenden Anforderungen. ...

Dies alles muss bei Bewertung der Gesamtpersönlichkeit berücksichtigt werden. Es würde nun zu weit gehen heißen, wenn man ohne Weiteres eine Bewährung im praktischen Leben gegen mangelnde Schulkenntnisse aufrechnen wollte, aber im vorliegenden Falle scheint mir nach dem Gesamteindruck, den ich gewonnen habe, nachdem die anfängliche Befangenheit der Explorandin überwunden war, tatsächlich das nicht zu fehlen, was man als praktische Intelligenz zu bezeichnen pflegt, nämlich die Fähigkeit sein Handeln auf neue Forderungen einzustellen und wechselnden Lagen anzupassen. ...

Für die Frage der Erblichkeit kommt noch hinzu, dass Fälle von Geisteskrankheit oder Schwachsinn in der Familie, soweit bekannt, nicht vorgekommen sind.

Ich schliesse mich somit den Bedenken von Prof. N. gegen eine Sterilisation an, da ich einen angeborenen Schwachsinn im Sinne des Gesetzes ...nicht für gegeben halte.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes in Altona vom 20. Juni 1935:

Der Antrag auf Unfruchtbarmachung wird abgelehnt.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1336)

Landwirtschaftlicher Arbeiter und Schweizer Willi W., 27 Jahre alt, aus Linau
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme des Pfarrers aus Eichede am 7. Januar 1937:

Ich habe den in Frage kommenden Willi W. Ostern 1924 konfirmiert. Während der Zeit des Konfirmandenunterrichts habe ich Zeichen ausgesprochen geistiger Anormalität an ihm nicht bemerkt, doch war er geistig sehr zurück, zeigte kein Interesse am Unterricht und vermochte das Dargebotene nicht zu fassen. Er machte einen furchtbar stumpfsinnigen Eindruck. Die Familie ist sonst meines Wissens nicht degeneriert, wenn die Mutter auch ein etwas aufgeregtes und gröhliges Wesen hat, sonst aber geistig normal ist.

Vernehmung des Willi W. vor dem Erbgesundheitsgericht in Altona am 3. März 1937:

Erschien der angeblich Erbkrankte in Begleitung seines Pflegers, Anbauer Heinrich F. Der angeblich Erbkrankte erklärte auf Befragen: Ich bin mit meiner Unfruchtbarmachung nicht einverstanden. Ich bin gesund. Mein Stiefvater lebt noch. Meine Mutter hat 6 Kinder gehabt. Ich habe in Eichede die Volksschule besucht und bin dort 3mal sitzen geblieben. Dies lag aber daran, dass ich wegen der schlechten Augen nicht gut sehen konnte. Nach der Schulentlassung bin ich Melker geworden. Ich muss die Kühe und die Kälber besorgen. Milchfahren und Besorgungen mache ich nicht. Ich habe nur meinen Beruf gelernt und arbeite nur als Melker. ...

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona vom 3. März 1937:

Der Melker Willi W. ist unfruchtbar zu machen.

Gründe: ... Die Ermittlungen haben folgenden Sachverhalt ergeben:

Willi W. hat als Kind eine Lungenentzündung durchgemacht, sonst ist er nicht krank gewesen. In der Volksschule ist er dreimal sitzen geblieben. Nach der Schulzeit ist er zunächst Landarbeiter gewesen. Dann hat er Melker gelernt. Er hat seine Gehilfenprüfung nicht bestanden. Die mit ihm vorgenommene Intelligenzprüfung hat erhebliche Ausfälle auf allen Gebieten des Allgemeinwissens und der Denkfähigkeit ergeben. Er hat bereits in der Jugend einen schwachsinnigen Eindruck gemacht. Beruflich macht er nur Melkerarbeiten. Landwirtschaftliche Arbeiten auszuführen ist er nicht fähig. Die Familie ist nicht belastet. Auf Grund der persönlichen Wahrnehmung des Willi W. und der Aktenermittlungen ist das Gericht zu der Überzeugung gekommen, dass Willi W. an Schwachsinn leidet, weil seine Denkfähigkeit sehr große Lücken aufweist. Dieser Schwachsinn besteht seit frühester Jugend an, ist daher als angeboren zu bezeichnen. Daher rechtfertigt sich die Anordnung der Unfruchtbarmachung.

Beschwerde des Pflegers von Willi W. vom 3. April 1937 gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Altona:

Nach dem anliegenden Zeugnis des Arbeitgebers hat W. täglich 20 Kühe zu melken. Im Ganzen täglich 40 Stück Rindvieh zu füttern und zu reinigen. Das ist eine große Arbeitsleistung. Auch die Tatsache, dass er den hohen Lohn von über 100 RM erhält, beweist, dass er als eine volle Arbeitskraft zu bewerten ist. Soweit er nicht durch seine Kurzsichtigkeit behindert ist, ist er auch in der Lage, andere landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten. Dass sein Allgemeinwissen zu wünschen übrig lässt, dürfte ebenfalls hauptsächlich auf die seit seiner Kindheit bestehende Kurzsichtigkeit zurückzuführen sein. Wenn man sich mit ihm kameradschaftlich unterhält, dann erhält man nicht den Eindruck, dass er an Schwachsinn leidet. Er hat außerdem einen guten Leumund. Aus vorstehenden Gründen bitte ich ergebenst, die Anordnung auf Unfruchtbarmachung aufzuheben.

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts in Kiel vom 8. Mai 1937:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe: ... Die mit dem Erbkranken vorgenommenen Intelligenzprüfungen haben nun ergeben, dass er schon rein intelligenzmäßig so sehr hinter dem zurückbleibt, was von gleichaltrigen Personen aus ähnlichen Lebensverhältnissen zu verlangen ist, dass er schon

deswegen als schwachsinnig zu bezeichnen ist. Das Schulwissen und allgemeine Lebenswissen sind recht gering, im Rechnen versagt der Erbkranke vollständig, aber auch sonst überall dort, wo eine gewisse Denkfähigkeit und Auffassungsgabe verlangt werden. Diese Ausfälle sind so erheblich, dass sie nach der Überzeugung des Erbgesundheitsobergerichts unmöglich allein oder auch nur wesentlich darauf beruhen können, dass der Erbkranke wegen seines Augenleidens schlecht lesen kann und infolgedessen wohl auch nicht wie ein gesunder Mensch hat lernen können, sondern überwiegend anlagebedingt sind. Das Versagen des Erbkranken auf allen geistigen Gebieten wird auch nicht durch die unzweifelhaft vorhandene Bewährung im Leben ausgeglichen. Nach aller ärztlichen Erfahrung ist der Schwachsinn auch angeboren. Denn äußere Umstände, auf welche er zurückgeführt werden könnte, haben sich nicht ermitteln lassen. Nach alledem war die Unfruchtbarmachung anzuordnen. ...

Am 7. September 1937 wurde Will W. unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1347)

Schülerin Erika J., 13 Jahre alt, aus Geesthacht
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme des Vaters J. vor dem Erbgesundheitsgericht in Hamburg am 16. September 1936:

Ich bin nicht einverstanden. Meine ersten 6 Kinder haben alle sehr gut lernen können. Erika geht noch zur Schule, ...verlässt Ostern die Schule.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg vom 16. September 1936:

Die Schülerin Erika J. zu Geesthacht ist unfruchtbar zu machen.

Gründe: ...Erika J. ist vom Erbgesundheitsgericht in mündlicher Verhandlung gehört worden. ... Zur Vervollständigung der Sippentafel und Ermittlung früherer Krankheiten hatte das Erbgesundheitsgericht herangezogen die Akten des Fürsorgewesens in Geesthacht..., außerdem den Schulbogen der Landesunterrichtsbehörde aus der Hilfsschule des Landheims Besenhorst und Geesthacht, deren 5. Klasse sie bisher besucht hat. Bei der Umschulung wurde sie ärztlich untersucht.

Assistenzarzt Dr. A. sprach das Leiden bei der Untersuchung vom 18. Dezember 1935 als Imbecillität, d.h. als angeborenen Schwachsinn mittleren Grades an.

Nach den Ermittlungen des Erbgesundheitsgerichts und der Überzeugung der Fachärzte steht fest, dass Erika an angeborenem Schwachsinn leidet.

Ein solches Leiden ist erbgefährlich, auch wenn der größere Teil der Geschwister gesund ist.

Am 9. Juni 1937 wurde die Schülerin Erika J. unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1350)

Landwirtschaftlicher Gehilfe Adolf S., 24 Jahre alt, aus Lüchow
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme des Vaters S. vor dem Amtsgericht Steinhorst am 13. Januar 1937:

Ich halte meinen Sohn nicht für schwachsinnig. Er konnte zwar auf der Schule nicht gut lernen, kommt aber seinem Beruf in vollem Umfange nach und ist auch immer gesund gewesen. Adolf ist immer bei mir gewesen. Andere Stellungen hat er nicht gehabt. Erbkrankheiten sind in meiner Familie auch sonst nie vorgekommen.

Rechtsanwalt von Adolf S. an das Erbgesundheitsgericht Altona am 26. Januar 1937:

... Adolf S. ist gesund und auch geistig vollkommen normal. Er ist allerdings nicht sehr begabt. Infolgedessen ist er in der Schule mehrfach sitzen geblieben. Das kommt aber auch sonst vor, ohne dass darin ein Grund gegeben sei für eine Unfruchtbarmachung. Der Vater S. ist durchaus bereit, seinen Sohn erneut in die Schule zu schicken, damit er das Ziel voll erreichen kann.

Gutachten des Lehrers S., Göldenitz, am 27. Juni 1937:

Adolf ...hat vom 1.10.1925 bis zu seiner Konfirmation 1927 die einklassige Volksschule daselbst bei mir besucht. Adolf war nicht bildungsfähig, ist deshalb aus der Grundschule konfirmiert. Seinem blöden Gesichtsausdruck entsprechen auch seine inneren Werte. Er hat keinerlei geistiges Interesse, ist unselbständig, altklug, sehr ängstlich, ist nicht böseartig. Im Hause macht er die meisten Arbeiten. Er wird geradezu ausgenutzt. Er führt einen absolut soliden Lebenswandel. Dass er sich mit Mädchen abgibt, ist mir nicht bekannt.

Stellungnahme des Pastors P., Sandesneben, am 5. Juli 1937:

...mit der Auskunft, dass Adolf zwar geistig etwas schwach begabt und rückständig ist, jedoch ist er keinesfalls schwachsinnig zu nennen. Nach seinem Charakter ist er gutmütig, wie man im Dorfe sagt... Irgendetwas Nachteiliges ist über ihn im Dorfe Lüchow nicht zu erfahren. Er führt ein streng solides Leben, auch in sittlicher Beziehung (bis jetzt) und ist sehr arbeitsam von früh bis spät und führt seine Arbeit sachgemäß aus, eine große Hilfe für den alternden Vater. – Im Dorfe Lüchow ist man der Meinung, dass eine tiefgehende Feindschaft zwischen dem Bürgermeister und S.'s Vater Anlass zu dem Sterilisationsantrag sei. Seine Durchführung wird weithin als ungerecht empfunden. Man meint: „Dann müssten noch ganz andere gleichfalls sterilisiert werden.“

Gutachten des Nervenarztes Dr. L., Hamburg, vom 9. Juni 1938:

Das Gutachten stützt sich auf eine eingehende Rücksprache mit dem Vater und eine eingehende Untersuchung des S. ...

Beurteilung: Es handelt sich um einen körperlich kräftigen, in den Proportionen und im Gesichtsausdruck sehr primitiven Mann, der in jeder Hinsicht einen typisch schwachsinnigen Eindruck macht. Ein krankhafter neurologischer Befund liegt nicht vor: auch hat S. keine Krankheiten durchgemacht, die zu einer Hirnschädigung hätten führen können. Die Intelligenzprüfung hat ergeben, dass S. rein mechanisch einige Dinge weiß, die er einmal gehört hat und die er mit dem primitiven Gedächtnis mancher Schwachsinnigen festgehalten hat. Das Verständnis für naheliegende und allgemein bekannte Tatsachen ist aber sehr gering. ...Durch die Art der Untersuchung wurde besonders sorgfältig nachgeprüft, ob es sich nur um eine charakterliche Langsamkeit und Schwerfälligkeit handelt. Das ist aber meines Erachtens sicher nicht der Fall. Es handelt sich vielmehr um einen ausgesprochenen und unverkennbaren Schwachsinn. Die Auskunft des Lehrers über die Bildungsunfähigkeit des S. kann in jeder Hinsicht bestätigt werden. Bezüglich der sogenannten Lebensbewährung ist zu sagen, dass S. mit einfachen, auf Übung und Nachahmung beruhenden Verrichtungen beschäftigt wird und dass man aus seiner gewiss nützlichen aber sehr primitiven und unselbständigen Tätigkeit auf dem väterlichen Hof keineswegs den Schluss ziehen kann, dass es sich um nennenswerte geistige Leistungen handelt. S. ist so unselbständig und unbeholfen, dass er niemals in der Lage sein würde, einen Hof selbständig und erfolgreich zu führen.

Aus der Unterhaltung mit dem Vater und dem Eindruck, den dieser selbst macht, ist eindeutig zu entnehmen, dass es sich um eine geistig unter dem Durchschnitt stehende Sippe handelt.

Das geistige Unvermögen dieser Sippe wird anscheinend zum Teil noch durch die bäuerliche Arbeitstradition überdeckt. S. selbst stellt aber offenbar das unbegabteste Mitglied der Sippe dar. Die Gefahr erbkranken Nachwuchses dürfte nach dem Befunde und der erblichen Belastung ganz erheblich sein. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Unfruchtbarmachung sind daher meines Erachtens bei S. in eindeutiger Weise gegeben.

Nach einer abschließenden Rücksprache zeigte der Vater Verständnis dafür, dass es besser wäre, wenn sein Sohn Adolf keine Kinder bekomme und wenn man die Erhaltung der Sippe den begabteren Mitgliedern überließe. ...

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Hamburg vom 2. August 1938:

Herr Adolf S. ... aus Lüchow ist unfruchtbar zu machen.

Gründe: ... Herr S. stammt aus einer geistig minderbegabten Sippe. Die Eltern und die fünf Brüder des S. haben alle schwer gelernt. Der Vater macht einen geistig recht primitiven Eindruck.

Herr S. ist offenbar das unbegabteste Mitglied seiner Sippe. ...

Nach dem vom Amtsarzt vorgelegten Gutachten, den umfangreichen Ermittlungen des Erbgesundheitsgerichts und der Überzeugung der Fachärzte steht deshalb fest, dass Herr S. an angeborenem Schwachsinn leidet. Angeborener Schwachsinn ist sehr erbgefährlich. Er vererbt sich erfahrungsgemäß häufig auf die Nachkommen: bei diesen tritt er oft sehr schwer auf. Ein solches Unglück soll durch die Unfruchtbarmachung verhütet werden. ...

Beschwerde des Rechtsanwalts W., Mölln, vom 14. September 1938 über den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg:

...ist nicht so sehr das Ergebnis des Gutachtens von Dr. L. entscheidend wie die Frage, ob die tatsächlichen Feststellungen des Gutachters die Annahme des Schwachsinnens rechtfertigen. Letzteres ist nicht der Fall.

Nach der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte finden Beachtung: Intellekt, Lebensbewährung, Charakter. Das Gutachten konnte sich natürlich nur auf den Intellekt erstrecken.

Der Bericht des Lehrers S., mit dem der Vater S. verfeindet ist, kann von erheblicher Bedeutung nicht sein. Das Gericht wird sich überzeugen, dass von einem blöden Gesichtsausdruck keine Rede sein kann und es widerspricht unserem nationalsozialistischem Empfinden, wenn die inneren Werte eines Menschen herabgesetzt werden, von dem man sagen muss, dass er seine Arbeit zur Zufriedenheit verrichtet und von dem Schlechtigkeiten nicht bekannt geworden sind. Die Begabung erscheint uns jedenfalls nicht als innerer Wert. ...

So geht auch die Beurteilung insoweit fehl, als der Gutachter einen typisch und eindeutig Schwachsinnigen annimmt. Es sind fraglos Ausfälle in der Intelligenz vorhanden, der Mann ist auch schlecht begabt, vielleicht landläufig dumm. Es spricht nichts gegen Lebensbewährung, wenn S. die Fähigkeit, einen Hof selbständig und erfolgreich zu führen, abgesprochen wird, denn das soll S. ja gar nicht. ...

Es geht nicht an, einfachere, minderbegabte Arbeiter, die wegen ihrer Arbeitsleistung als erfolgreiche Volksgenossen angesprochen werden müssen, wegen ihrer minderen Begabung als erblich schwachsinnig anzusehen. Die Rechtsprechung ist schwankend und uneinheitlich. ...

Bei der allgemeinen Schwerfälligkeit der primitiveren Landbevölkerung, ihrer Unfähigkeit zu logischen Gedankengängen, ihrer Unfähigkeit, praktische Vorgänge wiederzugeben...tritt bei der Frage, ob Dummheit oder Schwachsinn die Bewährung im praktischen Leben in den Vordergrund. Gerade die Bewährung im praktischen Leben gibt in zahllosen Entscheidungen für die Ablehnung der Unfruchtbarmachung den Ausschlag.

Für den Fall S. erscheint mir Folgendes bemerkenswert:

S. ist allerdings nur mit einfacheren Arbeiten beschäftigt. Ein Landarbeiter hat ja überhaupt nur einfachere Arbeiten zu verrichten. Würde er als Facharbeiter in der Industrie ausgebildet

werden und dabei fünf oder sechs verschiedene Maschinen nicht nur mechanisch, sondern jeweils sinngemäß zu bedienen haben, so wäre S. aller Voraussicht nach auch dieser Aufgabe gewachsen. Da S. aber nur ein Landarbeiter ist, kann unmöglich deduziert werden: S. ist unfruchtbar zu machen, weil er nur primitive Arbeiten verrichtet und weil Bewährung im Leben nur bei nicht ganz mechanischen Arbeiten ins Gewicht fallen kann. Denn ein Versagen bei Fabrikarbeit an mehreren sinngemäß und individuell zu bedienenden Maschinen ist aus der Intelligenzprüfung noch lange nicht zu schließen.

Es ist auch ein erheblicher Unterschied zwischen dem Stadtarbeiter und dem Arbeiter auf dem flachen Lande. Bei der einsamen und von Städten weit entfernten Lage Lüchows fehlten für S. primitivste Bildungsmittel, z.B. Besehen der Schaufensterläden und Lesen der Anpreisungen in den Geschäften, Kinobesuch. Zu Hause hatte S. keine Umgebung, die ihn zur Weiterbildung anreizte. ...Die Ausfälle bei S. sind daher in erheblichem Maße auch Bildungslücken. ...

Beschluss des Erbgesundheitsobergericht vom 16. November 1939:

Das Verfahren wird bis zum 15. November 1940 ausgesetzt.

Gutachten des Prof. Dr. S., Hamburg, vom 16. Juni 1941:

... S. machte auf mich nicht nur einen zielstrebigem, sondern auch durchaus verständigen und nicht unintelligenten Eindruck. Den Angaben, die er mir über Misshelligkeiten zwischen ihm und dem Lehrer S. sowie dem Bürgermeister in Lüchow machte, wobei er durchblicken ließ, dass dadurch wohl dies Verfahren beeinflusst sein könnte, lege ich kein besonderes Gewicht bei. Sie sind für mich nicht nachprüfbar und überdies hat das Urteil des Lehrers nicht den Anschein der Gehässigkeit. ...

Worauf es in diesem Gutachten wesentlich ankommt, ist die Feststellung, ob unter Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse, unter denen S. aufgewachsen ist und lebt, seine intellektuellen Leistungen so gering sind, dass sie den Schluss auf Schwachsinn rechtfertigen. ...

Was den Inhalt und Umfang seines Wissens und seine Urteilsfähigkeit anlangt, so scheint mir das Ergebnis meiner Nachuntersuchung etwas günstiger, als das vom Vorgutachter erzielte. Eine Begründung für diese Ansicht im Einzelnen zu geben, ist nicht möglich; dazu spielt der persönliche Faktor eine zu große Rolle. ...

In der Tat finden sich auch bei S. so beträchtliche Abweichungen von dem, was man als Norm zu bezeichnen pflegt, dass ich den S. ohne Bedenken ebenfalls als schwachsinnig bezeichnen würde, wenn er der städtischen Bevölkerung, auf deren Durchprüfung unser Maßstab für das, was Schwachsinn zu nennen sei, größtenteils beruht, angehören würde. Für die ausgesprochen ländliche Bevölkerung, mit der sich die Erbgesundheitsgerichte, wenigstens die hamburgischen, bisher weniger zu befassen Veranlassung hatten, müssen wohl etwas andere Richtlinien gelten. Mängel der Abstraktionsabgabe und eine geistige Schwerfälligkeit sind hier gewiss in recht weiten Kreisen zu finden, bei denen von Schwachsinn die Rede sein kann. ...Aber hier liegen die Grenzen so wenig fest, dass man meines Erachtens erhebliche Zugeständnisse machen sollte, um nicht für die Landarbeit wertvolle Bevölkerung durch Sterilisierung auszumerzen.

Unter diesem Gesichtspunkt glaube ich, dass man den Exploranden zwar als dumm und beschränkt, aber noch nicht als sicher an angeborenem Schwachsinn im Sinne des Gesetzes leidend ansehen und deshalb von seiner Unfruchtbarmachung absehen sollte.

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts Hamburg vom 17. Oktober 1941:

Der Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg vom 2. August 1938 wird aufgehoben und der Antrag des Amtsarztes auf Unfruchtbarmachung abgelehnt.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1355)

Pferdeknecht Walther M., 16 Jahre alt, aus Lehmrade
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme des Vaters M. an das Amtsgericht Mölln am 9. Juni 1936:

... Ich lasse meine Kinder nicht enterben, denn meine Tochter Erna ist auch nicht enterbt worden. Vom Erbgesundheitsobergericht ist in Breitenfelde Termin an Ort und Stelle gewesen und dort hat der Arzt aus Kiel gesagt, es wäre keine Erbkrankheit, denn sonst hätten sie mich im Kriege nicht gebrauchen können. Ich verlange Termin an Ort und Stelle, wie es bei meiner Tochter geschehen ist. Zeugen sind genug vorhanden. Ich werde mich mit allen Mitteln, die mir zur Verfügung stehen, gegen die Enterbung meiner Kinder wehren.

Stellungnahme des Lehrers, Seedorf, an das Amtsgericht Mölln am 19. Juni 1936:

Ich habe den Walther vom 1. Oktober 1929 bis zum 17. März 1934 in meiner Schule gehabt. Es ist mir nicht möglich gewesen, ihm irgend etwas beizubringen. Wie mir erinnerlich ist, konnte er bei der Schulentlassung nur mit Mühe seinen Namen schreiben. ... Mein Vorgänger hat ihn wahrscheinlich nur aus Gnade und Barmherzigkeit versetzt. Ich halte ihn für vollkommen schwachsinnig.

Stellungnahme des Bauern L., Lehmrade, an das Amtsgericht Mölln am 13. Mai 1937:

In der Erbgesundheitssache des Walter M. kann ich Ihnen mitteilen, dass Walter M. seit 15. September 1935 bei mir in Stellung ist. Seine Führung ist gut und führt sämtliche Arbeiten zu meiner vollen Zufriedenheit aus.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck vom 4. Juni 1937:

Der Pferdeknecht Walther M. ist unfruchtbar zu machen.

Gründe: Der ... zu Seedorf geborene Pferdeknecht Walther M. hat die Dorfschule besucht. Er hat nicht einmal lesen gelernt. Er versagt auch bei den allereinfachsten Rechenaufgaben. ... Eine Stellung als Kuhhirte hat er aufgegeben, weil er dazu keine Lust mehr hatte. Er ist jetzt als Pferdeknecht tätig und verrichtet auch gelegentlich andere landwirtschaftliche Arbeiten.

Der Amtsarzt in Ratzeburg hat beantragt, ihn wegen angeborenem Schwachsinn unfruchtbar zu machen.

Sein Vater, als gesetzlicher Vertreter des Walther M., hat nachträglich dem Antrage auf Unfruchtbarmachung widersprochen. Er ist der Meinung, bei seinem Sohne liege kein Erbfehler vor, er sei lediglich dumm, in der Schule hat sich der Lehrer nicht viel um ihn gekümmert.

Der persönliche Eindruck Walther M.'s, in Verbindung mit der Beantwortung der ihm vom beschließenden Gericht und vom Amtsarzt gestellten Fragen, lässt eindeutig Schwachsinn sehr erheblichen Grades erkennen. ...

Beschwerde des Vaters M. vom 28. Juni 1937 gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck

Rechtsanwalt Woesner, Mölln, an das Erbgesundheitsobergericht Kiel am 3. August 1937:

Es trifft nicht zu, dass in M.'s Familie Fälle von Schwachsinn vorgekommen seien. Sowohl bezüglich der Schwester E. als auch bezüglich der anderen Schwester W. ist der Unfruchtbarmachungsantrag abgelehnt worden. ...Es ist unschwer zu erkennen, dass Vater M. alles andere als einen beschränkten Eindruck macht. Ebenso ist auch Irma M. schon deswegen nicht idiotisch, weil sie gut lesen und schreiben kann.

Es ist allerdings richtig, dass Walther M. so gut wie keine Schulbildung besitzt. Er hat schon als Kind immer viel arbeiten müssen, war schon mit 9 Jahren beim Bauern H. in Seedorf in Stellung und zwar bis zum Verlassen der Schule. Unter diesen Umständen kann das Fehlen der Schulbildung kein Zeichen von Schwachsinn sein. Der Lehrer S. hatte 50 bis 60 Kinder zu unterrichten. Er musste sich auf die Förderung der geistig beweglicheren Kinder beschränken. Vielleicht hat er es auch an dem erforderlichen Eifer bei M. fehlen lassen. Zu M.'s Obliegenheiten gehört es nicht, Fragen aus der Geschichte zu kennen, Sprichwörter zu

erklären und Sätze zu bilden. ... Bei diesen Menschen hat es keinen Zweck nach Luther und Bismarck zu fragen. Wenn er das Wesen der Unfruchtbarmachung nicht begreifen kann, so liegt es daran, dass er sexuell nicht aufgeklärt ist. Eine solche Aufklärung fällt auch nicht in den Rahmen eines solchen Gerichtsverfahrens. ...

Es handelt sich ausschließlich um die Frage, ob M. in der Lage ist, sich mit seiner Arbeitskraft seinen Lebensunterhalt zu verdienen, seine Einnahmen einzuteilen und sich unauffällig in der menschlichen Gesellschaft zu bewegen. Diese Fragen sind unbedingt zu bejahen. Ich überreiche seine Lohntüten für Juni und Juli 1937, wonach M. außer freier Unterkunft und freier Verpflegung 82,- bzw. 57,- RM verdient hat. M. ist danach eine volle Arbeitskraft.

Sein Auftreten in der Gesellschaft ist völlig einwandfrei. M. nimmt mit Interesse am Ringreiten, wo er selbst mitreitet, Erntedankfest und allen anderen öffentlichen Veranstaltungen teil. Er ist als ruhiger und freundlicher Gesellschafter überall geschätzt; niemand fällt ein, ihn für schwachsinnig anzusehen. Er ist also auch im gesellschaftlichen Verkehr durchaus unauffällig.

Für geistige Beschäftigungen – und dazu gehört ja auch Lesen, Schreiben und Rechnen – mag M. wenig geeignet sein. Das entscheidende Gewicht hierauf zu legen, dürfte aber auch der Rechtsprechung des Erbgesundheitsobergerichts Kiel zuwiderlaufen. Um M.'s Brauchbarkeit in der menschlichen Gesellschaft darzutun, dürften daher die angebotenen Zeugenbeweise unentbehrlich sein. ...

Gutachten der Heilanstalt Strecknitz über Walther M. an das Erbgesundheitsobergericht Kiel vom 1. November 1937:

... Er besuchte die Volksschule in Seedorf. Nach den Angaben der Mutter fiel ihm das Lernen von Anfang an „schwer“, er habe auch keine Lust für die Schule gehabt. Er musste zu den häuslichen Schularbeiten angehalten werden, doch sei das unterblieben, weil die Mutter auf einem Gute mitarbeiten musste und damals noch 2 Kinder zu betreuen waren. Der Vater habe sich wegen seiner Nervosität (Lungenschuss) nicht um den Jungen kümmern können. Die Mutter glaube auch – beweisen könne sie es freilich nicht – dass der Lehrer sich mit dem Sohn nicht genügend beschäftigt habe. ... Von seinem 10. Lebensjahr an war er bei dem Bauern H. in Seedorf, half dort in der Landwirtschaft. Verdiente seine Kost und seine Kleidung. Der Bauer soll der Mutter auf die Frage nach dem Schulerfolg des Sohnes einmal gesagt haben: „Das hat ja gar keinen Zweck, dass er zur Schule geht. Er lernt ja doch nichts. Zur Arbeit hat er mehr Lust.“ Ob die Pflegeeltern ihm bei den Schularbeiten geholfen hätten, weiß die Mutter nicht, doch entnimmt sie dies aus der Äußerung des Bauern. Nach der Konfirmation blieb M. noch ein halbes Jahr bei dem Bauern. Er gab dann die Stellung auf, weil er wohl mehr verdienen wollte. ... Seit 1. Mai 1937 ist er als landwirtschaftlicher Arbeiter auf dem Gut Kehrsen tätig. Der dort tätige landwirtschaftliche Inspektor stellt ihm ein gutes Zeugnis über seine Tätigkeit aus. ...

Von den Ereignissen in Deutschland ist er unberührt geblieben, obwohl er eine zeitlang in der HJ war. Nach Nationalsozialisten gefragt, meint er, „ja, gehört hab'ich mal davon. Ich weiß aber nichts mehr....“

Beurteilung: Nach den vorstehenden Ausführungen versagt M. auf fast allen Gebieten menschlichen Wissens. Man kann sagen, seine Schulkenntnisse sind gleich null. ...

Sein Erfahrungswissen – mit Ausnahme auf landwirtschaftlichem Gebiete – ist ebenfalls sehr gering, und auch dort stößt man auf Ausfälle, wie man sie sonst nicht bei jungen Leuten in seinem Alter auf dem Lande findet. ... Ein Nichtversagen im Beruf, wie vom Vater des M. eingewandt wird, spricht nicht gegen einen Schwachsinn, wenn man bedenkt, dass M. seit seinem 10. Lebensjahr in der Landwirtschaft arbeitet und die von ihm verrichteten Arbeiten meist mechanischer Art sind und keiner großen Überlegung bedürfen. Selbständige Lebensanforderungen, z.B. Führung eines selbständigen Betriebes, wenn auch der kleinsten Art, wird er nicht gewachsen sein. Ganz abgesehen von den geringen Schulkenntnissen, einerlei, worauf diese zurückzuführen sind, so bleibt doch die hochgradige Urteils- und Kritikschwäche, die fast überall in seinen Antworten zutage tritt und die viel entscheidender zur Diagnose des Schwachsinnens beiträgt. Seine Begriffsbildung ist sehr mangelhaft, so dass eine Unterhaltung mit ihm zur Qual werden kann ... Es spricht Bände, dass er nicht einmal

weiß, in welchem Kriege sein Vater verwundet ist und dass er trotz seiner zeitweiligen Mitgliedschaft in der HJ, angeblich noch nichts von dem Buch des Führers „Mein Kampf“ gehört hat. In sittlicher Beziehung bestehen keine Mängel. ...
Zusammenfassend muss gesagt werden, M. leidet an einem Schwachsinn erheblichen Grades. Da für eine exogene Entstehung sich keine Anhaltspunkte ergeben, ist der Schwachsinn als angeboren zu bewerten. ..

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts Kiel am 4. Juni 1937:
Die Beschwerde wird zurückgewiesen

Am 14. Februar 1938 wurde Walther M. unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1357)

Haustochter Käthe L., 16 Jahre alt, aus Geesthacht
Diagnose: manisch-depressiv

Gutachten der Psychiatrischen und Nervenlinik der Hansischen Universität an das Gesundheitsamt Hamburg vom 1. März 1937:

Im Anschluss an das von uns ... erstattete Antragsgutachten wegen manisch-depressiven Irrsinns über Fräulein Käthe L. ..., bitten wir um die Genehmigung zur vorzeitigen Entlassung aus der Klinik.

Begründung: Wie schon im Gutachten erwähnt wurde, ist Fräulein L. seit mehreren Wochen völlig frei von irgendwelchen Krankheitserscheinungen. Die Eltern, die sehr verständig und einsichtig sind, wurden genauestens informiert. ... Damals konnte jedoch die Krankheitsform nicht mit Sicherheit geklärt werden, und man nahm an, dass es sich bei dem ersten Klinikaufenthalt im März/April 1934 um eine pathologische Reaktion bei einer Jugendlichen gehandelt habe. Die vorzeitige Entlassung kann bei der jugendlichen Patientin besonders befürwortet werden, als sie nach ihrer charakterlichen Vereigenschaftung nach den Schilderungen der Eltern, sowie unserem persönlichen Eindruck, in jeder Hinsicht einwandfrei ist, das häusliche Milieu sehr günstig ist, und Fräulein L. in erotisch-sexuellen Dingen absolut zuverlässig ist.

Eigene Einschätzung von Käthe L. vor dem Erbgesundheitsgericht Hamburg am 7. Mai 1937:
Wenn es mir erklärt wird und ich einsehe, dass es gemacht werden muss, dann werde ich mich nicht dagegen stellen.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg vom 25. Juni 1937:

Die Haustochter Käthe L. ist unfruchtbar zu machen.

Gründe: ... Aus der Familie ist folgendes bekannt geworden: Die Schwester des Großvaters mütterlicherseits von dem Vater von Fräulein L. litt jahrzehntelang an einer erblichen Geisteskrankheit, nämlich Schizophrenie. Ein Bruder des Vaters leidet an einer geistigen Störung, die schon zweimal Anstaltsaufenthalt erforderlich machte...

Fräulein L. befand sich auch schon zweimal in der Nervenheilanstalt... Die Krankheitszeichen lassen keinen Zweifel, dass es sich hier um eine erbgefährliche gesetzliche Erbkrankheit handelt. Die Krankheiten Schizophrenie und manisch-depressives Irresein haben mancherlei Beziehungen. Es ist oft schwer festzustellen, welche von beiden vorliegt. ... Das manisch-depressive Irresein ist trotz seines Namens, der für den Nicht-Arzt gefährlicher klingt, die für den Patienten und seine Angehörigen leichtere Krankheit, weil der Patient nach der krankhaften Phase völlig wiederhergestellt zu sein pflegt. An der Erbgefährlichkeit des Leidens ändert diese Feststellung leider nichts, da sie auch in den gesunden Zeiten besteht. Nach dem vom Amtsarzt vorgelegten Gutachten, den umfangreichen Ermittlungen des Erbgesundheitsgerichts und der Überzeugung der Fachärzte steht mit Sicherheit fest, dass Fräulein L. an manisch-depressivem Irresein leidet oder gelitten hat.

Sie muss deshalb fürchten, dass ihre Kinder an schweren geistigen Störungen leiden würden. Dieses Unglück soll die Unfruchtbarmachung verhindern. ...

Am 4. August 1937 wurde Käthe L. unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr.1359)

Hausangestellte Anni R., 24 Jahre alt, aus Koberg
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme des Vaters R. vor dem Amtsgericht Trittau am 15. November 1935:

Die Hausangestellte Anni ist meine Tochter. Sie ist das 3. von 6 Kindern. ... Meine Frau ist 1922 gestorben. ... Mein ältester Sohn ist nicht ganz so wie die anderen. Er kommt zwar mit der körperlichen Arbeit gut zu recht, kann aber zum Beispiel nicht gut mit den Pferden umgehen. Die anderen Kinder außer ihm und meiner Tochter Anni sind vollkommen normal. Anni selbst war schon als Kind hinter den anderen Kindern zurück. Sie konnte in der Schule nicht ordentlich mitkommen. Nach dem Tode meiner ersten Frau wurde sie von der Gemeinde in Hamburg in einem Heim untergebracht. Die Schwester dort klagte auch darüber, dass sie sehr zurück sei. ...

Die Herrschaften, bei denen Anni nach ihrer Schulentlassung als Mädchen tätig war, waren auch nicht recht mit ihr zufrieden.

Eigene Einschätzung von Anni R. vor dem Amtsgericht Mölln am 22. November 1935:

Ich komme heute deswegen so spät, weil ich die Karte erst heute morgen bekommen habe.

Mit meiner Unfruchtbarmachung bin ich nicht einverstanden. Da sollen sie es man erst mit denjenigen machen, die es nötiger haben als ich. Ich meine damit diejenigen, die nicht mal lesen und schreiben können und nicht mal wissen, wann sie geboren sind. Ich habe auch zum Kreisarzt gesagt, wenn man mich unfruchtbar machen würde, würde ich mir das Leben nehmen. Das will ich mir nicht nachsagen lassen, dann hält man mich immer zum Besten, wie es auch mit anderen geschieht. Dann liegt man erst mal 8 Tage im Krankenhaus und raus kommt es ja doch. An's Heiraten denke ich einstweilen noch nicht.

Irgendwelche erbliche Krankheiten sind mir in unserer Familie nicht bekannt. Meine Mutter ist 1922 gestorben. Woran weiß ich nicht.

Wir sind 4 Geschwister von meinem Vater. Während des Krieges ist meine Mutter mit einem Russen gegangen oder mit anderen. Davon sind auch noch 2 Kinder ...

Nach meiner Schulentlassung war ich zunächst 3 Jahre im Kreise Celle in Stellung. Später habe ich die Stelle öfters gewechselt. Ich bin auch verschiedentlich krank gewesen. ... Meine letzte Stellung bei ... habe ich aufgegeben, weil ich mich mit der Schwiegertochter nicht vertragen konnte. ...

Ich will nicht unfruchtbar gemacht werden und sehe nicht ein, dass ich irgendwie schwachsinnig sein soll.

Stellungnahme der ehemaligen Arbeitgeberin Frau H. beim Amt Koberg am 14. November 1935:

Anni war ... bei mir als Hausmädchen in Stellung. Sie ist ein ehrliches und williges Mädchen. Ich habe von ihr jedoch den Eindruck gewonnen, dass sie etwas schwachsinnig ist. Womit ich das jedoch begründen soll, weiß ich nicht. Während der Zeit ihrer Anwesenheit bei mir, habe ich lediglich den Eindruck von ihr gewonnen. Wenn Anni R. schwachsinnig ist, ist sie es meines Erachtens aber nur zeitweilig. In vielen Fällen wusste sie ganz gut Bescheid. Sie ist auf Wunsch bei mir entlassen.

Stellungnahme der Tochter des ehemaligen Arbeitgebers W. am 25. November 1935:

Die Tochter des Bauern E. ... gibt an, dass sie die landwirtschaftliche Arbeiterin Anni R. kenne, weil diese bei ihren Eltern beschäftigt gewesen ist. Ferner gibt sie an, dass die R. während ihres Dortseins sehr frech, nervös und aufgereggt gewesen sei. Mit der R. wäre kein Umgehen gewesen. An ihrem Wesen hätte man erkennen können, dass die R. nicht so war, wie sie hätte sein müssen. Manchmal wäre sie gefragt worden und man hätte von ihr keine Antwort bekommen. Ob das Wesen der R. unter schwachsinnig fällt, wusste sie auch nicht.

Stellungnahme des Pastors R., Bergen, ehemaliger Vormund von Anni, am 10. Dezember 1935:

Wenn ich mich nicht irre, war Anni damals in Stellung bei Hofbesitzer E.. Wenn es sich um dieses Mädchen handelt, so kann ich folgende Auskunft geben: Sie ist oft am Sonntag nach

der Kirche in mein Haus gekommen. Man hatte in der Unterhaltung sofort den Eindruck eines geistig zurückgebliebenen Menschenkindes, das bestätigten auch die Pflegeeltern. Sie haben wegen ihres großen Eigensinnes viel Geduld mit dem Mädchen haben müssen. Sie stand dort unter einer strengen Hausordnung und hat sich gut betragen.

Gutachten des Leiters der Alsterdorfer Anstalten, Hamburg, vom 14. Mai 1936:

Vorgeschichte: Der Vater ... ist Arbeiter. Die Nachforschungen, die durch die Fürsorgerin angestellt wurden, ergeben, dass er als fleißiger, strebsamer, aber etwas beschränkter Mann gelte.

Seine erste Frau... genießt keinen besonders guten Ruf. Sie hat sich viel mit Männern herumgetrieben, rempelte Leute auf offener Straße an, lief sehr mangelhaft bekleidet herum, legte Karten, ließ Kinder und Haushalt völlig verkommen. ...

Während ihres Aufenthaltes (in den A. Anstalten) fiel sie durch einen eigenartigen, ängstlichen und unsicheren Ausdruck auf, blieb häufig im Bett liegen, weil sie sich angeblich nicht wohl fühlte, klagte heute über diese, morgen über jene Schmerzen, machte überhaupt einen merkwürdigen, bedrückten Eindruck. Sie nahm zeitweise ganz sonderbare, bizarre, katatonische Stellungen ein, in denen sie minutenlang verharrte. ...

Ihre Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit sind erheblich gestört...

So kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es sich hier um einen deutlich nachweisbaren Schwachsinn handelt, der allerdings noch dadurch ein besonderes Gepräge erhält, dass sich auf diesen Schwachsinn scheinbar eine leichte, jedoch schon heute deutlich nachweisbare Schizophrenie mit katatonen Zügen aufbaut. Das stimmt auch mit den Berichten überein, die verschiedene Arbeitgeber der Patientin über sie erteilt haben. Sie alle betonen immer wieder, dass die Patientin auf der einen Seite leidlich arbeitet, auf der anderen Seite aber anders ist als andere Menschen. Man habe dann im Augenblick den Eindruck, als ob sie gar nicht zuhört usw. ...

Die Voraussetzungen für eine Sterilisation wegen Schwachsinn mit schizophrenen Zügen treffen also mit Sicherheit zu...

Das Erbgesundheitsgericht in Altona bittet am 23 Juli 1936 die Psychiatrische und Nervenlinik in Kiel um ein weiteres Gutachten, da das der Alsterdorfer Anstalten nicht ausreichend beweise, ob Anni R. an angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie oder gar beidem leiden würde.

Gutachten der Psychiatrischen und Nervenlinik in Kiel vom 17. September 1936:

... Die Mutter war eine haltlose Psychopathin. Ein Bruder ist wegen Blutschande zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Ein Halbbruder ist aus der 3. Klasse entlassen, und eine Halbschwester ist wegen sittlicher Haltlosigkeit in Fürsorgeerziehung. Der Vater ist fleißig und strebsam, aber beschränkt.

Anni ist körperlich gesund, robust gebaut. Sie hat einen primitiven Gesichtsausdruck. ...

Von Bedeutung ist, wie sie ihr auffälliges Verhalten in der (Alsterdorfer) Anstalt rechtfertigte. Als sie die Vorladung bekam, sei sie von anderen Leuten darauf aufmerksam gemacht worden, dass sie sich in Acht nehmen müsse, im Krankenhaus würde sie operiert und dann sei sie zeitlebens ein Krüppel. So sei sie mit furchtbarer Angst dorthin gekommen und habe nicht aus dem Bett gewollt und allerlei Schmerzen geklagt. ... Sie verteidigt sich gegen den Vorwurf, dass sie unsauber und unordentlich gewesen sei. Auf dem Wege zur Anstalt sei sie durchgeregnet, habe sich erkältet und in Wirklichkeit an Kopf- und Rückenschmerzen gelitten.

Ihre Erziehung sei schlecht gewesen, die Mutter habe sich viel herumgetrieben, sei 1922 gestorben. Sie selbst sei schon früher aus dem Haus in ein Heim gekommen, in dem sie nur ganz ungenügend versorgt war. Es gab nicht ordentlich zu essen und nichts anzuziehen, und sie sei aus der Schule oft aus Heimweh fortgelaufen. Es seien alle möglichen Leute: Obdachlose, alte Frauen usw. dort gewesen....

Über ihr Sexualleben macht sie folgende Angaben: Bis zum 21. Jahre habe sie keinen Verkehr gehabt... Sie habe mit Verschiedenen verkehrt, an Heiraten nicht gedacht. „Man

darf doch nicht ans Heiraten denken mit jedem, mit dem man losgeht. Das ist ja Blödsinn.“ ... Sie mache sich nichts aus Kindern...; aber operiert wolle sie trotzdem nicht werden. ...

Beurteilung: Es kann nicht zweifelhaft sein, dass A. an einem leichteren Grade intellektueller Schwäche leidet. Sie hat sich verlangsamt und unzulänglich entwickelt, ihr Schulwissen ist gering, und auch im Leben hat sie nur im engsten Umkreis ihrer einfachen Verhältnisse sich Kenntnisse und Urteile angeeignet. Aber sie ist auch als Persönlichkeit auffällig, in mancher Beziehung unausgereift. ...

Es ist für mich auch nicht zweifelhaft, dass die eigentümliche Reaktion, welche A. in Alsterdorf gezeigt hat, die Primitivreaktion einer Schwachsinnigen war. ... Zu Unrecht ist hierin eine schizophrene Erkrankung gesehen worden. Während der Beobachtung in der Klinik (in Kiel) hat A. keinerlei schizophrene Züge aufgewiesen. Aber – wie gesagt – an einem Schwachsinn mittleren Grades und einer unzulänglichen Persönlichkeitsentwicklung ist nicht zu zweifeln. ... Andererseits besteht eine ausgesprochene erbliche Belastung. Es liegt also angeborener Schwachsinn ...vor.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona vom 24. September 1936:

Die Hausangestellte Anni R. ... ist unfruchtbar zu machen.

Am 2. Dezember 1936 wurde Anni R. unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr.1364)

Hausangestellte Agnes K., 21 Jahre alt, aus Dahmker
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Gutachten des Arztes Dr. W. vom 4. Februar 1926:

Das hochgewachsene, schmale, grazile, blassaussehende, magere Kind ist ausgesprochen schwachsinnig. Sie entspricht an Testproben gemessen, kaum einem 8 – 9 jährigen Kinde, steht in den Schulkenntnissen aber hinter einem solchen zurück. Sie fasst nicht mehr gut auf, verarbeitet das Wahrgenommene langsam... Dabei ist sie gutmütig, willig und im beschränkten Umfange bildungsfähig. Zur Inkostgabe scheint sie wenig geeignet, da sie sich nur schwer in neuen Verhältnissen zurechtfindet und da sie über dies durch ihre Urteilsschwäche und Bestimmbarkeit ungünstigen Einflüssen in hohem Maße ausgesetzt ist. Sollte es in der Normalschule nicht mit ihr gehen, so wäre sie vielleicht zweckmäßiger in eine Hilfsschule zu versetzen.

Gutachten der Psychiatrischen Abteilung des Jugendamtes Hamburg am 16. Januar 1930:

A. befindet sich zur Zeit in dem Arbeitserholungsheim Fleestedt. A. macht psychisch einen unfrischen und gedrückten Eindruck, erweist sich aber als gutmütig und ansprechbar, aber im Denken überaus verlangsamt und ungewandt. Über ihre häuslichen Verhältnisse, die Eltern und Pflegeeltern macht sie ungenaue und verworrene Angaben, doch gewinnt man den Eindruck, dass sie im Grunde wohl Bescheid weiß, aber nicht fähig ist, die Dinge klar und zusammenhängend darzustellen. Für ihre unzulänglichen Arbeitsleistungen besitzt sie einige Einsicht, äußert wenigstens den Wunsch, noch nicht in Stellung gegeben zu werden. Als sie eindringlich nach dem Grund ihrer offenbar traurigen Verstimmung gefragt wird, äußert sie nach langem Zögern und Widerstreben, dass sie sich um ihren kranken Vater Sorgen mache und traurig sei, weil ihre Stiefmutter nicht an sie schreibe. Bei dem indolenten Wesen des Mädchens machen diese Angaben keinen durchaus überzeugenden Eindruck. Agnes ist ein debiles Mädchen, das infolge seiner etwas schwierigen charakterlichen Veranlagung, erzieherlichem Einfluss nur schwer zugänglich ist und heute noch nicht als berufsreif angesprochen werden kann.

Agnes K. vor dem Erbgesundheitsgericht in Altona am 27. November 1935:

Ich bin mit meiner Unfruchtbarmachung nicht einverstanden. Ich möchte in der Ehe Kinder haben; ich bin nicht schwachsinnig.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona vom 27. November 1935:

Die Hausangestellte Agnes K, in Dahmker ... ist unfruchtbar zu machen.

Beschwerde von Agnes K. am 23. Dezember 1935 gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Altona:

Ich, Agnes K., (inzwischen verheiratet) bitte das Erbgesundheitsgericht von der Unfruchtbarmachung abzusehen, da ich meinem Mann auch Kinder schenken will. Meine Unkenntnis ist nur auf unregelmäßigen und mangelhaften Schulbesuch zurück zu führen. Ich bin körperlich gesund und kräftig.

In der Hoffnung, dass meine Bitte erfüllt wird, verbleibe ich mit deutschem Gruß.

Vernehmung vor dem Erbgesundheitsobergericht in Kiel am 4. Februar 1936:

Der Zeuge S. hat bekundet, dass die Erbkrankte ihre einzige Hilfskraft gewesen sei; sie habe sämtliche landwirtschaftlichen Arbeiten verrichtet, immer selbständig gearbeitet, so z.B. das Vieh gefüttert, auch ab und zu im Haushalt gekocht... mitunter sei sie aufsässig gewesen, wenn ihr irgendetwas nicht gepasst habe. Als sie vor fünf Jahren aus der Anstalt gekommen sei, habe sie manche verdrehte Redensart, wie sie sie dort wohl gehört habe, geführt; sie sei nicht hervorragend im Geiste, aber es gehe.

Gutachten der Psychiatrischen und Nervenlinik in Kiel vom 29. Februar 1936:

... Eine Schwester der K. ist psychopathisch und willensschwach und dadurch verwaist. Der Vater der Mutter soll sich erschossen haben. Die Mutter stand vor der Verheiratung unter sittenpolizeilicher Kontrolle.

Beurteilung: Frau K. ist psychopathisch, aber nicht mit Schwachsinn belastet. Sie wuchs wohl zunächst in ungünstigen Umweltverhältnissen auf, und es kann nicht zweifelhaft sein, dass sie auch Entwicklungsschwierigkeiten und –hemmungen hatte. Merkwürdig ist ihre außerordentlich verschiedene Beurteilung. ... Es gibt Menschen, deren intellektuelle und allgemeine Entwicklung zunächst gehemmt und disharmonisch ist, aber doch nachträglich noch zu leidlicher Reife gelangt. Nach meiner Auffassung ist das bei Frau K. der Fall. Man kann nach dem Gesamteindruck der Persönlichkeit wie nach dem Ausfall der Intelligenzprüfung, auch wenn diese Lücken aufweist, keinesfalls von Schwachsinn sprechen. Die ununterbrochene, über 5jährige Dienstzeit im gleichen Haus in Verbindung mit dem guten Zeugnis widerspricht, lässt erkennen, dass auch die ursprünglichen psychopathischen Eigenschaften sich ausgeglichen haben. Man kann hier von einer sehr guten sozialen Bewährung sprechen. Auch in der Ehe scheint mindestens bisher alles in Ordnung zu sein. ...

Zusammenfassend komme ich zu dem Ergebnis, dass Frau K. nicht schwachsinnig im Sinne des Gesetzes ist.

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts in Kiel vom 13. März 1936:

Der angefochtene Beschluss ... wird aufgehoben.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1374)

Kaufmann Friedrich M., 41 Jahre alt, aus Geesthacht
Diagnose: schwerer chronischer Alkoholismus

Stellungnahme des Arztes Dr. I., Geesthacht, an das Erbgesundheitsgericht Hamburg am 12. Dezember 1935:

Der Kaufmann Friedrich M. hat von seinen Eltern ein gutgehendes Konfektionsgeschäft übernommen. Er hat dieses Geschäft vollständig heruntergebracht, dass es zur Zwangsversteigerung kam, da er sich ständig in Gastwirtschaften aufhielt und sein Geschäft vernachlässigte. M. ist in Geesthacht als Stänkerer übelster Sorte und dauernder Querulant bekannt. Sein zweites Kind ist ein mongoloider Idiot. Ich halte den Alkoholismus von M. für den Ausdruck einer seelischen Störung und habe aus diesem Grunde den Antrag gestellt, zumal M. im Laufe der letzten beiden Jahre zwei weitere Kinder bekommen hat. ...

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg vom 11. März 1936:

Der Kaufmann Friedrich M. ... ist unfruchtbar zu machen.

Beschwerde von Friedrich M. am 16. März 1936 gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg.

Begründung der Beschwerde durch am 20. April 1936:

... Ich beantrage ... zunächst die präzise Benennung meines etwa bei mir vorliegenden „behaupteten gesundheitlichen Fehlers und werde durch weitere sachverständige Gutachten beweisen, dass mir gar nichts fehlt und eine Erbkrankheit irgend welcher Art aus meiner körperlichen Konstitution nicht nachweisbar ist.

Was weiter die Behauptung anbetrifft, der Alkoholismus sei deshalb als schwer zu bezeichnen, weil er auf erblicher Grundlage beruhe, so ist diese Behauptung völlig aus der Luft gegriffen. Ich wünsche auch hier nicht eine vage Behauptung aufgestellt zu sehen, sondern erwarte die positive und präzise Angabe, welcher meiner Vorfahren Alkoholiker gewesen sein soll. Mein Vater war nachweislich praktisch völlig abstinent, meine Mutter trinkt nichts und hat nie getrunken, mein Großvater mütterlicherseits war sehr mäßig im Trinken, obgleich er Gastwirt war. ...

Ganz entschieden bestreite ich, dass ich im landläufigen Sinne des Wortes ein Trinker bin.

Ein Bekannter, dem ich von dem gegen mich gefassten Beschluss erzählte, sagte mir, nachdem auch andere Bekannte das ganze Verfahren für einen schlechten Scherz hielten: „Ihr ärgster Feind wird Ihnen nicht nachsagen können, dass Sie ein Trinker wären.“ Dieses ist die allgemeine Auffassung hier am Orte, wo einer den anderen besser kennt als in der Großstadt. Wie ich im Übrigen auch der Meinung bin, dass die ganze Angelegenheit überhaupt nur auf dem Boden der Kleinstadt mit ihrem unvermeidlichen persönlichen kleinlichem Hader und Streit entstehen konnte, in einem Milieu also in dem maßlose Übertreibungen und Gerüchtemachereien bekanntlich üppig wuchern.

Das ganze Verfahren ist zweifellos nicht entstanden auf Grund des Vorliegens solchen Materials, welches im Sinne des sicher durchaus segensreichen „Gesetzes zur Vehütung erbkranken Nachwuchses“, bei mir die Unfruchtbarmachung erforderlich erscheinen ließ, sondern es ist in leichtfertiger Weise oder gar mit der Absicht mich auf diese Weise zu treffen und zu diffamieren, der Antrag gestellt worden und hinterher hat man erst versucht das Material herbeizuschaffen.

Die Stellen, an denen man „umfangreiche Ermittlungen“ angestellt hat, haben es bestimmt an der erforderlichen Objektivität, die der Ernst der Angelegenheit doch erfordert hätte, fehlen lassen, oder aber, die entsprechenden Auskünfte sind sogar aus persönlicher Gehässigkeit gegeben worden. ... Jedenfalls wird der wohlmeinende Gesetzgeber nicht wollen, dass das infrage kommende Gesetz missbräuchlich angewendet wird und in der Praxis ein Verfahren entsteht, welches – ich scheue mich nicht das offen zu sagen – dem Verfahren der mittelalterlichen Hexenprozesse bedenklich ähnelt, einem Verfahren, welches jedes Kultur und Rechtsstaates unwürdig sein sollte. ...

Was die ferner erwähnte „Art und Schwere der Trunksucht und das sonstige Verhalten und die Persönlichkeit des Herrn M.“ anbetrifft, so habe ich dazu ohne jede Beschönigung zu

bemerken: „Ich bin fast regelmäßig in den vergangenen Jahren, wie dies besonders auch in Kleinstädten üblich ist, zum Abendschoppen an den Stammtisch gegangen, um in erster Linie mit meinen politischen Freunden und Bekannten im laufenden Gedankenaustausch zu bleiben und zeitweise besonders über städtische und wirtschaftliche Fragen. Es ist auch vorgekommen, dass ein solcher Abendschoppen sich auch einmal bei besonderen Anlässen etwas länger ausgedehnt hat. ...

Die Anzeige kann also nur vom „Hörensagen“ erstattet worden sein, d.h. durch ein Gerede im Damenkaffeeklatsch...

Es dürfte auch keinem Zweifel unterliegen, dass meine geschäftlichen Schwierigkeiten mit Alkoholismus gar nichts zu tun haben, sondern zu einem Teil auf die bereits aus der Inflation herrührenden, großen Vermögensverluste, zum anderen Teil aus der Unmöglichkeit herrührten, die festen Unkosten meines Betriebes bei der amtlich anerkannten jahrelangen besonders großen Erwerbslosigkeit und der infolgedessen völlig geschwundenen Kaufkraft der hiesigen Bevölkerung mit den sinkenden Umsätzen in Einklang zu bringen. ...

Mein „sonstiges Verhalten“ wird als Beweis des schweren Alkoholismus angeführt: Es ist durchaus möglich, dass ich, der ich durch meine kommunalpolitische Tätigkeit (als Landesauschussmitglied der Landherrenschaft, als Geesthachter Stadtvertreter, als jahrelanger Vorsitzender der deutschnationalen Ortsgruppe, der wirtschaftlichen Vereinigung und auch als Vertrauensmann der NSDAP, der DNVP und des Stahlhelms für das Youngplanvolksbegehren 1929 in vorderster Front des oft sehr heftigen ... und persönlich gehässigen parteipolitischen Kampfes in Geesthacht stehend, manche politische Auseinandersetzung nicht im Tone eines Töchterpensionats geführt habe...

Mein Familienleben, insbesondere auch die Erziehung meiner Kinder und das Verhältnis zu meiner Frau ist bestimmt so, wie es in einem guten deutschem Hause sein soll und üblich ist.

... Die Unfruchtbarmachung ist ein endgültiges (Urteil), welches nie wieder gut zu machen ist. Sollte sich hier ein Irrtum erst nach Jahren herausstellen, so kann nicht nur dem Beteiligten, sondern auch seinen Kindern, denen man die heute erforderliche Genehmigung zur Eheschließung versagen könnte, mit Rücksicht auf den angeblich erbkranken Vater, jedes Lebensglück zerstört werden.

Als pflichtbewusster Deutscher bin ich mir selbstverständlich völlig klar über den unbestrittenen Wert des vorliegend infrage kommenden Gesetzes, mit dem allerdings doch ein Neuland in der Menschheitsgeschichte beschritten wird und welches geschaffen wurde aus der Idee des dritten Reiches heraus, nach der die Einzelinteressen dem Gesamtwohl des Volkes und der Rasse unterzuordnen sind. ...

Gutachten des Prof von G., Hamburg, vom 16. Juli 1936:

... Die Untersuchung hat bei M. keinerlei irgendwie in Betracht kommende Abweichungen von der Norm erkennen lassen...

Es ist nun großes Gewicht auf das Gesamtverhalten von M. gelegt worden und in Betracht kommen dabei im Wesentlichen wohl... der geschäftliche Zusammenbruch. ... auch auf eine durch Alkoholmissbrauch entstandene Minderwertigkeit der moralischen Anschauungen nicht schließen lassen; ...

Nach obenstehenden Ausführungen halte ich die Diagnose schwerer chronischer Alkoholismus nicht für zutreffend. Meines Erachtens fällt M. nicht unter den Paragraphen des einschlägigen Gesetzes.

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts in Hamburg vom 17. August 1936:

Der Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Hamburg wird aufgehoben. Der Antrag des Arztes auf Unfruchtbarmachung des Friedrich M. wegen schweren Alkoholismus wird als unbegründet zurückgewiesen.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1376)

Dekorateur Reinhard L., 24 Jahre alt, aus Geesthacht
Diagnose: erbliche Taubheit

Stellungnahme der Mutter L. an das Erbgesundheitsgericht Hamburg am 2. Dezember 1935:
Vom Erbgesundheitsgericht ist beantragt worden, meinen Sohn... wegen Taubheit unfruchtbar zu machen. ...

Ich möchte dringend um Verschiebung des Termins bis nach dem 1. Januar 1936 bitten, da ich als Witwe und Geschäftsfrau meinen Sohn, der bei mir arbeitet, so kurz vor den Festtagen, in der für uns besten Geschäftszeit des Jahres nicht entbehren kann. Außerdem weiß ich, dass er unter dieser Angelegenheit seelisch sehr leidet und fürchte darum, dass er mir vor dem Fest noch arbeitsunfähig wird. – Das möchte und muss ich unbedingt verhindern. Ich bin, da ich keinen Mann mehr habe, auf seine Mithilfe sehr angewiesen und gerade vom Weihnachtsgeschäft hängt unsere Existenz für das ganze Jahr ab. ..

Ohrenärztliches Gutachten vom 5. März 1936:

Reinhard kann eine erbliche Taubheit nicht bewiesen werden.

Es muss erworbene Taubheit angenommen werden. ...

Weitere Fälle von Ohrerkrankungen beziehungsweise Taubstummheit konnten bei den Vorfahren nicht ermittelt werden.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Hamburg am 27. März 1936:

Der Antrag des Amtsarztes, den Dekorateur Reinhard L. ... unfruchtbar zu machen, wird abgelehnt.

Gründe: ... Herr Reinhard L. hat die Taubstumm-Schule Bürgerweide besucht und soll ein guter Schüler gewesen sein.

Um ganz sicher zu gehen, hatte das Gericht eine fachärztliche Nachuntersuchung angeordnet. Der Gutachter Dr. H. hält das Ohrenleiden ... für zweifellos erworben ... erbliche Taubheit sei nicht bewiesen, sodass erworbene Taubheit angenommen werden muss. Auch Prof. R. hat in seinem Gutachten ... den Beweis für eine erbliche Taubstummheit nicht als erbracht angesehen...

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1379)

Ehefrau Dora M., 36 Jahre alt, aus Geesthacht
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Dora M. vor dem Erbgesundheitsgericht Hamburg am 31. Januar 1936:

Ich bin nicht einverstanden. Auch mein Mann ist nicht einverstanden. Ich habe 6 Kinder. Ich bin nicht schwanger. Meine Kinder besuchen in Geesthacht die Schule. ...

Gutachten von Dr. I., Geesthacht, am 13. Februar 1936:

... Ich habe festgestellt, dass bei Frau M. ein ziemlich ausgesprochener Schwachsinn vorliegt. Ferner habe ich eine gesteigerte nervöse Erregbarkeit festgestellt. ...

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg vom 13. März 1936:

Frau Dora M. ... ist unfruchtbar zu machen.

Gründe: ... Die erbliche Belastung ergibt sich aus der Sippentafel. Nach den umfangreichen Ermittlungen des Erbgesundheitsgerichts und dem Urteil der Fachärzte steht fest, dass Frau Dora M. an angeborenem Schwachsinn leichten Grades leidet.

Am 20. Juli 1936 wurde Ehefrau und Mutter Dora M. unfrucht gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1389)

Landarbeiter Friedrich P., 19 Jahre alt, aus Breitenfelde
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme des Vaters vor dem Amtsgericht Mölln am 1. Februar 1935:

Ich bin dagegen, dass meine Kinder unfruchtbar gemacht werden. Dass sie in der Schule zurückgeblieben sind, liegt meines Erachtens an den wirtschaftlichen Verhältnissen. Mein Vater hat die Landstelle verkauft und wir haben dann in der Inflationszeit unser Vermögen verloren. Dieser wirtschaftliche Druck lastet auf der ganzen Familie. Dadurch kommt es meines Erachtens auch, dass die Kinder nicht lernen können. Nach der Schulzeit haben sich M. und F. gut gemacht, ihre Arbeitgeber sind mit ihnen zufrieden. Mit dem kleinen H. ist es noch schlimmer. Bei dem kommt es auch nur von diesem wirtschaftlichen Druck. ...

Stellungnahme der Mutter vor dem Amtsgericht Mölln am 1. Februar 1935:

Ich bin dagegen, dass meine Kinder unfruchtbar gemacht werden. Wenn sie in der Schule auch nicht recht mitkommen konnten, so gibt es doch viele, die nicht so lernen können wie andere, die Kinder sind ja nicht alle gleich weit ... Nach der Schulzeit machen die beiden Kinder sich ganz gut.

In meiner Familie sind keine Verwandte, die schwachsinnig gewesen sind.

Die Schwester meines Mannes ist durch ihren Mann angesteckt worden und dadurch schwachsinnig geworden, mein Schwiegervater hat durch Gelenkrheumatismus seine Geisteskrankheit bekommen..

Eigene Einschätzung von Friedrich P. vor dem Amtsgericht Mölln am 1. Februar 1935:

... In der Schule konnte ich erst nicht so mitkommen, nachher ging es schon. Krank bin ich nie gewesen. Eine Braut habe ich noch nicht gehabt, ich bin auch noch nicht zum Ball gewesen. ... Nach der Schulzeit war ich zunächst ein halbes Jahr bei dem Bauern R. in Breitenfelde bei den Kühen. Dann bin ich noch bei M. gewesen und jetzt bei L.. Meine Arbeiten kann ich machen. Mit dem Strafgesetz bin ich noch nicht in Konflikt gekommen, ich trinke kaum Alkohol, dun bin ich noch nicht gewesen. Schön lesen kann ich nicht...

Stellungnahme des Lehrers R., Breitenfelde, vor dem Amtsgericht Mölln am 1. Februar 1935:

... bei Friedrich reichte es nicht so weit (einigermaßen zu lesen), dieser hat nur einzelne Buchstaben gelernt, die er aber nicht zu Worten zusammensetzen konnte. ...

Ich kenne auch die Eltern der Kinder. Bei Beiden habe ich nichts Besonderes beobachtet, doch sind sie beide nicht besonders leistungsfähig. ...

Stellungnahme des Pastors P., Breitenfelde, vor dem Amtsgericht Mölln am 1. Februar 1935:

Ich habe sowohl Friedrich als auch M. im Konfirmandenunterricht gehabt. Beide konnten durchaus folgen. ... Es kann wohl sein, dass beide ein wenig schwachsinnig sind, ich möchte vielleicht sagen 10%, womit ich zum Ausdruck bringen will, dass es sehr wenig ist.

Dieser Schwachsinn wird von dem Vater ererbt sein, doch ist er gepaart mit einer gewissen Beschränktheit von der mütterlichen Seite her.

Ich habe beide auch weiterhin im Auge behalten können und halte sie für durchaus brauchbare Menschen. ...

Ich möchte abraten, sie zu sterilisieren, weil beide in der Arbeit brauchbar sind. ...

Stellungnahme des Bauern L., Breitenfelde, vor dem Amtsgericht Mölln am 1. Februar 1935:

Friedrich ist bei mir seit dem 1. Oktober 1933 als Kuhhirte tätig, er muss Kühe hüten, Kühe füttern, melken, die Milch nach der Meierei bringen. Er arbeitet meistens unter Aufsicht von mir oder meinem Sohn, mitunter auch allein. In der ersten Zeit war er etwas stark vergesslich, er hatte auch wohl keine gute Stelle gehabt. Meines Erachtens hat er sich gut gebessert, er ist jedenfalls gut zu haben, ordentlich und ehrlich. Wenn meine Frau ihn zum Kaufmann schickt, besorgt er alles richtig. Ich bin mit dem Jungen ganz gut zufrieden.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona vom 11. März 1935:

Der Landarbeiter Friedrich P. ... ist unfruchtbar zu machen.

Am 22. Mai 1935 wurde der Landarbeiter Friedrich P. unfrucht gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1391)

Landwirtschaftlicher Gehilfe Ferdinand S., 22 Jahre, aus Bartelsdorf
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Eigene Einschätzung von Ferdinand S. vor dem Amtsgericht Lauenburg am 20. November 1936:

Ich bin mit meiner Unfruchtbarmachung nicht einverstanden. Meine Mutter und mein Onkel sind damit auch nicht einverstanden und meinen, ohne weiteres könnte man mich nicht unfruchtbar machen.

Mein richtiger Vater ist kein Trinker gewesen, wenigstens ist mir nichts bekannt. Dagegen soll der Vater meiner Mutter stark getrunken haben und sich durch Trunk auch um seine Landstelle gebracht haben. Ich habe noch einen vollbürtigen Bruder, Hafenarbeiter Karl S., in Hamburg. Dieser ist vollkommen gesund. Aus der zweiten Ehe meiner Mutter habe ich 4 Halbgeschwister. Der zweite Ehemann meiner Mutter, mein Stiefvater, der noch lebt, ist Trinker. Es ist richtig, dass meine 4 Halbgeschwister geistig beschränkt sind und dass die beiden jüngsten Halbbrüder in die Hilfsschule umgeschult worden sind.

Ich habe als Kind die Masern gehabt und ganz früher auch an Schwäche gelitten und das Bett genässt. ...Richtig ist, dass ich in der Schule 4mal sitzen geblieben bin. Meine Eltern haben sich um meine Schularbeiten gar nicht gekümmert und so habe ich lieber gespielt als meine Schularbeiten zu machen. Daher kommts auch, dass meine Schulleistungen nicht voll genügend gewesen sind.

Es ist richtig, dass ich meine Stellen in der Landwirtschaft häufig gewechselt habe. Ich habe keine große Neigung zu dem landwirtschaftlichen Beruf und hätte lieber ein Handwerk gelernt und zwar wäre ich gerne Schuhmacher geworden. Als ich aus der Schule entlassen wurde, konnte ich aber eine Schuhmacherlehre nicht erhalten. Auch jetzt möchte ich lieber noch einen anderen Beruf ergreifen und Fabrikarbeiter werden. ...

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona am 13. Januar 1937:

Der landwirtschaftliche Gehilfe Ferdinand S. ist unfruchtbar zu machen.

Gründe: ...Das Gericht ist auf Grund einer Intelligenzprüfung und des Gesamteindrucks der Persönlichkeit zu dem Ergebnis gekommen, dass S. nicht an Beschränktheit, sondern an Schwachsinn leidet. Sein Großvater hat nach seiner Angabe viel getrunken. Daher ist angeborener Schwachsinn anzunehmen.

Beschwerde von Ferdinand S. am 3. Februar 1937 gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts:

Gegen den von Ihnen am... Beschluss lege ich hiermit aus folgenden Gründen Beschwerde ein. 1. für die Lasten meiner Vorfahren bin ich nicht verantwortlich und sehe deshalb nicht ein, warum ich für dieselben büßen soll. 2. stehe ich als Christ auf dem Standpunkt, dass der Mensch das von Gott gewollte nicht zerstoßen soll.

Gutachten der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität Kiel vom 9. Juli 1937:

... Der Vater war Trinker, von den 4 Halbgeschwistern sind drei geistig beschränkt, auch die Mutter soll wenig intelligent, unsauber und unordentlich sein, der Großvater mütterlicherseits war Trinker. ...

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass S. mindestens debil ist. Er weiß zwar über die einfachsten alltäglichen Dinge Bescheid, aber er hat in der Schule sowohl wie im Leben wenig konkretes Wissen erworben. ... Auch die Persönlichkeitsentwicklung ist zurückgeblieben. Mit seinen 23 Jahren wirkt er fast jugenhaft, albern und wird darum von den anderen nicht ernst genommen.

Die geistige Schwäche ist angeboren... Die Erbmasse ist eine äußerst ungünstige. Wenn von 4 Stiefgeschwistern 3 schwachsinnig sind, so ist offenbar das Erbteil der Mutter daran schuld, die ebenfalls beschränkt und im ganzen minderwertig ist. Eine genügende Bewährung im Leben steht diesen Unzulänglichkeiten nicht entgegen. Das ergibt sich aus dem häufigen Stellungswechsel aus nichtigen Anlässen.

Beschluss des Erbobergesundheitsgerichts in Kiel vom 28. August 1937:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe: ... Der Erbkrankte bleibt rein intelligenzmäßig schon so sehr hinter gleichaltrigen, durchschnittlich veranlagten Personen, welche ähnliche Lebensverhältnissen entstammen, zurück, dass er schon deswegen als schwachsinnig zu bezeichnen ist. Wegen dieses Leidens ist es ihm auch nicht recht gelungen, sein Leben so zu gestalten, wie es normalerweise zu verlangen wäre. Der Schwachsinn ist nach aller ärztlicher Erfahrung auch angeboren, da irgendwelche äußeren Umstände, welche ihn verursacht haben könnten, sich nicht haben ermitteln lassen. ...

Am 30. Oktober 1937 wurde der landwirtschaftliche Gehilfe Ferdinand S. unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1393)

Haustochter Alwine P., 27 Jahre alt, aus Groß Schenkenberg
Diagnose: angeborener Schwachsinn

(Die Haustochter Alwine stellt den Antrag auf Unfruchtbarmachung am 12. August 1937 selber – der Amtsarzt schließt sich dem Antrag an.)

Stellungnahme des Lehrers R., Bad Oldesloe, an das Amtsgericht Lübeck vom 6. September 1937:

Die sämtlichen Kinder des verstorbenen Obermelkers P. waren wenig begabt...Dabei waren aber die Kinder, und das Urteil gilt auch von Alwine, durchaus nicht als geistig minderwertig oder gar idiotisch anzusprechen. ...

Der Vater war ein fleißiger, gewissenhafter Mensch, ... die Mutter ist wenig für die Erziehung von Kindern geeignet, vor allem sehr schlampig im Haushalt.

Gesamturteil: Meines Erachtens liegen keine ausschlaggebenden Gründe vor, Alwine nicht als deutsche Mutter anzuerkennen.

Stellungnahme des Arbeitgebers W. an das Erbgesundheitsgericht Lübeck vom 9. September 1937:

... Alwine zweimal bei mir im Dienst gestanden hat. Das ganze Benehmen und Wesen der oben Genannten war nicht ganz einwandfrei.

Stellungnahme des Bürgermeisters G. an das Erbgesundheitsgericht Lübeck vom 28. Oktober 1937:

Die ledige Haustochter Alwine... war in der Umgegend bei verschiedenen Bauern als Hausgehilfin beschäftigt. Soweit mir bekannt geworden ist, waren die Leistungen, Führung und die Fähigkeiten mit gut zu bewerten. Irgendwie besonders aufgefallen ist die Genannte nicht.

Gutachten der Heilanstalt Strecknitz vom 30 November 1937:

... So ergibt sich eine erheblich verkümmerte Gesamtpersönlichkeit. ... Bemerkenswert ist ferner, dass die Schule sämtliche Geschwister (5) der P. als wenig begabt bezeichnet hat. Das spricht auch für eine minderwertige erbbiologische Beschaffenheit. Meines Erachtens liegt hier ein angeborener Schwachsinn ... vor, so dass ihre Unfruchtbarmachung angezeigt ist.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck vom 18. Februar 1938:

Die ledige Haustochter Alwine P. ist unfruchtbar zu machen.

Gründe: Die volljährige und nicht entmündigte ledige Haustochter Alwine P. aus Groß Schenkenberg hat den Antrag gestellt auf Unfruchtbarmachung wegen eines angeborenen Schwachsinn. Dem Antrag hat sich der Amtsarzt in Ratzeburg angeschlossen ...

Das Gericht hatte nach der persönlichen Vernehmung der Antragstellerin Bedenken, ob eine Erbkrankheit im Sinne des Unfruchtbarmachungsgesetzes vorliegt. Zur Klärung der Zweifel ist der Direktor der Heilanstalt Strecknitz... Erstattung eines Obergutachtens beauftragt worden.

... Nach seinen Feststellungen ist die Gesamtpersönlichkeit... erheblich verkümmert, die intellektuellen Fähigkeiten sind herabgesetzt und verlangsamt. Eine Lebensbewährung ist nicht nachzuweisen.

Am 7. April 1938 wurde die Haustochter Alwine P. unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1399)

Landhelferin Magdalene I. (jüdischer Nachname), 17 Jahre alt, aus Salem
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Schulbericht der Hilfsschullehrerin L. vom 20. September 1939:

.... blieb aber in allen Fächern eine schwache Schülerin. ... Ihr Betragen war während der Schulzeit einwandfrei. Das Mädchen ist willensschwach und daher äußerer Beeinflussung zugänglich. ... Magdalene I. entstammt einer kinderreichen Familie. ... Wesen und Gebaren der Magdalene I. lassen wie ihr Name auf nicht rein arische Abstammung schließen, obwohl die Eltern die rein arische Abstammung betonen.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck vom 19. März 1940:

Die ... Hausangestellte Magdalene I. ist unfruchtbar zu machen.
Gründe: Die Erbkrankte ist erblich belastet. 3 ihrer Brüder haben die Hilfsschule besucht. 2 davon haben einen Sprachfehler. ... Die Erbkrankte hat von klein auf an Anzeichen von Geistesschwäche gezeigt. ... Es kommt aber hinzu, dass die Erbkrankte nach den Ermittlungen des Staatlichen Gesundheitsamtes auch nicht in der Lage ist, die ihr zunächstliegenden Arbeiten, wie das Sauberhalten von Kleidung und Wohnung, ordnungsgemäß zu erledigen, so dass von einer Lebensbewährung nicht gesprochen werden kann. Es muss daher von einer Störung des Geistes und Empfindungslebens gesprochen werden. Es ist angeborener Schwachsinn anzunehmen, da äußere Ursachen... nicht bekannt sind.

Beschwerde des Vaters I. am 6. April 1940 gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck

Beschwerde von Magdalene I. am 9. April 1940 gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck.

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts in Kiel vom 10. Juli 1940:

Die Beschwerde des Vaters der Erbkrankverdächtigen ... wird zurückgewiesen.
Gründe: ... Auf dem Gebiet des Intellekts zeigen sich starke Ausfälle, dazu kommt, dass Magdalene I. völlig unselbständig ist und eine Interessenlosigkeit seltenen Ausmaßes für die Dinge der Umwelt zeigte. Dass der Schwachsinn bei ihr keine Einzelercheinung ist, wird durch die starke sippenmäßige Belastung belegt. ...

Am 5. Oktober 1940 wurde Magdalene I. unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1410)

Ledige Minna H., 22 Jahre alt, aus Thurow
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Eigene Einschätzung von Minna H. vor dem Erbgesundheitsgericht Lübeck am 28. Dezember 1936:

Es trifft nicht zu, dass ich an angeborenem Schwachsinn leide. Ich habe die Volksschule in ... besucht und bin dort Ostern 1929 entlassen. Ich bin nie sitzengeblieben und habe das Ziel der Schule erreicht. ...

Stellungnahme des Inhabers der Fischkonservenfabrik K. in Lübeck-Schlutup vom 6. Januar 1937:

... Ich habe sie als fleißige und geschickte Arbeiterin kennengelernt, die stets bemüht gewesen ist, die ihr aufgetragenen Arbeiten zu meiner vollsten Zufriedenheit zu erledigen. Ich bedaure aufrichtig, dass sie in den letzten Jahren persönlich viel Unglück durch ihre unehelichen Kinder erlitten hat.

Gutachten des Direktors der Heilanstalt Strecknitz vom 10. Mai 1937:

... Der Amtsarzt hat das Vorliegen eines Schwachsinn mit dem Ergebnis der ... vorgenommenen Intelligenzprüfung begründet. Die eingehende Nachprüfung ergab hinsichtlich der reinen Schulkenntnisse tatsächlich ein dürftigeres Ergebnis ... Dass die äußeren Verhältnisse für den Erwerb von Schulkenntnissen besonders ungünstig waren, ist hervorzuheben. ...

Ist somit die Annahme eines Schwachsinn nicht mit dem Mangel an intellektuellen Leistungen zu begründen, so bleibt noch zu prüfen, ob sich charakterlich oder in ihrer Lebensführung Anhaltspunkte für ein schwachsinniges Verhalten oder Persönlichkeitsmängel finden, die durch Schwachsinn bedingt sein können. Zweifelsohne hat Frl. H. in der ersten Schulzeit neben ihren Schulleistungsmängeln auch in ihrem Lebenswandel versagt. In dieser Zeit ist auch in geschlechtlichen Beziehungen eine gewisse Triebhaftigkeit und Haltlosigkeit festgestellt. Ihr damaliges Verhalten hatte die Anordnung der Fürsorgeerziehung und Heimunterbringung zur Folge. Die in dieser Lebensführung zutage tretenden Eigenschaften gehen meines Erachtens bei ihr nicht auf eine intellektuelle Schwäche zurück, sondern sind die Wirkung ungünstiger Lebensumstände auf eine psychopathische Persönlichkeit. Das geht daraus hervor, dass mit der Änderung der Lebensverhältnisse in dem Erziehungsheim sofort eine Änderung eintrat, die auch nach der Entlassung vorhielt sich weiterhin günstiger gestaltete. Frl. H. hat lange in ihren Stellungen ausgehalten, hat überall gute Zeugnisse in Führung und Leistung erhalten. Allerdings hat Frl. H. zweimal Schwangerschaften durchgemacht, doch genügt ein früher geschlechtlicher Verkehr noch nicht, um Schwachsinn ohne weiteres anzunehmen. Hier muss die im ländlichen Leben gesteigerte Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr berücksichtigt werden, es muss auch ihre jetzige Stellungnahme zu diesen Ereignissen berücksichtigt werden, die eine Änderung ihres Gefühls- und Willenslebens erkennen lässt. ... Meines Erachtens ergibt sich aus Vorgeschichte und Befund, dass bei Frl. H. angeborener Schwachsinn oder ein Schwachsinn überhaupt nicht vorliegt....

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck vom 2. Juli 1937:

Der Antrag des Amtsarztes wird abgelehnt.

Gründe: ... die Diagnose des Amtsarztes ist nicht in vollem Umfange gesichert. Es handelt sich vielmehr um einen Grenzfall, bei dem zwar intellektuelle Schwächen vorhanden sind, der aber nach dem Gesamtbefund des geistigen Niveaus und der charakterlichen Veranlagung nicht als „Schwachsinn“ angesprochen werden kann.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1424)

**Ehe- und Hausfrau Martha W., 34 Jahre alt, aus Siebeneichen
Diagnose: angeborener Schwachsinn und Schizophrenie**

Stellungnahme der Eltern vor dem Amtsgericht in Trittau am 21. Dezember 1934:

... Unsere Tochter Martha ist unseres Erachtens nicht erbkrank. Es ist unrichtig, dass sie in der Schule schlecht mitgekommen ist. Sie ist mit einem guten Abgangszeugnis aus der Schule, die sie die letzten 6 Jahre besucht hat, entlassen. ... Es ist weiter unrichtig, dass sie von Jugend an geistig zurückgeblieben ist. ... Ihre Nerven haben erst seit dem Jahre 1920 gelitten, wo sie den Unfall mit der Kuh gehabt hat. ...

Stellungnahme des Ehemanns vor dem Amtsgericht Schwarzenbek am 10. Januar 1935:

... Zu dem Antrage kann ich ja schwer etwas sagen; ich weiß bloß nicht, ob ich meine Frau gesund wiederkriege. ... ich fürchte sehr, dass sie dies nicht überstehen wird. Wenn sie meine Frau zwingen, kann ich natürlich nichts machen; freiwillig gebe ich es aber nicht zu und die Kosten kann ich dafür auch nicht übernehmen.

Meine Frau ist körperlich nicht stark; besonders in den Beinen ist sie schwach; sie kann nicht so arbeiten, wie es nötig wäre. Sie ist auch geistig nicht voll in Ordnung. Sie kommt ja aber auch nie zur Ruhe. Nun kommt dies wieder dazwischen und nun geht's schon wieder los. Das, was mir an meiner Frau in geistiger Beziehung auffällt, ist, dass sie furchtbar leicht aufgeregt ist.

Über irgendwelche geistige Besonderheiten in der Familie ist mir nichts bekannt.

Eigene Einschätzung von Martha W. vor dem Amtsgericht Schwarzenbek am 10. Januar 1935:

Ich bin gegen die Vornahme meiner Unfruchtbarmachung, weil ich nicht gern noch kränker werden will, als ich schon bin. Ich glaube es nicht, dass die Operation gefahrlos ist. Ich bin einmal von einer Kuh aufgespießt worden und habe dadurch so viel Blut verloren, dass ich noch krank daran bin.

In der Schule habe ich keine Schwierigkeiten gehabt...

Stimmen höre ich nicht mehr. Bisschen noch, wenn ich so allein bin, höre ich das noch.

Worte sind es nicht, aber ich höre immer was; erklären kann ich das nicht.

Soweit ich weiß, sind alle meine Verwandten normal.

Nochmalige Vernehmung von Martha vor dem Amtsgericht Schwarzenbek am 31. Januar 1935:

... Wie oft ich Stimmen höre, das kann ich nicht sagen. Manchmal kommt es tags, manchmal nachts. Ich wach dann davon auf. Wenn ich dann richtig wach bin, ist es vorbei. Was ich gehört habe, kann ich dann nicht sagen. Ich frage meinen Mann: Hörst Du's nicht rufen. Aber dann ist es auch schon wieder weg. Worte sind es nicht. Was es eigentlich so ist, kann ich nicht richtig sagen. Es kommt besonders dann, wenn ich ein Schreiben vom Gericht kriege oder mich sonst irgendwie aufrege. Erscheinungen habe ich nicht. ...

Ich bin wohl auch in der Klinik in Kiel gewesen, davon weiß ich nichts mehr. Dass ich in Neustadt gewesen bin, weiß ich...

Wenn die Sache nun noch mal wieder hochkommt, tue ich mir was an. Man denkt immer dran und immer ist es noch nicht fertig. Ich werde ja noch schlimmer krank, als ich schon bin. Bei uns im Dorfe ist auch eine Frau, bei der der Eingriff vorgenommen worden ist, - ihren Namen sag ich nicht - die ist dadurch kränker geworden. Darum habe ich solche Scheu davor.

Vermerk des Richters unter der obenstehenden Aussage:

Mein persönlicher, natürlich laienhafter Eindruck ist, dass das hervorstechendste Merkmal der Frau W. Wehleidigkeit bis zur Hypochondrie ist, die stellenweise geradezu kindisch wirkt. Auch das Stimmenhören scheint mir mehr ein eingebildetes Leiden zu sein. ... Ihre ganzen geistigen Besonderlichkeiten wirkten auf mich als Laien als „zum Zwecke der Wehleidigkeit“ gespielt.

Gutachten der Landesheilanstalt Neustadt vom 24. April 1935:

... Wenn zum Schluss noch eine Bemerkung gemacht werden darf, so ist es die, dass die beantragte Sterilisierung nicht nur nach den Bestimmungen des Gesetzes gerechtfertigt, sondern meines Erachtens in diesem Fall absolut notwendig ist. Einmal wegen der schweren ja auch vererbaren charakterlichen Defekte, die hier neben dem intellektuellen Schwachsinn vorliegen, und dann, weil auch der Ehemann der Frau W. offensichtlich schwachsinnig ist, und dadurch die Gefahr der Vererbung minderwertiger Anlagen doppelt groß ist.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona vom 22. Juli 1935:

Die Ehefrau Martha W. ... ist unfruchtbar zu machen.

Beschwerde von Martha W. am 5. August 1935 gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Altona:

... wegen (der) Erbgesundheitssache ist mein Mann nicht mit einverstanden, er möchte gerne Kinder haben, wenn ich unfruchtbar gemacht werden sollte, lässt er sich von mir scheiden. Natürlich vergessen, das tut doch jeder ...

Aber was nützt alles beschweren, wenn man doch gezwungen wird... Ja man sagt so leicht dahin, sie muss weg und unfruchtbar gemacht werden, wo wir jetzt eben uns hochkrabbeln, nun soll ich schon wieder fort. Mein Mann hat es satt, dauernd muss ich weg, er sagt, er will sich scheiden lassen von mir. Wenn ich dadurch meinen Mann verlieren soll, dann gehe ich auch von der Welt. Warum haben Sie mich erst heiraten lassen!

Nicht, dass dieser Brief ins Papier fällt, bitte Antwort!

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts in Kiel vom 31. August 1935:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe: ... Nach Schulentlassung hat sie verschiedene Stellungen in Bad Oldeloe, Meimersdorf und sonst auf dem Lande gehabt. Sie ist dann sittlich völlig abgeglitten. 1923 entfernte sie sich aus ihrer Stellung in Meimersdorf, trieb sich mit Matrosen in Kiel herum, machte einen Selbstmordversuch, wurde der Psychiatrischen und Nervenlinik in Kiel ... 1923 zugeführt; ... Soweit sie nicht in Anstalten war, führte sie ein sittlich ganz verkommenes Leben, wurde verschiedentlich der Strafanstalt wegen Gewerbsunzucht zugeführt, trieb sich dauernd herum, war in Bordellen aufhaltsam und erwies sich gegenüber allen Mahnungen und Besserungsversuchen der zuständigen Stellen als unbelehrbar, als völlig haltlos und willensschwach. Auch ihre Eltern konnten keinen Einfluss zum Guten auf sie ausüben. Seit 2 Jahren ist sie auf dem Lande verheiratet. Seit ihrer letzten Entlassung aus der Psychiatrischen und Nervenlinik in Kiel im Jahre 1931 ist über sie nichts Schlechtes mehr bekannt geworden. Es scheint so, als ob sie sich in ein gesittetes Leben zurückgefunden hat, und als ob ihr Ehemann auf sie einen guten Einfluss ausübt. Ihre Häuslichkeit hält sie sauber und ordentlich. ...

Auch das Erbgesundheitsobergericht hat bei einer nochmaligen Prüfung festgestellt, dass ihre geistigen Gaben außerordentlich gering sind. Dass bei ihr nicht Dummheit, sondern Schwachsinn vorliegt, ergibt sich auch daraus, dass sie im Leben völlig versagt hat. ... Dass sie seit längeren Jahren ein ehrbares Leben führt, kann an der Beurteilung ihrer Veranlagung nichts ändern. Es ist zwar der Verdacht aufgetaucht, dass ihre Krankheitsform nicht Schwachsinn, sondern Schizophrenie ist... Auch wenn dieser Standpunkt nicht zutrifft, wenn vielmehr Schizophrenie vorliegt, müsste die Unfruchtbarmachung angeordnet werden. Das Erbgesundheitsobergericht hat daher an der Notwendigkeit ihrer Unfruchtbarmachung keinen Zweifel. ...

Martha W. an das Erbgesundheitsobergericht in Kiel am 2. September 1935:

Nach der Verhandlung in meiner Wohnung habe ich den Entschluss gefasst, sterilisiert zu werden, denn mein Mann gibt es nicht zu. Ich habe ihm alles erzählt, was die Herren hier sagten. Ich habe zu meinem Mann gesagt, ich lasse es machen ...

Am 29. Oktober wurde Martha W. unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1428)

Landarbeiter Franz, 34 Jahre alt, aus Hakendorf
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme des Amtsgerichts Ratzeburg an das Erbgesundheitsgericht Altona vom 8. November 1935:

Franz macht eigentlich keinen schwachsinnigen Eindruck im landförmigen Sinn. Er wirkt etwas dumm, spricht langsam und bedächtig, was er sagt hat aber Hand und Fuß. Er weiß seine Meinung jedenfalls klar zum Ausdruck zu bringen und versteht auch ohne weiteres was man ihm sagt. Er war sich auch offenbar über die Bedeutung der Sterilisation klar, wie sich daraus ergibt, dass er sofort nachdem er gefragt wurde, ob er mit der Sterilisation einverstanden sei, antwortete, „Nein! Das bin ich nicht. Ich will überhaupt nicht heiraten!“ Womit er offenbar zum Ausdruck bringen wollte, dass, weil er nicht heiraten würde, auch keine Kinder zeugen würde und eine Sterilisation daher überflüssig sei. Er macht den Eindruck eines einfachen Landarbeiters, der als solcher seinen Posten wohl wird versehen können.

Ob er in medizinischem Sinne als schwachsinnig anzusehen ist, oder ob man nur von Dummheit sprechen kann, vermag ich nicht anzugeben.

Stellungnahme des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Seedorf, Wittenburg, an das Erbgesundheitsgericht Altona am 29. Oktober 1935:

... Ich selber kenne Franz mindestens 10 Jahre und ist er auch in dieser Zeit bei mir und anderen Bauern im Dorf in Stellung gewesen. Für idiotisch hat ihn keiner gehalten. Er kann alle ihm übertragenen Arbeiten gut ausführen. Franz hat sich aber vor einiger Zeit gegen § 175 d.St.G. vergangen, was darnach gekommen ist, kann ich nicht sagen, jedenfalls hatte ich damals den Auftrag, ihn in Haft nach Ratzeburg bringen zu lassen. ...

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona vom 9. Dezember 1935:

Der Landarbeiter Franz ... ist unfruchtbar zu machen.

Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Seedorf, Wittenburg, an das Amtsgericht Ratzeburg am 20. Dezember 1935:

Ergebenst mit dem Bericht, dass Franz nicht mehr in Hakendorf ansässig ist. Wenn der Aufenthalt festgestellt ist, so wird dem Gericht Mitteilung gemacht.

Gesundheitsamt Ratzeburg an das Erbgesundheitsgericht in Altona am 20. Januar 1936:

Da der Landarbeiter Franz die Durchführung des Beschlusses des Erbgesundheitsgerichtes Altona vom 9.12.1935... zu verhindern sucht, beantrage ich seine Unterbringung in einer Heilanstalt, um die Durchführung des Verfahrens zu sichern.

Erbgesundheitsgericht in Altona am 20. April 1936:

Franz, Landarbeiter; letzte bekannte Wohnung: Hakendorf..., von dort am 9. Dezember 1935 auf Wanderschaft abgemeldet; nötigenfalls durch Nachfrage bei den Angehörigen zu ermitteln und anzugeben.

(Aufgrund seiner Flucht Eintrag in das Strafregister am 2. März 1937 und Fahndung durch die Kriminalpolizei.

Gesundheitsamt Ratzeburg an das Erbgesundheitsgericht in Hamburg am 14. Dezember 1939:

Nach einer heute hier eingegangenen Mitteilung des Allgemeinen Krankenhauses in Lübeck ist der Landarbeiter Franz, dort am 3.12.39 an schweren Verbrennungen verstorben. Franz, der sich der Durchführung des rechtskräftigen Beschlusses durch die Flucht entzogen hat und trotz polizeilicher Fahndung bisher nicht ermittelt werden konnte, war als Landarbeiter bei dem Bauern U. in Utecht tätig.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1443)

Gutsbesitzer O., 43 Jahre alt
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Entmündigung durch das Amtsgericht Ratzeburg am 28. August 1926 wegen Geistesschwäche

Gutachten der Psychiatrischen und Nervenlinik Kiel vom 30. März 1926:

Wie aus der Vorgeschichte hervorgeht, ist O. von seinem Vater aus anscheinend erblich belastet. Sein Vater musste sogar entmündigt werden, da er wegen hochgradiger geistiger Störung zur Verwaltung seines Gutes nicht imstande war. Auch bei O. machten sich schon frühzeitig Eigenarten bemerkbar, welche auf eine minderwertige Anlage hinweisen. Bereits auf der Schule hatte er sehr viel Schwierigkeiten. Nur mit großer Mühe und Not konnte er schließlich sein Einjähriges erwerben. Trotz der langen Dauer des Krieges, trotz zahlreich mitgemachter Gefechte brachte er es nicht zum Offizier. Als er die Bewirtschaftung seines Gutes übernehmen sollte, zeigte sich seine gänzliche Unfähigkeit. Mit dem Geld verstand er überhaupt nicht umzugehen, er machte Schulden, schloss unsinnige Verträge ab und geriet immer mehr unter den Einfluss ihn ausnutzender Elemente... Es wurde wegen aller dieser Eigentümlichkeiten wiederholt der Antrag auf Entmündigung gestellt und diese auch vorübergehend ausgesprochen. Jetzt soll erneut zu der Frage der Entmündigung Stellung genommen werden.

... Auch die hiesige Beobachtung deckte eine Reihe von Störungen bei ihm auf. Als besonders hervorstechender Moment trat immer wieder hervor: seine Indolenz, seine völlige geistige Stumpfheit und Teilnahmslosigkeit. Er hatte für nichts Interesse. Selbst die wichtigsten politischen oder sozialen Ereignisse waren spurlos an ihm vorbeigehuscht. ...Zwar glaubte er selbst die Bewirtschaftung seines Gutes erledigen zu können, doch brachte er keineswegs das Interesse für dieses Gut auf, wie man es für einen Gutsbesitzer verlangen müsste. Er nahm es auch ganz gleichgültig hin, wenn man davon sprach, dass er wohl entmündigt werden müsse. ...

Es handelt sich bei ihm um eine angeborene Geistesschwäche, um einen angeborenen Schwachsinn mit ausgesprochener sittlicher Stumpfheit, mit Willensschwäche und Haltlosigkeit.

Antrag auf Unfruchtbarmachung durch den Domänenpächter P. am 27. August 1935.

Vorladung der Ehefrau von O. vor das Amtsgericht Ratzeburg am 13. Dezember 1935:

Ich bin nicht damit einverstanden, dass mein Mann sterilisiert wird. Ich halte es auch nicht für erforderlich. Unser Junge ist vollkommen normal. Er spricht ordentlich und ist ganz aufgeweckt...

Mein Mann ist ziemlich willensschwach, ihm fehlt es an einer richtigen Beschäftigung. Ich habe nicht den Eindruck, dass man ihn als geistesschwach bezeichnen könnte. Ich glaube nicht, dass wir noch weitere Kinder bekommen werden, mein Mann wünscht es nicht. ...

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Altona vom 16. April 1936:

Der Gutsbesitzer O. ist unfruchtbar zu machen.

Am 25. Juli 1936 wurde O. unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1448)

Fabrikarbeiterin Karla, 22 Jahre alt, Lauenburg/E.
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Eigene Stellungnahme vor dem Amtsgericht Lauenburg am 17. Februar 1937:

Ich bin mit meiner Unfruchtbarmachung nicht einverstanden, das gibt's garnicht. Ich habe als Kind die Masern gehabt, auch Lungenentzündung und mir im 6. Lebensjahr erhebliche Verbrennungen zugezogen. Sonst bin ich nicht krank gewesen. Ich habe die Bürgerschule in Lauenburg besucht ..., ich habe nicht besonders gut lernen können.

... Über ein Verfahren zwecks Unfruchtbarmachung meiner Schwester M. ist mir auch nicht bekannt. Ich habe am... einen Jungen geboren, der Junge ist gleichfalls gesund. ...

Stellungnahme des Arztes Dr. M., Lauenburg, am 23. Februar 1937:

... dass ich Karl... für geistig beschränkt, aber nicht für erblich schwachsinnig halte.

Sie zeigt auch gewisse degenerative Erscheinungen, wie einen auffallend hohen steilen Gaumen, den übrigens ihre Mutter und ihr Bruder auch haben.

Im Übrigen ist sie, wie die ganze Familie, sehr fleißig, ordentlich und sauber.

Es handelt sich wohl um einen der Grenzfälle, in denen die Entscheidung sehr schwierig ist...

Erwähnen möchte ich noch als Hausarzt der Familie, dass die ganze Familie außerordentlich unter der Entscheidung des Erbgesundheitsgerichtes, das ihre Schwester M. für erblich schwachsinnig erklärt hat, leidet, was eigentlich gegen eine schwerere Form des Schwachsinnens sprechen dürfte.

Es hat mich schon sehr viel Zeit und Mühe gekostet, da einigermaßen aufklärend und beruhigend zu wirken.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Hamburg vom 28. Februar 1938:

Fräulein Karla... ist unfruchtbar zu machen.

Die Unfruchtbarmachung ist gegebenenfalls auch gegen ihren Willen auszuführen.

Gründe: ... Die Unfruchtbarmachung der Schwester M. ist rechtskräftig angeordnet worden. Karla selbst hat die Volksschule nur bis zur 4. Klasse besucht und ist mit dürftigem Zeugnis entlassen worden. Sie hat dann zunächst im Hause der Eltern geholfen und später als Fabrikarbeiterin gearbeitet. 1936 hat sie ein uneheliches Kind geboren.

Die mit ihr vorgenommene Intelligenzprüfung ergab ganz grobe Ausfälle. Sie hat auch bei der durch das Amtsgericht Lauenburg/Elbe vorgenommenen Vernehmung einen ziemlich blöden und wenig interessierten Eindruck hinterlassen. ...

Beschwerde von Karla vom 9. März 1938 gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg:

... Ich bin von Natur sehr ruhig und zurückhaltend, was wohl beim Amtsarzt den Eindruck von Schwachsinn hervorgerufen haben mag. Ich habe ein uneheliches Kind, ernähre es selbst, habe nun aber Gelegenheit mich zu verheiraten und meinem Kinde, das an Leib und Seele durchaus gesund ist, einen Vater, der für sein weiteres Wohlergehen besorgt sein wird zu geben. ...

Ich bin nicht erbkrank, meine Vorfahren waren erbgesunde Menschen. Ich arbeitete 3 Jahre auf der Ziegelei und 1 ½ Jahre bei der Deutschen Zündholzfabrik. ...

Ich bitte das Erbgesundheitsgericht Hamburg in Anbetracht meiner so schon schweren Lage und meines wirklich gesunden Zustandes, den Beschluss ... aufzuheben und mir die Erlaubnis zur Eheschließung zu geben.

Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts in Hamburg vom 22. April 1938:

Die Beschwerde der Karla... wird zurückgewiesen.

Gründe: ... Karla macht äußerlich einen stark degenerierten Eindruck. Die Mutter meint, dass dieser äußere Eindruck irreführend sei und dass die Tochter in Wirklichkeit geistig durchaus auf der Höhe sei. Soweit Mängel zutage träten, seien diese zurückzuführen auf Rachitis und auf eine schwere Verbrennung im siebenten Lebensjahr.

Das Obergericht konnte sich nicht davon überzeugen, dass diese äußeren Vorkommnisse der Grund für die offensichtlich vorhandenen geistigen Mängel sind. ...

Am 1. August 1938 beantragt der Rechtsanwalt S., Schwarzenbek, eine Wiederaufnahme des Verfahrens, um eine Unfruchtbarmachung von Karla abzuwenden. Dieser Antrag wird am 26. Juni 1939 vom Erbgesundheitsobergericht Hamburg abgelehnt.

Am 19. August 1939 wurde Karla unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1472)

Arbeiterin und Ehefrau Therese, 22 Jahre alt, Mölln
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme der Gesundheitspflegerin E., Mölln, an das Gesundheitsamt Ratzeburg vom 24. November 1942:

Therese ist ein uneheliches Kind der Witwe Bertha... Sie besuchte die Hilfsschule in Mölln und ist als beschränkt zu bezeichnen, desgleichen macht ihre Mutter einen recht beschränkten Eindruck. Schon sehr früh hatte Therese Geschlechtsverkehr. Sie war jedoch vor ihrer Heirat meistens außerhalb Möllns in Stellung. Sie nahm erst wieder ihren Wohnsitz in Mölln, als sie ihr 1. Kind erwartete. Der Vater des Kindes heiratete sie dann später. Bald danach erwartete sie ein weiteres Kind. Aber schon während der 2. Schwangerschaft entschloss sich der Ehemann, sich wieder scheiden zu lassen, da seine Ehefrau sich mit andern Männern eingelassen hatte. Er erkennt das 2. Kind nicht als das seinige an. Im Herbst vorigen Jahres wurde die Ehe vor dem Landgericht Schwerin geschieden. Die Kinder blieben zunächst mit der Mutter zusammen im Haushalt der Großmutter Bertha. Therese ging auf Arbeit zur Muna, und die Großmutter übernahm die Pflege der Kinder. Dann starn der Ehemann der Bertha, der der ordentliche in der Familie war und der auch nach Möglichkeit immer dafür gesorgt hatte, dass der Haushalt wenigstens leidlich geführt wurde. Er hatte auch die Geldausgaben stets überwacht. Nach seinem Tode ging alles drunter und drüber. Bald wurden Schulden gemacht, und der Haushalt wurde sehr vernachlässigt, sah stets schmutzig und ungepflegt aus. Therese und auch Bertha begannen nun erneut ein ausschweifendes Leben. Therese gab sich gleich nach der Geburt ihres 2. Kindes wieder wahllos mit Männern ab, und ihr Ruf wurde immer schlechter. Sie treib sich jeden Abend bis spät in die Nacht hinein mit Männern herum. Teilweise kamen sie wohl auch zu ihr in die Wohnung. Um die Kinder kümmerte sie sich überhaupt nicht. Sie verwehrlosten vollständig. Denn auch die Großmutter ist nicht fähig, Kinder ordentlich zu pflegen und zu erziehen, so dass das Jugendamt den Antrag stellte, das Sorgerecht über die Kinder für die Dauer des Krieges einer anderen Person zu übertragen. Der Halbbruder der Therese, Henri, über den wegen unzüchtiger Handlungen an Kleinkindern Fürsorgeerziehung angeordnet war, befand sich damals auf Widerruf ebenfalls im Haushalt der Mutter und wurde auf Anordnung des Oberpräsidenten wegen des unsittlichen Lebenswandels der Halbschwester wieder in eine Anstalt gebracht. Im letzten Sommer musste Therese nach Aussage der Mutter wegen einer Fehlgeburt ins Möllner Krankenhaus, zur Zeit soll sie wieder schwanger sein. Sie ist sexuell völlig haltlos und in Mölln wegen ihres ausschweifenden unsittlichen Lebenswandels überall bekannt.

Am 9. Dezember 1942 legt die Gesundheitspflegerin in einem Schreiben an das Erbgesundheitsgericht in Lübeck noch einmal nach:

... Man kann wohl mit ziemlicher Sicherheit sagen, dass die Frau niemals imstande sein wird, den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder auf ordentliche und reelle Weise zu verdienen. Nach Auskunft der Heeresmunitionsanstalt, in der sie noch arbeitet, arbeitet sie nur unter Aufsicht und Anleitung einigermaßen. Eine selbständige, verantwortungsvolle Arbeit kann man ihr nicht übertragen. Man muss sie als beschränkt und moralisch minderwertig bezeichnen, so dass es auch nicht wünschenswert erscheint, wenn sie noch weitere Nachkommenschaft haben würde.

Stellungnahme des Hilfsschullehrers R., Mölln, an das Erbgesundheitsgericht in Lübeck am 14. Februar 1943

Therese besuchte von Ostern 1931 bis Ostern 1935 die hiesige Hilfsschule.

Sie zeigte während dieser Schulzeit auffallend wenig Interesse am Unterricht, war oft abgelenkt und gab sich gern Träumereien hin. Ihre Arbeiten zeigten große Flüchtigkeit und Fahrigkeit. Die schulischen Leistungen waren im Durchschnitt nicht einmal für das Schulziel der Hilfsschule befriedigend.

Es handelt sich bei ihren geistigen Anlagen um einen Grenzfall zum Schwachsinn.

Charakterlich zeigte sie ebenfalls große Schwächen: war klatschsüchtig und unbeliebt bei ihren Mitschülerinnen; sie nahm es mit der Wahrheit nicht sehr genau und hat mich wiederholt belogen, wenn sie ihre häuslichen Arbeiten nicht angefertigt hatte. Die sehr schlechten häuslichen Verhältnisse sind sicherlich mit schuldig gewesen für das spätere abwegige Verhalten der Therese.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Lübeck vom 14. April 1943:
Die ... in Mölln wohnhafte Arbeiterin Therese ist unfruchtbar zu machen.

Am 3. Juli 1943 wurde bei Therese ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen und sie unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1535)

Ehefrau Leni, 20 Jahre alt, Horst
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Stellungnahme des Gutsbesitzers in Horst für das Erbgesundheitsgericht in Schwerin am 2. Dezember 1935:

Die Frau L. ist mir als geistig nicht sehr begabt bekannt, sie soll auch seiner Zeit die Hilfsschule in Mölln besucht haben. Krank ist Frau L. sonst nach meinen Wahrnehmungen nicht, aber körperlich schwächlich, trotzdem hat sie bereits mit 16 Jahren geheiratet. Die praktischen Fähigkeiten der Frau L. lassen sich nicht besonders beurteilen, da sie hier nur einfache landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet hat, jetzt arbeitet sie seit ca. ½ Jahr nicht, sonst war die Ausführung der ihr übertragenen Arbeiten zufriedenstellend. Der Ehemann macht einen ordentlichen Eindruck, und hat eine scheinbar günstige Einwirkung auf seine Frau, sodass bei dieser die Familie angeborne Unfähigkeit zu geordnetem wirtschaftlichem Leben und die in der Familie bestehende Unsauberkeit nicht so sehr in Erscheinung tritt; ebenfalls ist es wohl der Umstand der frühen Verheiratung der Frau L. zu verdanken, dass sie nicht in eine unsittliche und unmoralische Lebensführung verfallen ist, wie ein Teil ihrer Geschwister, bei denen dies lediglich in allen Beziehungen auf die Eltern zurückzuführen ist.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Schwerin vom 20. Dezember 1935:

Die Ehefrau L. ist unfruchtbar zu machen.

Am 10. Juli 1936 wurde L. unfruchtbar gemacht.

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1508)

Fabrikarbeiterin Hilde, 14 Jahre alt, Geesthacht
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Fachärztliches Gutachtender Alsterdorfer Anstalten, Hamburg, vom 1. Oktober 1936:

... Zusammenfassung: Es handelt sich um eine Probandin, die ein defektes Schulwissen hat und sehr schlecht rechnet. Das Lebens- und Allgemeinwissen ist jedoch ausreichend, die Sipee der Probandin ist in Ordnung und sozial ist sie brauchbar. Die Lücken im Schulwissen sind ohne weiteres zu erklären, weil sie eine Kopfgrippe durchgemacht, die sich vor allen Dingen in allgemeiner Nervosität und Unruhe kundtat. Die musste deshalb 1 ½ Jahre der Schule fern bleiben....

Die Voraussetzung für eine Sterilisierung wegen Schwachsinn treffen infolgedessen nicht zu.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Hamburg vom 21. Oktober 1936:

Der Antrag des Amtsarztes, Hilde unfruchtbar zu machen, wird abgelehnt.

Gründe: ...Die Eltern führen ihr Versagen in der Schule auf Schädigungen zurück, die durch eine im Säuglingsalter durchgemachte Kopfgrippe entstanden seien. Hilde stammt aus einer Sippe, die, soweit sie bekannt geworden ist, gesund, tüchtig und arbeitsam ist.

Nach dem persönlichen Eindruck hatte das Gericht Bedenken gegen die Richtigkeit der Diagnose. ...Ihr Lebens- und Erfahrungswissen zeigt aber, dass sie begreifen kann. Von einer krankhaften Hemmung ist nichts mehr festzustellen. Auch ihr Lebenswandel ist einwandfrei und lässt keinerlei krankhaftes Verhalten erkennen.

Amtsarzt des Gesundheitsamtes Ratzeburg an das Erbgesundheitsgericht Lübeck am 17. Oktober 1941:

Wie aus den anliegenden Akten hervorgeht, ist der Antrag des Amtsarztes in Bergedorf auf Unfruchtbarmachung der Hilde ... vom 21.10.1936 abgelehnt worden. Die Genannte hat inzwischen geheiratet ... und hat am ... ein Kind geboren. Da sie bei der Pflege dieses Kindes und der Führung des Haushalts auffallendversagte, ist sie auf Veranlassung von Frau Dr. med. S. ...erneut untersucht worden. Ich verweise auf das beigefügte Gutachten, das zu dem Schluss kommt, dass bei Hilde angeborener Schwachsinn im Sinne des Gesetzes ... vorliegt. Dieser besonders erfahrene Psychiater hält es für unwahrscheinlich, dass die bei Hilde beobachteten Regelwidrigkeiten Folgen einer in früher Kindheit durchgemachten Encephalitis sind. Nach Angabe von Frau Dr. S. ist Hilde im 4. Monat schwanger, die Kranke selbst und ihre Eltern seien mit Unterbrechung der Schwangerschaft einverstanden. ... Durch das Versagen in der Ehe und bei der Aufzucht des ersten Kindes sind meines Erachtens neue Tatsachen eingetreten, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens ... rechtfertigen.

Ich beantrage hiermit die Wiederaufnahme des Verfahrens und bitte um größtmögliche Beschleunigung, damit für den fall, dass das Erbgesundheitsgericht die Unfruchtbarmachung anordnet, auch zugleich mit der Sterilisierung die Schwangerschaftsunterbrechung vorgenommen werden kann. ...

Gutachten der Psychiatrischen und Nervenlinik Hamburg vom 29. September 1941:

... Zusammenfassend: intellektuell erheblich minderbegabte, infantile, ängstliche, affektiv tangierbare, erlebnisarme und sehr initiativarme Persönlichkeit ohne die geringsten Anzeichen einer hirnrorganischen Persönlichkeitsveränderung oder Demenz. ...Entscheidend ist aber die Persönlichkeitsstruktur bei Hilde, die ursächlich nicht auf diese fragliche Encephalitis bezogen werden kann. Nach allem, was darüber erfahrbar ist, taugt der Mann nicht viel.

Ich bin also dafür, die Schwangerschaft bei Hilde wegen bestehendem angeborenem Schwachsinn ... zu unterbrechen und gleichzeitig die Sterilisation durchzuführen.

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck vom 5. November 1941:

Frau Hilde ist unfruchtbar zu machen.

Der zum Pfleger von Hilde bestellte Vater an das Erbgesundheitsgericht in Lübeck am 6. November 1941:

... bin ich mit einer Unfruchtbarmachung einverstanden und verzichte auf Einlage von Rechtsmitteln.

Am 19. Dezember 1941 wurde bei Hilde ein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt sie unfruchtbar gemacht

(KAR Gesundheitsamt Nr. 1541)

Landarbeiterin Lucie, 32 Jahre alt, Horst
Diagnose: angeborener Schwachsinn

Fürsorgerin E., Mölln, an das Gesundheitsamt Ratzeburg am 12. Juni 1939:

In Neuhorst wohnt seit einiger Zeit eine Landarbeiterin Lucie, die im Verdacht steht, an angeborenem Schwachsinn zu leiden. ... Sie wohnt in Neuhost in der Schnitterkaserne und lebt dort in wilder Ehe mit dem Landarbeiter P. Sie ist uns bekannt geworden durch die Geburt ihres 4. unehelichen Kindes. ... Angeblich haben alle 4 Kinder den gleichen Vater. Weshalb eine Eheschließung nicht stattfinden kann, war bisher nicht in Erfahrung zu bringen. Sie gibt an, dass die nötigen Papiere nicht beschafft werden können. Auf jeden Fall macht Lucie einen schwachsinnigen Eindruck. ...

Kreisjugendamt an das Gesundheitsamt Ratzeburg am 25. November 1939:

Lucie wohnt mit dem Erzeuger ihrer unehelichen Kinder zusammen. Die Verhältnisse dort sind ungünstig. Lucie hat mir erklärt, in allernächster Zeit heiraten zu wollen. ... war sie hier und hatte die Absicht, sich zur Untersuchung ins Gesundheitsamt zu begeben. Ich bitte, mir mitteilen zu wollen, ob Lucie die Heiratserlaubnis erhalten wird.

Gesundheitsamt Ratzeburg an das Standesamt Sterley am 1. Dezember 1939:

Von dem Brautpaar ... aus Horst ist die Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses gefordert worden. Die Eheschließung bitte ich daher ohne Vorlage dieses Zeugnisses nicht vorzunehmen.

(Am 20. Dezember stellt Lucie selber einen Antrag auf Unfruchtbarmachung.)

Auf Nachfrage von P., wann endlich geheiratet werden könnte, schreibt das Gesundheitsamt Ratzeburg am 20. Februar 1940:

Ihre Eheschließung mit Lucie ist noch nicht möglich, weil ein Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck bis jetzt nicht vorliegt. Falls die Unfruchtbarmachung Ihrer Braut angeordnet wird, wäre die Eheschließung nur mit besonderer Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig möglich. Falls der Antrag auf Unfruchtbarmachung rechtskräftig abgelehnt werden sollte, darf die Ehe geschlossen werden. ...

Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck vom 30. April 1940:

... Lucie, jetzt wohnhaft in Horst ist unfruchtbar zu machen.

Gründe: Die Erbkrankte ist von jung an geistig zurückgeblieben. Ihre Auffassung ist wesentlich erschwert, insbesondere aber fehlt ihr die Fähigkeit im praktischen Leben die ihr obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Sie lebt, während ihre Verwandten sich in gehobeneren sozialen Schichten befinden, seit längerer Zeit mit dem Landarbeiter P. in wilder Ehe und hat mit ihm 4 Kinder erzeugt, von denen 2 einen zurückgebliebenen Eindruck machen. ... Die Erbkrankte hat ihren Haushalt vernachlässigt und ist offenbar sozial stark abgesunken. Darauf deutet auch ihr äußerliches Erscheinungsbild hin. Nach dem Bericht ihres Arbeitgebers, ... hat die Erbkrankte nicht die Fähigkeit, selbständig zu arbeiten. Nach allem, - insbesondere aber mit Rücksicht darauf, dass die Erbkrankte ihrer Sippe gegenüber völlig aus der Reihe fällt - muss angenommen werden, dass sie an angeborenem Schwachsinn leidet. ...

Nachdem die Erbkrankte sich mit der Unterbrechung der zur Zeit bei ihr bestehenden Schwangerschaft einverstanden erklärt hat, ist die Unfruchtbarmachung während der bestehenden Schwangerschaft durchzuführen und die Schwangerschaft zu unterbrechen.

Amtsarzt des Gesundheitsamts Ratzeburg an den Direktor des Allgemeinen Krankenhauses Lübeck am 11. Juni 1940:

Wie ich vom hiesigen Kreiswohlfahrtsamt erfahren habe, ist die genannte Lucie..., deren Unfruchtbarmachung das Erbgesundheitsgericht beschlossen hat, am 8.6.1940 aus dem dortigen Krankenhaus entlassen worden, ohne dass sie unfruchtbar gemacht worden ist. ...

Wie der Stationsarzt mir ... fernmündlich mitteilte, konnte die Schwangerschaft nicht mehr unterbrochen werden, weil die Frucht bereits lebensfähig gewesen sei. So viel hier bekannt, war die Erbkrankte im 6. Monat schwanger. Diese Annahme gründet sich auf eigene Angaben der Erbkrankten, die allerdings keine große Zuverlässigkeit beanspruchen können, da sie von einer Schwachsinnigen stammen. Wenn also die Schwangerschaft so weit fortgeschritten war, ... kam eine Unterbrechung nicht mehr in Frage. Das Vorliegen einer Schwangerschaft schließt meines Erachtens aber nicht aus, dass eine Erbkrankte unfruchtbar gemacht wird. Keinesfalls hätte die Erbkrankte entlassen werden dürfen, ohne dass mir als den zuständige(n) Amtsarzt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. ...

Direktor M. des Allgemeinen Krankenhauses Lübeck an den Amtsarzt des Gesundheitsamts Ratzeburg am 12. Juli 1940:

Aus Ihrem Schreiben vom ... entnahm ich, dass Sie noch eine Antwort von mir erwarten. Bisher habe ich das Schreiben vom 11.6.1940 als eine Belehrung für mich aufgefasst und als Rechtfertigung Ihrerseits, um die von Ihnen vorgenommene Einführung von Lucie damit zu dokumentieren. Sachlich liegt die Angelegenheit der L. doch so: Sie war über den 6. Monat hinaus schwanger. Das ging einwandfrei aus der klinischen Untersuchung hervor. Eine Schwangerschaftsunterbrechung kam also auch nach den Gesetzesvorschriften, ... nicht in Frage. Die Unfruchtbarmachung während der Schwangerschaft ist meiner Auffassung nach vollkommen unangebracht, da eine Schwängerung selbstverständlich ausgeschlossen ist... Die Konsequenz wäre also die, L. spätestens 5 Wochen nach der Entbindung wieder zur Unfruchtbarmachung einzuweisen.

Amtsarzt des Gesundheitsamts Ratzeburg an den Direktor des Allgemeinen Krankenhauses Lübeck am 16. Juli 1940:

... Ich hatte am 11.6.1940 um Mitteilung gebeten, aus welchen Gründen die Unfruchtbarmachung der Lucie als nicht durchführbar angesehen worden ist. Auf diese Frage glaubte ich eine Antwort erwarten zu dürfen. Die Absicht einer Belehrung hat mir ferngelegen, ich hielt mich aber für verpflichtet, auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen und gegen den im Falle Lucie vorgekommenen Eingriff in meine amtlichen Befugnisse Verwahrung einzulegen. Ich hatte auch nicht die Absicht, mich zu rechtfertigen, denn ich handelte in Erfüllung einer amtlichen Pflicht. Wenn Sie sich über die Einzelheiten der Gesetzesvorschriften noch einmal vergewissert haben, wird Ihnen nicht entgangen sein, dass es Sache des zuständigen Amtsarztes ist anzuordnen, dass die Vornahme eines operativen Eingriffs einstweilen unterbleibt. Die erbkrankte L. ist aber entlassen worden, ohne dass ich überhaupt gehört worden bin. Gegen dieses Verfahren richtet sich in erster Linie mein Protest. ...

Von Ihrer Auffassung, dass die Unfruchtbarmachung während der Schwangerschaft vollkommen unangebracht sei, habe ich Kenntnis genommen. Ich teile diese Auffassung nicht ... Der Vorschlag, L. spätestens 5 Wochen nach der Entbindung wieder einzuweisen, klingt sehr einfach, in Wirklichkeit liegen die Dinge leider anders. Es ist sehr gut möglich, dass mehrere Wochen vergehen, ehe das Gesundheitsamt aus den standesamtlichen Meldungen erfährt, wann die Entbindung stattgefunden hat. Da im allgemeinen mit der Geburt eines lebenden Kindes gerechnet werden kann, kommt die Schwierigkeit hinzu, dass entweder das Kind vorzeitig abgestillt oder in das Krankenhaus mitgenommen werden muss. ... Diese Schwierigkeiten wären vermieden worden, wenn der Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Anfang Juni 1940 durchgeführt worden wäre.

Bürgermeister von Horst an das Gesundheitsamt Ratzeburg am 27. August 1940:

Teile ich Ihnen mit, dass Lucie am 26. dieses Monats ein Kind geboren hat. bitte ich Sie jetzt dafür sorgen zu wollen, dass L. sobald sie wieder reisefähig ist, von Ihnen wieder nach Lübeck beordert wird. ...

Amtsarzt des Gesundheitsamtes Ratzeburg an Lucie am 17. September 1940:

Der rechtskräftige Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Lübeck muss nunmehr möglichst bald durchgeführt werden. Ich ersuche Sie daher, sich in den nächsten Tagen in das Kreiskrankenhaus in Bad Oldesloe zu begeben. ...

Bürgermeister von Horst an das Gesundheitsamt Ratzeburg am 24. September 1940:

... Gestern erschien die L. in meinem Amtszimmer und erklärte, dass sie nicht nach Lübeck in das Krankenhaus gehen würde. Die Fürsorgerin ... sei bei ihr gewesen und habe ihr hiervon Mitteilung gemacht, wenn diese wiederkäme, wolle sie sie rausschmeißen, wie sie überhaupt jeden aus ihrer Wohnung weisen wolle, der sich um ihre Angelegenheiten bemühen wolle.

Kreiskrankenhaus Bad Oldesloe an das Gesundheitsamt Ratzeburg am 19. Oktober 1940:
Wir bitten, Fräulein Lucie mit Kind (eingewiesen zur Sterilisation) am Montag, den 21.10.40, durch eine Fürsorgerin abholen zu lassen.

Am 21. Oktober 1940 wurde Lucie unfruchtbar gemacht.

Am 26. November 1940 erteilt der Regierungspräsident Schleswig Lucie und P. in Horst eine Heiratsgenehmigung.

Im Juli 1956 strengt Lucie ein Entschädigungsverfahren an.

Das Erbgesundheitsgericht.
Altona, Allee 131.

Termin
am:

Acten

betr.

Die Unfruchtbarmachung de r am 2. September 1913 zu K

geborenen Ehefrau Gerhardine S. ~~_____~~ aus K

Amtsarzt: Med. Rat Dr. Otto B. ~~_____~~

~~_____~~

Vormund:

Pfleger:

Elterliche Gewalt:

Beiaffen:

III. 22/36

ges. 1166

Antrag auf Unfruchtbarmachung

Auf Grund der §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) beantrage ich ~~meine Unfruchtbarmachung~~¹⁾

die Unfruchtbarmachung ~~des~~ ~~der~~

zur Zeit wohnhaft in: K

Ich ~~Der~~ ~~Die~~ Genannte leide(t) an:

angeborenem Seltadinium

Zur Glaubhaftmachung der vorstehenden Angabe beziehe ich mich ~~auf~~ ^{das} ~~mein~~ ^{anliegende(s)} ärztliche ~~amts-~~

ärztliche ~~Gutachten~~ ~~auf~~ ~~das~~ ~~Zeugnis~~ ~~der~~ ~~nach~~ ~~bezeichneten~~ ~~Personen~~:

des Hilfsarztes Dr. med. M

Ort: Ratzburg den 3. I. 1936

Des Antragstellers

Name und Vorname: G.
Stand: Widwe
Wohnort: 70
Straße: _____

12. Jan. 1936

An
die Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts
in Altona.

Luisen Parkweg Altona 10

Ratzburg, 10. 1. 1936.

Ant. Carst.

1) Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

XIII 24/210

Staatl. Gesundheitsamt
des Kreises Herzogt. Lauenburg.
Tageb.-Nr. 185.

Anlage 1

Ärztliche Bescheinigung

(gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933
— Reichsgesetzbl. I S. 529)

Ich bescheinige hiermit, daß der¹⁾ — die — Ehefrau Gerhardine S.

zur Zeit wohnhaft in K
über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist. Dem — Der — Genannten ist
gleichzeitig das Merkblatt über die Unfruchtbarmachung ausgehändigt worden.

Ort: Ratzeburg i. Lbg., den 3. Januar 1936.

Straße: Töpferstrasse 1.

Name: J. G. M.

Stand: Hilfsarb.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

Amtsärztliches — Ärztliches¹⁾ — Gutachten

(gemäß § 4 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933
— Reichsgesetzbl. I S. 529)

Name und Vorname: [Redacted] Gerhildine
(bei Frauen auch Mädchennamen)

Beruf: Thierärztin

Geboren am 2. 9. 1913 zu [Redacted] Kreis: Mecklenburg

Religion: ev. luth.

Letzter Wohnort: [Redacted] Kreis: Lauenburg

Straße: _____

Anschrift der Eltern: [Redacted] Kreis: Mecklenburg

Straße: _____

Anschrift des Pflegers oder Vormunds: _____

Kreis: _____

Wieviel Kinder? 1 Totgeburten: 1 Fehlgeburten: 1

Personenstand — ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden —

I. Angaben über die näheren Familienangehörigen *Jelmski auf dem 21. XII. 35.*

Name des Ehegatten: [Redacted]

Wohnort: [Redacted] Kreis: Lauenburg Straße: _____

Ist der Ehegatte gesund? _____

Wieviel Kinder? _____ Totgeburten: _____ Fehlgeburten: _____

Name des Vaters: [Redacted]

Wohn- oder Sterbeort: [Redacted] Kreis: Mecklenburg Straße: _____

Name der Mutter: [Redacted] geb. [Redacted]
(auch Mädchennamen)

Wohn- oder Sterbeort: [Redacted] Kreis: Mecklenburg Straße: _____

Waren die Eltern blutsverwandt? nicht bekannt

¹⁾ Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

Sind bei Vater oder Mutter die im § 1 Abs. 2, 3 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses genannten Krankheiten oder Zustände¹⁾ beobachtet worden oder sind sonstige körperliche oder geistige Leiden oder Abnormitäten erblicher oder nichterblicher Natur vorgekommen? Im einzelnen siehe nachstehend unter 1 und 2.

*Angewandt nichts vorh. werden.
Bekannt ist auch nichts.*

Erläuterung: Es sind nachstehend nur diejenigen Personen anzuführen, bei denen die nachbezeichneten Krankheiten oder Abnormitäten vorgekommen sind. Es sind jedesmal der Verwandtschaftsgrad, Name und Vorname — bei verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen auch deren Mädchennamen —, Geburtsort, Geburtsdatum — Tag, Monat, Jahr —, Konfession, Wohnort, Sterbeort, Sterbejahr anzugeben.

1. Sind in der Familie²⁾ die im § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes genannten Krankheiten oder Zustände¹⁾ vorgekommen? (Welche und bei wem?)

Angewandt nicht.

2 Bruder (Einer Bräutigam von 92 Jahren, da er verheiratet war, da er nicht so recht Arbeit mit aber er ist 24 J. Der 2. Bruder ist 16 und arbeitet dort mit 14 J. in der Schule nicht besonders.)

4 Schwestern, davon 3 angeblich ganz gut in der Schule mit gekommen. 1. ist die 2. aber nicht besonders gut in der Schule gewesen.

2. Sind in der Familie²⁾ noch andere körperliche oder geistige Leiden oder Abnormitäten erblicher oder nichterblicher Natur vorgekommen? (z. B. Giftsucht, Selbstmorde, Selbstmordversuche, auffallende Charaktere, verbrecherische oder asoziale Veranlagungen, Psychopathien, andere Geisteskrankheiten, Stoffwechselstörungen usw. (Welche und bei wem?)

Angewandt nicht.

¹⁾ Erbkrank (im folgenden abgekürzt: E) im Sinne des Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet: 1. Ungeborenem Schwachsinn, 2. Schizophrenie, 3. Zirkularem (manisch-depressivem) Irresein, 4. Erblicher Fallsucht, 5. Erblichem Weitzanz (Huntington'sche Chorea), 6. Erblicher Blindheit, 7. Erblicher Taubheit, 8. Schwerer erblicher körperlicher Mißbildung. Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

²⁾ Zur Familie gehören Eltern, Kinder, Geschwister, Halbgeschwister, Großeltern und sonstige Blutsverwandte.

II. Eigene Vorgeschichte des E.

1. Allgemeines

a) Durchgemachte körperliche Krankheiten (Infektionskrankheiten, sonstige Allgemeinkrankheiten, Organkrankheiten, Unfälle usw.) auschl. Nerven- und Geisteskrankheiten:

Keine Krankheiten.
Keine Unfälle!

b) Wie war die geistige Entwicklung des (der) E. (Schulleistungen bzw. -erfolge, Interesse an der Politik usw.)?

In der Volksschule. In einigen Abteilungen in d. 1. in einigen in d. 2. Schulpflichtigen: Redieren: im ganzen gut. Deutsch: Schrift nicht mehr genau.

c) Hat der (die) E. an Krämpfen gelitten? Welcher Art waren diese? Hat der (die) E. Krankheiten des Zentralnervensystems oder geistige Störungen durchgemacht? Welche? Wann?

Nein

d) Angaben über das Sexualleben (bei Frauen außerdem über Regel- und Schwangerschaftsstörungen):

Regel: zuerst mit 15 oder 16 Jahren. Nicht sehr stark, alle 3 1/2 Woche oder 4 St. manchmal spärliche Schwärmen. In d. jetzigen Lebensjahre (6. Monat) ganz gut geputzt.

e) Wie war die soziale Entwicklung des (der) E. (Berufsausbildung, Erfolge bzw. Mißerfolge im Berufsleben)?

In Volksschule mit Reifezeugnis. In d. beiden letzten Stellen sind 2 Jahre mit 3/4 J.

f) Ist der (die) E. mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen? Wann? Wodurch?

Nein

g) Alkoholismus, Mißbrauch von Rauschgiften:

Nein

2. Entwicklung des Leidens, das Anlaß zum Antrag auf Unfruchtbarmachung gibt (erstes Auftreten, Verlauf usw.):

Beim Antrag auf Erstausch darstellbar gemacht worden.

3. Bei welchen Ärzten und in welchen Anstalten war der (die) E. in Behandlung? (Möglichst genaue Anschriften):

4. Können sonstige Personen über den (die) E. und seine Verwandten Auskunft geben? Welche? (Genaue Anschriften):

- 1) Lehrer R. [redacted] (als Lehrer und Bürgermeister).
- 2) Gastwirt W. [redacted] (2 Jahre in Stellung)
- 3) Wirt, R. [redacted] (3/4 Jahre in Stellung)

12

III. Befund

1. Körperlicher Befund

- a) Allgemeinzustand, Mißbildungen und Fehler des Knochenystems, Brustkorb, Wirbelsäule, Gliedmaßen und Allgemeinfrankheiten, Stoffwechselkrankheiten, Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, Haut, Drüsen:

Größe: 154 1/2 cm

Gewicht: 55 kg

Bei Frauen: Meneses Sticht am 31. Juni 37.

Regel ist nicht sehr stark

- b) Organbefund (Lunge, Herz, sonstige Eingeweide, Geschlechtsorgane, Schilddrüse):

Puls: _____

Blutdruck: _____

Harn: keine

Eiweiß: X

Zucker: X

- c) Nervensystem:

Hirnnerven (ausschl. Befunde am Auge und Ohr), Kopferkussion, Druckpunkte am Kopfe, Zunge, Gaumensegel, Würgereflex, Geruch, Geschmack.

Reflexe:

Vasomotor. Nachröten, mechan. Muskelebarkeit, Radiusperiotreflex, Patellarreflex, Patellarclonus, Achillessehnenreflex, Dorsalclonus, Plantarreflex, Babinski, Oppenheim, Bauchreflexe, Cremasterreflex, Arm-bewegungen.

Sensibilität:

Berührungsempfindlichkeit, Lokalisation, Schmerzempfindlichkeit.

Ataxie:

Statischer Tremor, Händedruck, Zeigeversuch, Beinbewegungen, Gang, Romberg.

Sonstige körperliche Zeichen einer Erkrankung des Z. N. S., Zungenbissnarben, Lähmungen, Tonus der Muskulatur, Speichelfluß, organische Sprachstörung usw., wenn nötig serologische Reaktion im Blut und Liquor.

*Wässriger Ernährungs- u. Kraftverlust
Klopp, Schilddrüse am Hals
sonst o.B.*

Schwangerschaft Ende d. G. 1937

o.B.

o.B.

Augen:
Bewegungen, Cornealreflex, Pupillen, Augenhintergrund:

Ohren:
Spiegelbefund, Hörschärfe, Gleichgewichtsorgan.

L. B.

2. Psychischer Befund

Allgemeines Verhalten:

Zugänglich, freundlich, misstrauisch, ablehnend.

bilaterale etwas inhaltloses Lächeln.

Stimmungs- und Affektlage:

Stumpf, gleichgültig, läppisch, traurig, ängstlich, ratlos, entschlußlos, heffer, albern, zornig, sexuell-zudringlich.

weiter, bilaterale leicht läppische.

Willenssphäre:

Hemmung, Sperrung, Stupor, Katalepsie, Befehlsautomatie, Negativismus, Mutismus, Erregung, Befehlsdrang, impulsive Handlungen, sinnlose Handlungen, Rededrang, Fortlaufen, Manieren, Stereotypien, Sprachmanieren, Grimassieren.

normal.

Bewußtseinslage:

Auffassung, Besonnenheit, Aufmerksamkeit, Bewußtlosigkeit, Koma, Sopor, Somnolenz, Bewußtseinsstrübungen, Desorientiertheit, Verwirrtheit, delirante Zustände, Dämmerzustände, Bewußtseinseingengung, Abjenzien.

*Auffassung mittelgradig (durch die Festlegungslage anders als normal bedingt).
Besonnenheit, Aufmerksamkeitskonzentration.*

Gedankenablauf:

Formale Störungen, Denkhemmung, Denksperre, gemachte Gedanken, Gedankenentzug, Ideenflucht, Inkohärenz, Perseveration, Zerfahrenheit, Steifheit, inhaltliche Störungen, Sinnestäuschungen der verschiedenen Sinnesgebiete, Wahnideen (Größen-, Kleinheits-, Verfolgungs-, Verfündigungswahn usw.), Zwangsvorstellungen (Phobien usw.).

Die zeitlich abwechselnden Vorgänge stehen auf einem geringen Niveau. Das Gedächtnis vermindert ganz gut. Der Gedankenablauf vermindert geht ein und nur voll kommen durch erhebliche Lücken im Denkvermögen.

6. Sexuelle Perversionen:

keine

7. Anfälle:

Beginn, Häufigkeit, Dauer, motorisches Verhalten, Zungenbiß, Sinnäßen, Verletzungen im Anfall, Verhalten nach dem Anfall (Schlaf, Dämmerzustände usw.), petits maux.

keine

Bei Schwachsinigen ist der Intelligenzprüfungsbogen auszufüllen (Vordruck 5a).

Bemerkungen:

Pflege zur Zeit Durchführung des Vtg nicht erforderlich. wieder kommt Ende März, Anfang April

1. Diagnose:

angeborene Idiotie

2. Begründung:

Beweis entgegen der Intelligenzuntersuchung liegen. Bspw das Leiden angeboren ist liegt das. Der Intellekt bleibt im Alter. Die E. ist verheiratet mit einem

Partners, der auch schwachsinig ist. Gemäß besonders große Gefahr davon nachkommen.

Ort: Ratziborsg

Straße: Töpferstr. 1.

Name: J. G. H. - Müller

Amtsstellung: Hilfsarzt

Dienstiegel oder Stempel

Georg Meier
geb. 30.11.35

Intelligenzprüfungsbogen

Antwortzeit
am 30.11.35

1. Orientierung:

- (Wie heißen Sie?)
- (Was sind Sie?)
- (Wie alt sind Sie?)
- (Wo sind Sie zu Hause?)
- (Welches Jahr haben wir jetzt?)
- (Welchen Monat?)
- (Welches Datum?)
- (Welchen Wochentag?)
- (Wie lange sind Sie hier?)
- (In welchem Orte sind Sie hier?)
- (In welchem Hause sind Sie hier?)
- (Wer hat sie hierher gebracht?)
- (Wer sind die Leute Ihrer Umgebung?)
- (Wer bin ich?)

~~Georg Meier~~
Landgehilfen.
22.
jetzt in K...
1935
Dez.
30.
Montag
ca. 1 Stunde.
Katzburg.
Jugendherbergs am Pf.

2. Schulwissen:

- (Heimatort?)
- (Zu welchem Lande gehörig?)
- (Hauptstadt von Deutschland?)
- (Hauptstadt von Frankreich?)
- (Wer war Luther?)
- (Wer war Bismarck?)
- (Welche Staatsform haben wir jetzt?)
- (Wer hat Amerika entdeckt?)
- (Wann ist Weihnachten?)
- (Was bedeutet Weihnachten?)
- (Sonstige Fragen ähnlicher Natur).
- (Wieviel Wochentage? -
vor- und rückwärts?)
- (Wieviel Monate? -
vor- und rückwärts?)

~~Georg Meier~~
L...burg
(Langes Laboratorium). Berlin (Sehr zögernd).
? Auf den Namen kann ich nicht kommen.
? Kann ich jetzt nicht drauf kommen.
?
(Wie werden wir registriert?) Von Hitler!
Nun...
25. 26.
Christus geboren.
(? hier?) nicht besonders. (Wird doch geprüft?) Ja. (Warum?)
7. vor- u. rückwärts fließend.
12.
Vor- gut- rückwärts schon verlernt.

Rechnen:

$(7 \times 9?)$ 63

$(12 \times 13?)$ 160

$(10:2?)$ 5

$(81:3?)$ 27

$(51-16?)$ 35

$(62-19?)$ 47

$(x-3=14) x?$ 17

$(x+5=16) x?$ 11

$(17+32?)$ 49

$(23+45?)$ 68

$(x \times 9 = 63) x?$ 7

$(x:8=5) x?$ 40

(Alle Antworten aber etwas zögernd + unvollst.)

(300 RM zu 3% in 3 Jahren Zinsen?)

(6 Arbeiter brauchen zu einer Arbeit 3 1/2 Stunden: wie lange 3 Arbeiter?)

(Wenn 1 1/2 Pfund 15 Pfg. kosten wieviel kosten 7 Pfund?)

900 nach Hilfe. 27 J.

1 1/8 Std. nach Hilfe. 7 1/2 Std. —

0,65 da. —

3. Allgemeines Lebenswissen:

(Wo geht die Sonne auf?)

(Warum wird es Tag und Nacht?)

(Warum baut man Häuser in der Stadt höher als auf dem Lande?)

(Was versteht man unter Kochen des Wassers?)

(Warum darf man Feuer nicht abschließen, wenn es brennen soll?)

(Warum gehen die Kinder in die Schule?)

(Wozu sind die Gerichte da?)

(Geldsorten?)

(Was kostet jetzt die Beförderung von Postfächern?)

(Preise von Lebensmitteln?)

Unterschied zwischen:

(Irrtum - Mäße?)

(Borgen - Schenken?)

(Geiz - Sparbarkeit?)

(Rechtsanwalt - Staatsanwalt?)

(Treppe - Leiter?)

(Teich - Bach?)

Im Norden. —

Winters dunkel wird. —

In d. Stadt höher als im Lande über Straß.

Von das Feuer. —

Man geht es aus (Wasser?) Weil keine Luft zirkuliert.

Wozu sind die Gerichte da?

Wozu sind die Gerichte da?

10 da, 5 Mt.

Post 0,12 da. Markt 0,6 da. Paket 0,60, 0,50.

Post 80, 40 Pfg. Zucker 39. Mehl 24. Salz 15. Schinken 87.

Unterschied: wenn man etwas verleiht hat. L. wenn man nicht hat.

Rechtswort ist wichtiger Begriff. L. wenn man nicht hat.

Rechtswort ist wichtiger Begriff. L. wenn man nicht hat.

Rechtswort ist wichtiger Begriff. L. wenn man nicht hat.

Rechtswort ist wichtiger Begriff. L. wenn man nicht hat.

4. Spezielle Fragen aus dem Beruf:

Satz aus drei Worten bilden:

(Jäger - Hasen - Feld!)

(Soldat - Krieg - Vaterland!)

(Frühling - Wiese - Blumen!)

(Schule - Bildung - Leben!)

Der Jäger geht in das Feld, da nicht er einen Hasen im Feld zu sehen, oder länger nicht mehr.

Der Soldat steht in d. Krieg für's Vaterland.

Im Frühling blühen die Blumen in d. Wiese am schönsten.

In d. Schule lernt man seine Pflicht und für's Leben.

5 Geschichterzählung und Sprichworterklärung:

- (Geschichte vom Salzjod o. ä.)
- (Hunger ist der beste Koch!)
- (Lügen haben kurze Beine!)
- (Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm!)
- (Unrecht Gut gedeiht nicht!)

(siehe Antwort!)
 ??
 Die Stellen nicht, sind mit stark
 sind die Kinder gerecht wie die Eltern.
 Wenn er unruhig hat dann kann er
 nicht das Wahrheit verstehen.

6. Sittliche Allgemeinvorstellungen:

- (Warum lernt man?)
- (Warum und für wen spart man?)
- (Weshalb darf man auch sein eigenes Haus nicht anzünden?)
- (Was darf man mit gefundenen 5-20-500 R.M. machen?)
- (Wie denken Sie sich ihre Zukunft?)
- (Was würden Sie tun wenn Sie das große Los gewinnen?)
- (Was ist Treue, Frömmigkeit, Ehrerbietung, Bescheidenheit?)
- (Was ist das Gegenteil von Tapferkeit?)

Wenn man nichts lernt verlohnt man ja auch nichts.
 Für die Kinder.
 Ist straflich.
 Man kann man verkaufen oder was für Kauf.
 2000 fl. in d. Zeitung suchen lassen oder wiedergeben.
 5000 fl. wie 20.000 fl.
 Das ist's gut Arbeit. Man ist kein Versteck hat Strafe.
 Man ist straflich.
 Das kommt wohl nicht vor. Die rechtlichen Sachen
 kaufen u. das andere für meine Kinder lassen.
 Fr. Wenn d. Mann nicht überleben. Fr. Wenn man nur Kunde
 geht, oder die Kinder haben laß. Ist? Best. Wenn man mit
 alles zu finden ist.
 Man man das nicht tut, wenn man Best. Vorsteht.

7. Gedächtnis und Merkfähigkeit:

- (Merken Sie die Zahl 1849!)
- (Welche Geschichte habe ich Ihnen erzählt?)
- (Welche Zahl sollten Sie merken?)
- (Sprechen Sie nach und merken Sie folgende Worte: Haus - Tür, Hut - Kopf, Herz - Schmerz, Blei - Arzt!)
- (Worüber haben wir uns unterhalten?)
- (Welche Zahl sollten Sie merken?)
- (Welche Worte sollten Sie merken?)

1. 8. 4. 9!
 Wie viel erzählt von.
 1. 8. 4. 9.
 1. 8. 9. 4.
 - Tür. - Kopf. - Schmerz. - Best. (Gedächtnis).
 (Gedächtnis)

8. Verhalten bei der Untersuchung:

- (Haltung, Augen, Mimik, Stimme, Aussprache, Wortfolge, Promptheit der Antwort, Zugänglichkeit, Anteilnahme an der Unterhaltung usw.)

Ganz zwanglos Haltung. Stets aufmerksam zu Anfang.
 Vor allem sehr wenig selbstbewusst. Alles kommt
 sehr zögernd heraus. Sie ist nicht sehr mittelbar klar,
 daß sie nur wenig spricht. Kann sich längeres überlegen.
 Zugänglich. Guter Kontakt. Ehrliches
 Verhalten über längeres Gespräch.

Anleitung zur Ausfüllung der Sippentafel

Um die erbliche Beschaffenheit eines Einzelmenschen kennenzulernen, ist es notwendig, die Eigenschaften seiner ganzen Sippe zu kennen. Hierunter ist der Personenkreis zu verstehen, der die vier Großeltern des Prüflings (gegebenenfalls auch die acht Urgroßeltern), seine Eltern und deren Geschwister sowie deren Kinder, die Geschwister des Prüflings selbst und deren Kinder, ferner seine eigenen Kinder und Enkel umfaßt. Unter allen diesen sind sämtliche Sippenangehörige, also z. B. auch die Totgeborenen, Kleingestorbenen, Verschollenen, Unehelichen usw., aufzuführen.

Über alle diesem Personenkreis zugehörigen Mitglieder der Sippe sind die in der Liste aufgeführten Fragen sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

Bei der Eintragung ist tunlichst die Reihenfolge beizubehalten: (Urgroßeltern), Vaters-Water, Vaters-Mutter, Mutters-Water, Mutters-Mutter, Vater, dessen Geschwister, Mutter, deren Geschwister, der Prüfling selbst, Geschwister des Prüflings, deren Kinder, Kinder und Enkel des Prüflings. Sind mehrere Kinder eines Elternpaares vorhanden, so sind diese tunlichst dem Alter nach zu ordnen.

Alle Personen, z. B. auch angeheiratete Frauen, müssen unter ihren Geburtsnamen aufgeführt werden; in der Spalte Verwandtschaftsgrad ist dann die Zugehörigkeit zu der Sippe durch Hinweis auf die laufende Nummer des betreffenden Partners zu kennzeichnen, z. B. „Chefrau von 6“ oder „Kindsmutter von 9“.

Der Verwandtschaftsgrad aller Personen bezieht sich im übrigen immer auf den Prüfling und ist durch die Verwandtschaftslinie (väterlicher- bzw. mütterlicherseits) zu kennzeichnen. Ferner ist die Stellung aller Sippenangehörigen in einer Geschwisterreihe jeweils durch fortlaufende Zahlen in Klammern hinter dem Verwandtschaftsgrad anzugeben, wobei das älteste der Geschwister jeweils die Kennziffer 1, das zweitälteste die Kennziffer 2 usw. erhält. Ist z. B. der Vater des Prüflings das 3. Kind unter 5 Geschwistern, so ist in der dritten Spalte „Verwandtschaftsgrad“: „Vater (3)“ anzugeben. Der zweitälteste Sohn des ältesten Bruders des Vaters ist zu kennzeichnen durch: „Kind (2) von Bruder (1) des Vaters (3)“. Reinesfalls genügt die Schreibweise „Neffe“.

Folgende Abkürzungen sind zulässig:

Vaters-Water (nicht Großvater) = **W**
 Vaters-Mutter (nicht Großmutter) = **WM**
 Mutters-Water = **MW**

Mutters-Mutter = **MM**
 Vater = **V**
 Mutter = **M**
 Prüfling = **P**
 Bruder von . . . = **B** von . . .
 Schwester von . . . = **S** von . . .
 Stief = **St**
 Zwillinge = **Z**
 (z. B. ZC)
 I., II., usw. Gatte von . . . = **I., II.** usw.
 G von . . .

Das Geschlecht der Kinder (K) ist durch Vorsetzen der Geschlechtsbezeichnung: männlich = **m**, weiblich **f**, anzugeben.

In der Spalte Körperbau etc. sind die Typen nach Kretschmer, d. h. die schlankwüchsigsten, muskulösen und runden Formen sowie ihre Mischtypen zu verzeichnen. Die Rassezugehörigkeit ist ebenfalls nur kurz durch ihre vorwiegenden Merkmale zu kennzeichnen, wie nordisch, fälisch, westisch, östlich, ostbaltisch, dinarisch, Jüdische, mongolische, negerische und andere Rassemerkmale sind besonders hervorzuheben.

In der Spalte frühere und jetzige körperliche und seelische Erkrankungen sind nur die wesentlichen Krankheiten (u. a. auch Mißbildungen, Suchten, geschlechtliche Abwegigkeiten und krankhafte sowie abartige gemüthliche Eigenschaften) in deutscher Sprache zu verzeichnen. Etwaige sachliche Unterlagen (Anschriften behandelnder Ärzte u. a.) sind in der folgenden Spalte ausführlich und eindeutig anzugeben.

Die Spalte Charaktereigenschaften soll in Stichworten die Eigenheiten des Gemüths, der Grundstimmung, der Willenseigenschaften, des Geltungsstrebens, der Phantasie und des Antriebs zum Ausdruck bringen. Weiterhin sollen hier Eigenschaften wie Sonderling, Wahrheitsliebe, asoziales Verhalten, gegebenenfalls auch Straftaten erscheinen.

Auffallende Begabungen sind nur solche, die weit über dem Durchschnitt liegen. In Betracht kommen: geistige (mathematische, sprachliche, organisatorische), künstlerische (musikalische, malerische, zeichnerische und plastische) und praktische (technische, handfertige und sportliche) Begabungen.

Der Einlagebogen dient als Ergänzung des Vorbruchs zur Eintragung weiterer Sippenangehöriger. Gegebenenfalls ist er noch durch weitere Einlagebogen zu ergänzen.

Anleitung zur Ausfüllung der Übersichtstafel

Die Übersichtstafel auf der ersten Seite der Sippentafel soll einen Überblick über die erblichen Verhältnisse der Sippe vermitteln, ohne daß Einzelheiten dabei berücksichtigt sind. Als Gerüst ist die geringste Personenzahl, die eine Sippe bilden kann, vorzeichnet, d. h. der Prüfling, seine beiden Eltern und die vier Großeltern. Nach oben ist genügend Spielraum, um u. U. die Urgroßeltern aufnehmen zu können. An dem linken Rande der Übersichtstafel ist die Generationensfolge aufzeichnet, auf dem rechten Rande sollen Hinweise auf weitere Sippentafeln kranker Verwandter angebracht werden.

Alle männlichen Sippenangehörigen werden durch kleine Quadrate (\square), die weiblichen durch Kreise (\circ), Zwillinge durch ⊞ , ⊝ gekennzeichnet; \triangle bedeutet unbekanntes Geschlecht.

Die vorgezeichneten waagerechten Linien, an denen nach unten die Großeltern, Eltern und der Prüfling eingetragen sind, lassen nach beiden Seiten noch Spielraum, um etwaige Geschwister der genannten Sippenangehörigen aufzunehmen, die mit den betreffenden Linien durch kleine senkrechte Striche zu verbinden sind. Dabei sind die älteren Geschwister stets links in der Reihenfolge ihres Alters, die jüngeren in gleicher Weise rechts von dem Prüfling bzw. von den Eltern und Großeltern einzuzichnen.

Folgende Leiden einzelner Sippenangehöriger sind besonders hervorzuheben:

Schwachsin durch Ausfüllen der Personen-

zeichen (Quadrate oder Kreise) mit schwarzer Tinte, Geisteskrankheit durch Ausfüllen des Personenzeichens mit Blaustift,

Fallsucht durch Ausfüllen des Personenzeichens mit Blaustift und Schrägstrich mit Tinte von links oben nach rechts unten,

Erbliche Taubstummheit und Erblindheit durch grün ausgefüllte Personenzeichen,

Kriminalität durch rot ausgefüllte Personenzeichen,

Psychopathie durch einen Schrägstrich mit Tinte von links oben nach rechts unten durch das nicht ausgefüllte Personenzeichen (⊞ bzw. ⊝),

Alkoholismus durch gekreuztes Durchstreichen des nicht ausgefüllten Personenzeichens mit Tinte (⊞ bzw. ⊝),

Selbstmord durch ein schräges Doppelf Kreuz (⊞) unter links am Personenzeichen,

Körperliche Erbkrankheit durch ein weiteres entsprechendes Zeichen mit Tinte in dem Personenzeichen (⊞ bzw. ⊝).

Neben diesen Personenzeichen wird am rechten unteren Rand die laufende Nummer der Sippenliste mit Tinte eingetragen, so daß Einzelheiten über Sippenmitglieder sofort aus der Sippenliste entnommen werden können.

Nr. der Urte.....

18

Sippentafel

Familienname des Prüflings R. geb. R.
(bei Frauen, Adoptionsfindern, Namensänderungen auf Geburts- und frühere Namen)

Sämtliche Vornamen (Rufname unterstreichen) Robine, Friede

geboren am 5. 12. 1909 in
(Ort, Kreis, Land)

zur Zeit wohnhaft in 23
(genaue Anschrift)

Sippentafel aufgestellt am 20. 10. 1911 durch J. Hoffmann
(Name)

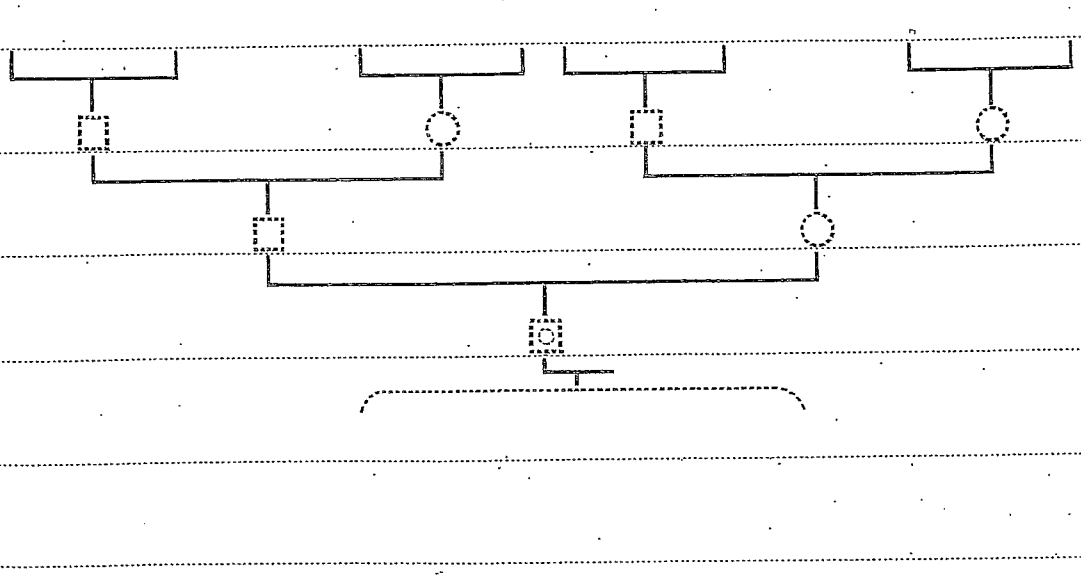
Nachträge am
Gemeinheits pfl.
(Beruf)
Lammsing No.
(Anschrift)

Übersichtstafel

Fortsetzung Urte Nr.

<input type="checkbox"/> = männlich	Personenzeichen	grün = erbli. Blindh. u. Taubh.	<input type="checkbox"/> = Körperl. erkrankt
<input type="checkbox"/> = weiblich	schwarz = Schwachsinn	Q = Psychopathie	rot = Kriminalität
<input type="triangle"/> = unbel. Geschlecht	blau = Geisteskrankheit	⊗ = Alkoholismus	<input type="checkbox"/> = Selbstmord
<input type="twins"/> = Zwillinge	blau m. Schrägstrich = Fallsucht		

Urgroßeltern-
generation
 Großeltern-
generation
 Eltern-
generation
 Prüflings-
generation
 Kinder-
generation
 Enkel-
generation



Dem Original wird ein Einlagebogen (ohne Kopf) beigegeben. Weitere Einlagebogen sind bei Bedarf von dem Ausfüllenden beizulegen.

Zfb. Nr.	Geburts- und Vornamen	Verwandtschaftsgrad	Geburtsort und Kreis Geburtsdatum	Religion (bei der Geburt)	Eheführung a) am b) in c) mit	a) Wohnort b) Beruf
1.	P. [redacted]	W W	?		Nr. 2	P. [redacted]
2.		W W			Nr. 1	
3.	B. [redacted]	W W			Nr. 4	P. [redacted]
4.		W W			Nr. 3	
5.	P. [redacted] Gustav	W W	[redacted] 11.5.1876	ev.	Nr. 9	Arbeiter
6.	P. [redacted] Hermann	P. v. W. W.	[redacted]	"	Christ. P.	[redacted]
7.	P. [redacted] Marie	P. v. W. W.	[redacted]	"	Kathol. P.	[redacted]
8.	P. [redacted] Christian	P. v. W. W.	[redacted]	"	Marie P.	Arbeiter
9.	P. [redacted] Marie	W W	[redacted] 4.3.1875	"	Nr. 5	[redacted]
10.	P. [redacted] Anna	P. v. W. W.	[redacted] 1880	"	Marie P.	[redacted]
11.	P. [redacted] Hermann	P. v. W. W.	[redacted] 1883	"	Marie P.	[redacted]
12.	P. [redacted] Helene	P W	5.12.1909	"	Nr. 11. 1934	[redacted]

a) Sterbeort b) Sterbedatum	a) Körperbautyp (nach Kretschmer) b) Vorwiegender Rasseanteil	a) Frühere und jetzige körperliche und seelische Erkrankungen b) Todesursache	Sachliche Unterlagen zu erhalten durch	Charaktereigenschaften aus der Geburts- zeit
<i>Walden</i> 2		<i>b/ 2</i>		
		<i>b/ 2</i>		
<i>2</i>		<i>b/ 2</i>		
		<i>a) Epilepsie</i>		
<i>deburg</i> <i>1832</i>		<i>b/ 2</i>		<i>3 Kinder</i>
				<i>2 Kinder</i>
				<i>3 Kinder</i>
				<i>3 Kinder</i> <i>14</i>
				<i>3 Kinder</i>
		<i>Epil. bei 4 Jahren (Krämpfe) (opi. v.) ist die h. Ursache d. Sterbens</i>		

III 212136.

B e s c h l u ß .

In der Erbgesundheitssache des

Johann Paul [redacted]

hat das Erbgesundheitsgericht in Altona in der Sitzung vom

16 Juli 1936 unter Mitwirkung

1. des Amtsgerichtsrats Dr. *Fr.*

als Vorsitzenden,

2. des Medizinalrats Dr. *[redacted]*

als beamteten Arztes,

3. des prakt. Arztes Dr. *Ha.*

als approbierten Arztes

auf Antrag des *Amtsgerichts in Ratzeburg*

beschlossen:

I. *Der Leibesbesitzer Johann Paul* [redacted] *in Ratzeburg* *geboren am 21 August 1904* *zu [redacted]* *ist unfruchtbar zu machen.*

geboren am *21 August 1904* zu *[redacted]*

ist unfruchtbar zu machen.

Ordnung II. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

G r ü n d e :

Das erkennende Gericht ist gem. § 5 des E.G.Ges. vom 14. Juli 1933 zur Entscheidung über den Antrag auf Unfruchtbarmachung örtlich zuständig.

Der Antragsteller ist nach § *3* E.G.Ges. zur Antragstellung befugt.

Durch die Bescheinigung vom *[redacted]* ist nachgewiesen, daß d. *[redacted]* Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt und